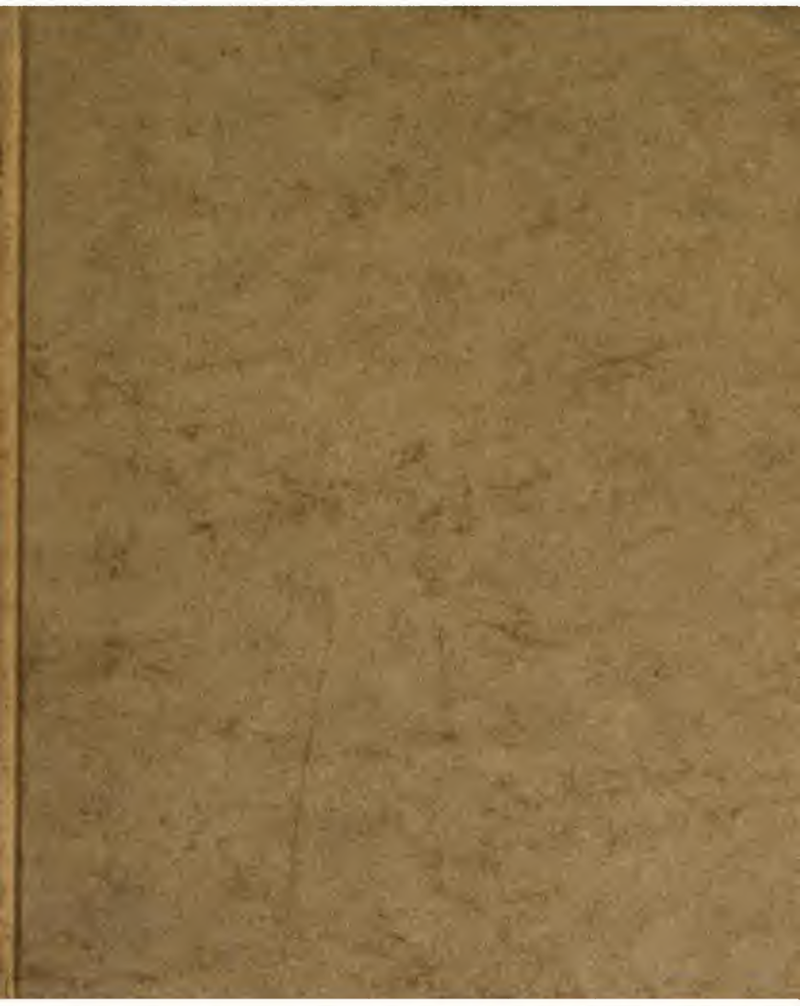




<36601632050012

Der Gnaden- Und Tugend-reiche Anger /

Das ist:

Die sonderbare grosse Gnaden / tugendsame Leben / und andere denck- und lob-würdige Begebenheiten /

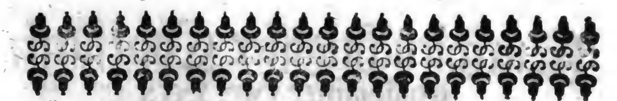
So in dem Uhr-alten und Hoch-berühmten Gotts-Hauß / und Jungfräulichen Closter S. CLARÆ Ordens in München bey S. JACOB am ANGER biß in die 480. Jahr verschlossen / und verborgen gelegen / nunmehr angemerckt und eröffnet.

Von

P. F. BARNABA Kirchhueber / deß Heil. Seraphischen Ordens S. Francisci Reform. der H. Schrifft General Lectorn, dann der Chur-Bayrischen Provintz das zweyte mahl gewesten Provincial, Præsident- und Beichtvattern zu gemelten Closter Anger.

Cum Licentia Superiorum.

Getruckt zu München / Bey Maria Magdalena Rauchin / Wittib. Im Jahr Christi. 1701.



DEM

Durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn

HERRN

MAXIMILIAN EMANVEL,

In Ober- vnd Nidern Bayrn/ auch der Oberen Pfaltz Hertzogen / vnnd Pfaltz-Graffen bey Rhein/ deß Heyl. Römischen Reichs Ertz-Truchses/ vnd Chur-Fürsten/ Land-Graffen zu Leuchtenberg. ꝛc. ꝛc.

Unseren Gnädigisten Herrn ꝛc.

Durchleuchtigister Churfürst/
Gnädigister Herr Herr.



DAß wir vns vnderstehen dise gegenwärtige Blättlen Euer Chur-Fürstlichen Durchleucht vnderthänigst zu zuschreiben / weiset vns dahin die höchste Schuldigkeit: in dem vnser wenigistes Closter seine bißherige Subsistenz nach GOtt dem Durchleuchtigisten Chur-Hauß Bayrn aller vnderthänigist zuerkennet.

Sintemahlen schon vor 397. Jahren die erste Gnaden-Strahlen auff dises vnser Closter hat fallen lassen der Durchleuchtigiste Hertzog in Bayrn Ru-

dol-

dolphus Hochseeligisten Angedenckens / als welcher in dem Jahr 1304. also gleich 20. Jahr/ nach dem wir allhier Possession genommen / das Closter Anger vnd alles das Seinige in seinen Hochfürstlichen Schutz genomen/ welchen hochen Gnaden-Exempel so dann nit allein der Aller-Durchleuchtigiste Römische Kayser Ludwig/ sonder auch nachgänglich/ andere Durchleuchtigiste Hertzogen vñ Churfürsten in beständiger Harre nachzueyffern allergnädigist geruhet. Ja! vmb dero Hulden noch scheinbahrer außzutrucken / haben höchstgedachte Hertzogen vnd Churfürsten gnädigiste Verordnung gemacht / daß allezeit auß dero Hochen Räthen ein Comissarius Protector seyn solte (welches biß dato noch continuiret wird) deme gnädigist auffgebunden/ vnder dero hochen Namen die Jura vnd Privilegia vnsers Closters zu manuteniern/ zu schutzen/ vnd zubehaubten.

So hat sich auch da die Hoch- vnd Groß-Fürstliche Milde noch nit beschräncken lassen/ weilen selbige (wie seines Orths sich äussern wird) mit erwünschlichen Zuwachs viler/ vnseren Closter gnädigst ertheilten Privilegien vnd Freyheiten/ amplificieret/ vnd vermehret worden ist.

Zuschrifft.

Nebst deme / so behalt gedacht unser Closter nit nur zu höchst seinen Trost / sonder auch zu kräfftigisten Beyspihl zwey Durchleuchtigiste vñ heilige Deposita oder Leiber / als nemblich / deren Durchleuchtigisten Princessinen Agnes vñ Barbara / auß welchen die Erste höchst-ernandtes Römischen Käysers Ludwig; Die Andere deß auch Durchleuchtigistē Hertzogen Allbrecht mit den Ehren-Namen deß Frommen / Leibliche Töchter gewesen seynd / so beyde als auß dem Durchleuchtigisten Geblüt / vnnd Chur-Hauß Bayrn herstammende / vnd vns verlichne Tugent-Liechter vnser Angerisches Gottshauß heilig bedurchleuchtiget / vnd mit gleichen Heiligkeits-Ruhm in die glorwürdige Ewigkeit abgenadet.

In Erwögung dann so hochen da danckbarist angefügten / als sonst vil vnzahlbaren anderen Churfürstlichen Gnaden vnd Hulden sollen ja! dise dero Churfürstl. Durchleuchtigkeit / zugeschribne Denckwürdigkeiten keinen anderen Obschutz / vnder welchem es nach so vilen Welt-Gängen biß anjetzo tröstlichist geruhet / auffsuchen vnd gehorsambist erbitten.

In

Zuschrifft.

In übrigen wird die Geringfügigkeit deß Wercks einen hoffentlich gnädigist beliebenden Zusatz beylegen / vnser so hocher viler Gnaden beharliche demüthigiste vnderthänigiste Schuld-Erkandtnuß vnnd gesambtes vnser aller inständiges Gebett / mit welchen wir nit allein vns befleissen eine vnderthänigiste Danckbarkeit zubezeugen / sonder alles das jenige von dem Allerhöchsten vnaußgesetzt bittlich zuerhalten / was dero Churfürstlichen Durchleuchtigkeit höchster Persohn / wie auch den sammentlich Durchleuchtigisten Chur-Hauß zu gnädigister zeitlich vnnd ewiger Zufridenheit befürderlichist seyn mag. Uns anbey zu beharlichen Churfürstlichen fernern Hulden vnd Gnaden aller vnderthänigist vnd demüthigist empfelchende

Eur Churfl. Durchleucht

Underthänigiste Dienerin vnd Vorbitterin zu GOtt.

ANNA CATHARINA Abbtissin.
Sor. M. JULIANA Töpßlin Priorin.
Und gantzes Convent.

Licentia Ordinarij.

Imprimatur.

Sig. Frisingæ die 14. Decembris. 1700.

Franciscus Antonius Begnudellius Bassus Cathed. Ecclesiæ Frisingensis Canonicus, S. Scholast. Vicarius in Spiritualibus Generalis, & Officialis.

Licentia & Approbatio Ordinis.

Frater Cherubinus à Nardo Strict. Observ. Minor. S. P. N. Francisci Sacræ Theol. Lector emeritus, & in universam Cismontanam Familiam tam Observantium, quàm Reformatorum Comissarius Generalis, & servus. Dilecto nobis, plurimum in Christo Rever. Patri Fr. Barnabæ Kirchhueber nostræ Reform. Provinc. Bavariæ Lectori Generali, & bis ex Provinciali salutem, & Seraphicam benedictionem.

Cùm quoddam Opusculum à Te compositum, cui Titulus est: *Ager virtutum, & gratiarum celeberrimi Monasterij Clarissarũ ad S. Jacobũ in Anger* à duobus Theologis nostri Ordinis revisum, & approbatum fuerit, Tenore præsentium Tibi concedimus, quatenus servatis aliàs servandis, illud Typis Mandare valeas. Datum Romæ ex Aracœli die 27. Novemb. 1700.

Fr. Cherubinus à Nardo
Comissarius Generalis.

De Mandato suæ Reverendissimæ Paternitatis

Fr. Seraphinus de Parabita
Secretarius Generalis.

FACULTAS.

Admodùm Reverendi Patris Ministri Provincialis.

Cùm Opusculum, *Ager virtutum, & gratiarum celeberrimi Monasterij Clarissarum ad S. Jacobum in Anger* nuncupatum, & ab Admodùm Reverendo Patre Barnaba Kirchhueber Ord. Min. S. Francisci Reformatorum Lectore Generali & Reformatæ Provinciæ Bavariæ bis Ex-Ministro Provinciali, pro tempore Præsidente & Confessario Sanctimonialium ad S. Jacobum in Anger compositum, non solùm nihil in se contineat, quod fidei Orthodoxæ, bonisque moribus contrarium foret, juxta Censuram Theologorum; sed potius merissima bona exempla, ex quibus non solùm sæculares, sed etiam Regulares, seu Religiosi addiscere possint, quomodo magis, magisque mundum contemnere, virtutes appetere, cælestia desiderare, & Thesaurum in agro absconditum invenire valeant; tenore præsentium facultatem impertior, ut hoc devotissimum Opusculum pro utilitate publicâ Typis mandari possit. Actum Monachii 4. Martij, Anno 1701.

Fr. Benno Mair Lector Jubilatus,
& Reformatæ Provinciæ Bavariæ iteratò Minister Provincialis.

)( )(CEN-

Cenſura Theologica.

A*Grum virtutum & gratiarum celeberrimi Monaſterij Clariſſarum ad S. Jacobum in Anger Monachij*, ab Admodum R. P. Barnaba Kirchhueber Ord. Min. S.P. Franciſci Reform. Provinciæ Bavariæ SS. Theol. Lectore Generali, Ex-Miniſtro Provinciali bis emerito, ac pro tempore Præſidente & Confeſſario ibidem, germanicè conſcriptum, de mandato Reverendiſſimi Patris Commiſſarij Generalis revidimus infrà ſcripti ſolerter & circumſpectè, nihilque in eo bonis moribus, aut fidei Orthodoxæ, veritative hiſtoricæ contrarium reperimus: ſed multa, quæ præfatum Monaſterium (aliàs jam ſanctitate & virtute clariſſimum) ſanctè commendant, Ordinémque Seraphicum illuſtrant, ac populum ad devotionem, & gratiarum, huic loco per SS. Pontifices clementiſſimè conceſſarum, participationem invitare poſſunt, deprehendimus. Bullas inſuper, privilegia, indulgentias, aliáque inſtrumenta, in præfato Opuſculo allegata, & inſerta, cum Originalibus convenire ipſimet oculati teſtes perſpeximus & teſtamur. Proindéque ſicut Monaſterio prædicto perquam honorificum, Chriſti fidelibus ſummè proficuum, ita prælo lucéque publica cenſemus digniſſimum. Datum Friſingæ die 12. Novemb. Anno 1700.

Fr. SIGISMUNDUS NEIDECKHER, Ord. Min. S. Franc. Reform. in Studio Epiſcopali Friſingenſi SS. Theologiæ, & Controverſiarum Fidei Lector.

Fr. FLORIDUS MOSMILLER, Ord. Min. S. P. Franc. Reform. Lector Jubilatus & SS. Canonum Actualis.

)( )(

Pro-

Protestatio Auctoris.

DJeweilen in folgender Beschreibung etliche wunderbahre Sachen / Offenbahrungen / Erscheinungen vnd sonderbare Gnaden vnd Gaben der Diener vnd Dienerinnen GOttes eingeführt werden: als protestire ich (zu gehorsamber Gefolg der Päbstliche Decreten URBANI VIII. sub dato Anno 1625. den 13. Martij / vnd Anno 1634. den 5. Julij) vnd will / daß allen disen Sachen mehr nit / als Menschlicher Glauben beygemessen werde. Wie auch / daß die Prædicat, vnd Lobsprüch Heylig / Seelig / Heyligkeit / nit in aigentlichen Verstand / wie diser in der Canonischen Approbation der Kirchen gebraucht wird / sonder nur allein in Form vnd Weiß / wie die Geschicht-Schreiber / vnd die Menschen ins gemain zureden pflegen / auffgenommen werde. Dahero vnterwirffe ich dises alles der Kirchen-Censur.



Vor-

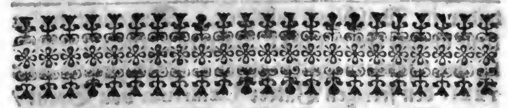
Vorrede.

Es spricht der Weise Syrach am 41. Cap. Sapientia abscondita, & thesaurus invisus, quæ utilitas in utrisque? Die Weißheit / so verborgen / vnd ein Schatz / den man nit sihet / was Nutzens bringen die Beyde? Will sagen / keinen. Die Weißheit / wann sie leuchten will / muß nit vnter den Metzen verborgen / sonder auff den Leuchter gesetzt werden. Der Schatz / wann er andere bereichen will / muß nit in die Erden vergraben / sonder eröffnet werden. Es hat die Göttliche Weißheit in dem Closter Anger / als in einer himmlischen Tugent-Schuel vil kluge vnd weise Jungfrauen erzogen / welche Ihre brinnende Lampen sauber vnd rain / das ist / Ihre Hertzen in Engelischer Rainigkeit / inbrünstiger Liebe GOttes / vnd im beständigem Tugend-Leben biß in das Grab erhalten / ja biß in die Himmels-Porten vnversehrt hinein getragen. Es haben die Göttliche Schatzmaister die Römische Päbst auß dem Kirchen-Schatz das Gotts-Hauß vnd Closter Anger mit vnzahlbar vilen Geistlichen Gnaden / Privilegien / Indulgenzen vnd Ablaßen bereichet; Ja so gar Käyser / König / vnnd Fürsten haben Ihre Hohe Gnaden über dises Closter außgegossen / indem Sie disem vil grosse Freyheiten / vnd Privilegien in zeitlichen Sachen mitgetheilt. Nun so seynd alle dise Hoche Gnaden schon in die 480. Jahr maistens theils in dem Kasten verborgen gelegen / vnd also wenig genutzet. Auß der Uhrsachen dann / damit diser grosse Gnaden-Schatz nicht ewig vergraben bleibe / ist diser dem günstigen Leser zu Diensten eröffnet / vnd zugrösserer Ehre GOttes / vnd der Seelen Trost in offnen Truck (jedoch aber gantz kurtz vnd compendios) herauß gegeben worden.

* * *



§. I. Von



§. I.

Von dem Ursprung / vnd Auffnemmen deß Frauen-Closters S. Claræ Ordens bey S. Jacob am Anger in München.

T Nwas für einem Jahr eigentlich dises Gottshauß vnd Closter ist erbauet worden / haben die Schrifften nichts gewisses hinterlassen / vermuthlich aber / wie auch P. Wadingus in Ann. Min. ad An. 1284. n. 23. dahin deutet / hat dises Closter vm das Jahr 1221. oder gleich hernach seinen Anfang genommen; welches anfänglich über 60. Jahr in Besitz gehabt die Mündere Brüder / hernach aber denen Schwestern S. Claræ Ordens / die dises noch behaubten / überlassen / wie gleich wird angemerckt werden. Dann nachdeme der Heil. Vatter Franciscus seine Brüder / als wie Christus der HErr seine Apostlen in vnterschidliche Theil der Welt verschicket / den Völckern die Buß zu predigen; hat er Anno 1217. auch auf die 60. Brüder ins Teutschland gesand / welche aber / weilen die Teutsche für dißmahl sie sehr übel gehalten / gezwungen worden / vnverrichter Sachen

1. Dises Closter nimbt sein Anfang An. 1221.

widder in Welschland zukehren. Vngeacht dessen liesse sich der Eyfer deß H. Vatters Francisci nit erlöschen/ sondern schickte gleich 4. Jahr hernach/ als 1221. den seeligen Vatter Cæsarium von Speur/ einen Mann voller Weißheit/ Tugend vnd Heiligkeit mit noch anderen 30. Brüderen (vnter welchen die Vornehmste waren P. Joannes de Plano, P. Barnabas ein Teutscher/ P. Jordan de Fano, P. Joseph de Tervisio, vnd P. Castinus) abermalen in Teutschland/ ernennet gemelten P. Cæsarium zu einen Provincial über Teutschland mit Befelch/ mit denen ihme vntergebenen Brüdern seinen H. Orden allda einzusetzen.

2. P. Cæsar. haltet zu Augspurg das erste Capitl/ vnd schickt den P. Castinus nach München.

P. Cæsarius mit samt den Seinigen kommt mit dem Seegen deß H. Vatters im Teutschland glücklich an/ wird allenthalben mit grosser Liebe vnd Freundlichkeit ehrenbietig empfangen/ vnd kommt endlich noch selbiges Jahr nach Augspurg/ allwo er mit seinen ihme vntergebenen Brüderen vm S. Galli Tag Capitl gehalten/ in welchem er sie in vnterschidliche Oerther vnd Provintzen deß Teutschlands außgetheilt/ als P. Joannes de Plano, vnd P. Barnabas nach Würtzburg/ Mäntz/ Speur/ Straßburg vnd Cölln; P. Jordan de Fano mit noch 2. anderen Gesellen nach Saltzburg; P. Ioseph de Tervisio sambt 3. Gesellen nach Regenspurg/ vnd vermuthlich dazumahlen auch (weilen die alte Schrifften kein andere Zeit benennen/ P. Castinus, oder wie P. Wadingus will/ vnd die alte Closter-Schrifften zu Anger

ger geben/ P. Castinus nach München in Bayrn abgesandt/ in denen ihnen außgezeigten Oerthern den H. Orden einzupflantzen.

P. Castmus oder Castinus, als er nach München kommen/ hat sich bey dem andächtigen Volck wegen seines aufferbaulichen Wandl/ grosser Tugenden und Heiligkeit sehr beliebt und angenehm gemacht/ also zwar/ daß sie ihme gutwillig/ die Capellen S. Jacobi, welche dazumahlen ausser der Stadt München auff einen schönen grossen Anger stunde/ samt einem schlechten darbey stehenden Hauß eingegeben/ welches er alsdann in den Besitz genommen/ und auß unterschidlichen von den Christglaubigen zusammen getragenen Allmosen in kurtzer Zeit zu einem bequemlichen Clösterlein für sich und seine Ordens-Brüdern erbauet/ und eingericht. Also hat hinderlassen Chronica MS.

3. P. Castinus erbauet zu München für die Franciscaner ein Clösterlein bey St. Jacobs Capellen auff auff einen Anger.

Wie lang aber vorhero dise Capellen S. Jacob, welche annoch stehet/ und von den Schwestern dermahlen die Todten-Capellen genennet wird/ weilen sie gleich daran ihr Begräbnuß haben/ gestanden ist/ und von wem sie anfänglich erbauet worden/ ist dem Closter Anger unbekant. Dises ist gewiß/ daß P. Castinus dises Clösterlein zu diser S. Jacobs-Capellen nach seiner Ankunfft zu München gleich angefangen zuerbauen/ dann P. Gonzaga General deß gantzen Ordens S. Francisci in seiner Chronica außtrucklich sagt/ P. Castinus habe in sehr kurtzen Zeit dises Closter erhebt.

4. St. Jacobs-Capellen wird jetzt die Todtẽ-Capellẽ genennet.

Nachdem sich die Anzahl der Brüder in disem Clösterlein nach vnd nach vermehret/ vnd obgemelte St. Jacobs-Capellen den Gotts-Dienst nach Ordens Gebrauch füglich zuverrichten mit der Zeit zu klein worden/ ist denen Brüdern nächst S. Iacobs-Capellen ein grössere/ vnd dem Ordens gewöhnlichen Gottsdienst sehr bequeme Kirchen vnter dem Titl/ Schutz vnd Anruffung deß H. Apostels Jacobi deß Grösseren aufferbauet worden/ welche alsdann Pabst Alexander der IV. im Jahr 1257. den 13. Xber mit Ablaß begnadet/ indeme er allen Christglaubigen/ welche wahrhafftig bereuet vnd gebeichtet an gewissen Ordens-Festägen diser Kirchen der Münderen Brüder zu Anger besuchen/ 100. Täg Ablaß verlihen hat. Die Original-Bullen diser Abläßen werden in dem Archiv der Provintz auffbehalten. Ist also das Gottshauß zu Anger gleich in dem Anfang seiner Erhebung mit Ablaßen begnadet worden.

5. Nächst St. Jacobs-Capellen wird ein Kirchen erbauet für die Franciscaner/ vnd mit Ablaß begnadet.

Als nun der fromme vnd Gottseelige Vatter P. Castinus die erste Grundvest deß H. Seraphischen Ordens zu München bey S. Iacob am Anger geleget/ ist er im hochen Alter voller Tugend/ vnd Verdienst in disem seinem/ vnd von ihme erbauten Clösterlein Gottseelig zu seinem Erschaffer gefahren/ vnd allda zur Erden bestättiget worden Anno 1271. dann in alten Schrifften dises Closters werden folgende Wort gefunden. Anno 1272. ist gestorben P. Bertholdus ein Lehrer der Völcker zu Regenspurg/

6. P. Castinus ist in disem Clösterlein gottseelig gestorben 1271.

spurg / vnd im Jahr vorhero den 15. Novem- ber ist zu Augspurg verschiden Fr. David; vnd zu München P. Castinus ein Anfänger deß Closters der Münderen Brüder allda / nachdem er Er mit seinem Seelen-Eyfer / vnnd Tugend-Leben Teutschland / insonderheit aber Müncher in Bayrland in die 50. Jahr bestrahlet.

7. Hertzog Ludwig der Strenge erbauet den PP. Franciscaner ein neues Closter bey seiner Burg.

Vnd weilen P. Castinus noch in seinen Lebszeiten seine Brüder in strenger Haltung ihrer H. Regel vnd Geistlichkeit aufferzogen / haben dise nach dem zeitlichen Hintritt deß Gottseeligen Vatters in so grosser Aufferbaulichkeit vnd Heiligkeit deß Lebens vor GOtt vnd der Welt geschinnen / daß der Durchleuchtigste Hertzog Ludwig rc. mit dem Zunamen Severus der Strenge genamset / ein so grosse Affection, vnd Andacht zu dem Orden deß H. Vatters Francisci gefasset / daß er sich gnädigst entschlossen / die Franciscaner / welche dazumahlen zu Anger wohneten / zu seinem Geistlichen Trost / nächer zu sich zunemmen. Hat ihnen derowegen nechst seiner Residentz oder Burg (welche noch heut Altenhof genennet wird) dazumahlen gleich ausser der Stadt einen Platz außgesehen / vnd eingeraumt / alda ein neues Closter auffzubauen in dem Jahr 1282. Entzwischen aber haben sich die Herren von Sendlingen / dazumahlen adeliche Geschlechter in München / bemühet / den Durchleuchtigisten Hertzogen Ludwig dahin zubereden / daß er das alte Franciscaner-Closter zu Anger gnädigist wolle denen Clarisserin einraumen;

men; zu dem Ende sie dann sich offerirt / dem Gebäu deß neuen Franciscaner-Closters mit 800. Fl. auffzuhelffen. Hertzog Ludwig als ein sonderbarer Liebhaber deß Ordens S. Francisci liesse sich bereden / übergibt das alte Franciscaner-Closter zu Anger denen Schwestern deß Ordens der H. Jungfrau/ vnd Mutter Claræ: vnd nachdem er das obige neue Franciscaner-Closter / welches dise Patres noch heutigen Tag besitzen / wohnhafft gemacht / hat er die Franciscaner auß dem alten Closter zu Anger / allwo sie aber 60. Jahr/nach den seeligē Todt aber deß gottseeligen Vatters P. Castini noch 13. Jahr gewohnet/ in das neuerbaute Franciscaner-Closter bey seiner Burg eingeführt in dem Jahr 1284.

2. Die Clarisserin beziehen das alte Franciscaner-Clösterlein zu Anger/ vnd besitzen dises bißdato.

Herentgegen aber auß dem dazumahlen schon berühmten Clarisser-Closter zu Sefflingen nechst bey Ulm / 4. sehr Geistreiche / vnd Adeliche Clarisserin nach München begehrt / welche auch in gemeldtem Jahr 1284 am St. Galli Tag nach München kommen / vnd haben alsobald das alte Franciscaner-Closter zu Anger in Besitz genommen / welches die Clarisserin biß heutigen Tag noch besitzen.

Dise 4. Clarisserin auß dem Closter Sefflingen waren genant Schwester Elisabeth von Chuntzelsau/ Schwester Mechtildis von Sattlberg/ Schwester Hailwig/ vnd Schwester Ingart beede Sendlingerin/ welche so dann die erste 4. Pflantzen waren/ welche die H. Jungfrau vnd Mutter Clara in dises vralte vnd berühmte Clarisser-Closter zu Anger hat ein=

eingepflantzet/ vnd darauß so vil fromme vnd Heilige Töchter erzogen. Auß disen 4. Schwestern aber ist die Schwester Elisabeth von Chuntzelsau den anderen 3. Swestern für ein Vorsteherin gesetzt worden/ vnd ists auch also gebliben biß auff das Jahr 1290. Vnterdessen hat sich die Anzahl der Schwestern dergestalten vermehret/ daß sie biß dahin zu einen formirten vnd vollkommenen Convent erwachsen/ vnd also nothwendig mit einer Abbtissin hat müssen versehen werden/ wie dann eben selbiges Jahr die Schwester Mechtildis von Sattlberg zu der ersten Abbtissin deß Clarisser-Closters zu Anger ist erwöhlet worden in dem Jahr 1290. Nach dero Erwöhlung die Schwester Elisabeth von Chuntzelsau wider nach Sefflingen in ihr Closter gekehret/ vnd allda ihr Leben gottseelig geendet.

§. II.

Von denen Abbtissinen vnd andern Begebenheiten deß Clarisser-Closters zu Anger.

DIeweilen die Anzahl vnd Ordnung der Abbtissinen zu Anger noch niemahlen recht vnd vnd ordentlich ist auffgezeichnet worden/ vnd an Tag kommen/ hat in dem Jahr 1686. der damahlige P. Præsident vnd Beicht-Vatter P. Barnabas Kirchhueber/ der ohne das alle alte Bücher/ vnd Schrifften gemelten Closters mit grosser Mühe

vnd

vnd Fleiß durchgangen/ nachfolgende Zahl vnd Ordnung der Abbtissinen zu Anger/ neben noch anderen Begebenheiten auß gemelten Schrifften getreulich herauß gezogen/ vnd zusammen gefasset.

Als nun/ wie gemeldet worden/ die Anzahl der Schwesteren dergestalten sich hat gemehret/ daß sie ein formirtes Convent gemacht/ ist für nothwendig eracht worden/ denselbigen ein rechtmässige Obrigkeit oder Abbtissin vorzustellen. Ist demnach

1. Ordnung der Abbtissinē zu Closter Anger.

I. Frau Mechtildis von Sattlberg zu der ersten Abbtissin in dem nunmehr Clarisser-Closter bey S. Jacob am Anger erwöhlet worden Anno 1290. hat 10. Jahr regiert biß 1300. in welchem Jahr sie auch gestorben ist den 13. Jenner.

2. Die Clarisserin werdē frey gemacht von allen Auff- vnd Anlagen.

Vnter diser Abbtissin hat Pabst Bonifacius VIII. in einer Bullen/ so anfangt Laudabilis S. Religio &c. geben zu Angnanien den 3. Junij Anno 1296. vnd in Closter Anger in Originali zufinden ist/ alle Clarisserin/ vnd alle ihre Clöster samt allen ihren Haab vnd Gütteren frey gemacht von allen Zechenten/ Collecten der Bischöffen/ Apostolischen Legaten vnd Nuntien. Item aller Steur/ Zoll/ Mauth/ vnd allen anderen Auff- vnd Anlagen der Weltlichen König/ Fürsten/ vnd anderen dergleichen hochen Persohnen.

II. Frau Sophia Kyllin ist der von Sattlberg in der Abbtey nachgefolget im vorigen Jahr 1300. hat 6. Jahr regiert biß Anno 1306.

III. Frau Hailbig Sendlingerin ist zu der Abbtey

tey kommen Anno 1306. hats drey Jahr behaubt biß Anno 1309.

IV. Frau Cunegundis Ingolstätterin ist zu Closter Anger die vierdte Abbtissin gewest in die 4. Jahr von Anno 1309. biß Anno 1313.

V. Frau Lugardt Fallerin / hat nur ein Jahr regieret. Ist demnach

VI. Cunegundis Ingolstätterin das andermahl zu einer Abbtissin erwöhlet worden Anno 1315. vnd hat dißmahl 5. Jahr regieret biß 1320. Alsdann ist

VII. Frau Hailbig Sendlingerin ebenmassen das andermahl dises Ambt aufferlegt worden Anno 1320. vnd hats getragen 4. Jahr biß Anno 1324.

VIII. Frau Cæcilia Waldeggerin / ist an das Ambt kommen Anno 1325. hat 20. Jahr regieret biß Anno 1345. Dise Abbtissin hat ein grosses Unglück erlebet / in dem vnder ihrer Regierung Anno 1327. den 14. Hornung / als an S. Valentini Mart. Vorabend vor anbrechenden Tag nächst dem Closter Anger ein jämmerliche Brunst außkommen ist / welche den Chor der Schwesteren / die Kirchen bey S. Peter, das Spittal / das Thal / ein Theil der Fürstlichen Burg / vnd den dritten Theil der Statt verzehret neben 30. Menschen.

3. Nächst dem Closter Anger entsteht ein grosse Feurs-Brunst.

IX. Frau Agnes von Myrenbach ist Abbtissin worden Anno 1345. hat drey Jahr regieret biß Anno 1348. nach diser ist zu der Abbtey kommen in vorgemeltem Jahr 1348.

X. Frau Elisabeth Waldeggerin / hat dise behaubt

4. Die Keyser

haubt 13. Jahr biß Anno 361. vnd ist den 5. December 1397. gestorben. Under diser Abbtissin ist die Keyserliche Princessin B. Agnes in das Closter kommen / wie hernach mit mehreren wird gemeldet werden: vnd P. Albertus ein Franciscaner Bischoff zu Solon / vnd Weyh-Bischoff zu Freysing in S Jacob Kirchen zu Anger vor S. Claræ Altar begraben worden Anno 1349. den 26. Maij.

lliche Princessin Agnes kombt in das Closter Anger.

5. P. Albertus ein Franciscaner Weyhbischoff zu Freysing / wird in der Kirchen zu Anger begraben.

XI. Fr. Lucia Ridlerin ist der Abbtissin Elisabeth Waldeggerin in dem Ambt nachgefolgt Anno 1362. vnd ist in disem über 15. Jahr verharret; von gemeldtem Jahr an biß Anno 1377. hat ihr Leben beschlossen Anno 1387. den 2. Februarij.

XII. Frau Anna Jägermaisterin ist an die Abbtey kommen in dem Jahr 1378. hat dise behaubt in die 21. Jahr / biß Anno 1399. ist gestorben den 15. Jenner Anno 1401. weil nun in dem Clarisser-Closter zu Anger mit denen Jahren auch die Anzahl der Schwesteren dergestalten gewachsen / daß ihnen das alte Clösterlein zu eng worden / hat die Abbtissin Anna sambt dem Convent bey dem Pabst Urbano VI. vmb Erlaubnuß angehalten/ihr Closter zuerweiteren/ vnd mit mehreren Zellen zuversehen / welches er auch ihnen durch den Cardinal Pilleus (in Ermangelung eines Ordens-Protectorns oder Schutz Herrens) gnädigist erlaubet hat. Diser Cardinal hat dessentwegen ein absonderliches Breve an die Abbtissin vnd Convent abgehen lassen. Geben zu Morgenheimb den 14. Julij Anno 1379. Under disen Jahren hat

6. Das Clarisser-Closter zu Anger wird erweitert.

auch

auch die Jacobi-Dult ihren Anfang genommen / wie hernach wird gesagt werden.

XIII. Frau Agnes Reißwaldin ist Abbtissin worden umb das Jahr 1400. und ist in die 7. Jahr biß Anno 1407. an dem Ambt verbliben. Hat das Zeitliche gesegnet im Jahr 1415. den 30. December. Dise Abbtissin hat in ihrer Regierung Glück und Unglück erlebet. Glück / in deme ihren Gottshauß im Jahr Anno 1401. (wie hernach mit mehreren wird gehandlet werden) der grosse Ablaß Portiuncula auff 4. Täg ist verlyhen worden von Pabst Bonifacio IX. Unglück / in dem hernach in dem Jahr 1404. in der Octav S. Francisci umb 2. Uhr Nachmittag auß Verwahrlosung der Gebäu das Kirche-Gewölb (doch ohne Verletzung einiges Menschens) eingefallen / so aber gleich widerumb ist aufferbauet worden.

7. Das Gewölbe in der Closter-Kirchen fallet unversehens ein.

XIV. Frau Barbara Bittrichin ist Abbtissin gewest über die 7. Jahr / von Anno 1408. biß Anno 1415. hat dises Zeitliche beschlossen Anno 1424. den 11. Junij.

XV. Frau Catharina Nußbergerin hat das Ambt angetretten um das Jahr 1416. un solches über 28. Jahr getragen / das ist biß über das Jahr 1444. hat endlich Kranckheit und Alters halber das Ambt müssen auffgeben. Ist gestorben Anno 1448. den 21. Decembris. Under diser Abbtissin hat Pabst Martinus V. in dem allgemeinen Concilio zu Costnitz alle Gnaden / Freyheiten und Privilegia, welche seine Vorfahrer die Römische Päbst disen Clarisserin ge-

8. Pabst Martinus V. in dem Concilio zu Costnitz nimbt das Closter Anger under seinen sonderbaren Schutz.

geben/ durch ein absonderliche Bullen/ so anfangt Dum à nobis &c. Geben zu Costnitz den 18. Febr. Anno 1417. der Abbtissin vnd Convent deß Clarisser Closters zu Anger genädiglich/ mit Apostolischen Gewalt bestättiget/ vnd noch über das alle Schwesteren deß Convents / wie auch ihr Closter mit allen Haab vnd Gütteren vnder den Apostolischen Schutz deß H. Petri an-vnd auffgenommen. Ist ein absonderliche Gnad. Das Original diser Bullen ist in dem Archiv zu Closter Anger zufinden.

XVI. Frau Catharina Bittrichin ist der Catharina Nußbergerin in dem Ambt vnnd in dem Todt nachgefolgt/ in dem sie eben selbiges Jahr vnd Tag gestorben/ an welchem ihr Vorfahrerin in Gott verschyden. Hat über drey Jahr nit regieret.

9. Pabst Nicolaus V. erlaubt den Clarisserin zu Anger Geschänck anzunemmen

XVII Frau Anna Stüpfin ist das erstemahl zu einer Abbtissin erwöhlet worden Anno 1449. hat dißmahl ihr Ambt behaubt 7. Jahr / biß Anno 1456. vnder diser Abbtissin haben etliche Mißgünstige nit gedulden wollen / daß die Clarisserin zu Closter Anger von ihren Elteren / Bluts-Befreunden / vnd anderen guten Freunden etwas geschencktes solten annemmen / wie sie dann wider dises offentlich schmächlich redeten / also zwar / daß die Schwesteren gezwungen worden / bey dem Apostolischen Stuel wider dergleichen böse Mäuler Hülff vnd Schutz zusuchen/ den sie auch erhalten. In dem Pabst Nicolaus V. in einer absonderlichen Bullen / so anfangt / Meritis vestræ Devotionis &c. Geben zu Spoletto den 23. Julij

1449.

1449. gemelten Schwesteren zu Anger / die sich allda an der Zahl schon über die 40 erstreckten / auß Apostolischen Gewalt erkläret vnd zugelassen / alles das Jenige / so ihnen ihre Eltern / Bluts-Befreunde / oder andere gute Freund werden verehren / geben vnd schencken / mit Willen vnd Erlaubnuß der Abbtissin anzunemmen / vnd allermassen zu ihren / vnd deß Closters Nutzen / vnnd Nothwendigkeit anzuwenden.

XVIII. Frau Ursula Schrenckin ist das Ambt auffgetragen worden Anno 1457. hats 3. Jahr getragen biß Anno 1460. ist gestorben den 13. Xber Anno 1488. nach der Reformation dises Closters. Vnter diser Abbtissin hat Pabst Pius in einer Bullen / so anfangt Apostolicæ Sollicitudinis &c. geben zu Rom den 6. Decemb. Anno 1458. vnter der Straff der Excommunication, oder Pann allen vnd jeden Schwestern in dem Closter Anger verbotten / etwas aigens / es seye Gelt oder Gut / zuhaben oder zubesitzen / sondern alles vnd jedes der Abbtissin einzuhändigen / in gemein zuhaben / vnd für den gemeinen Nutzen deß Cloßers anzuwenden: Welches alsdann durch P. Joannes Guibe Provincial über Teutschland im folgenden Jahr ins Werck gesetzt worden. Item in dem letzten Jahr der Regierung diser Abbtissin hat sich die Durchleuchtigiste Princessin Barbara ein Tochter Alberti Pij dazumahlen regierenden Hertzogs in Bayrn in das Closter Anger verschlossen / allda heilig gelebt / und heilig gestorben

10. Pabst Pius verbietet denen Clarisserin zu Anger insonderheit etwas aigenes zuhaben.

11. Die Princessin Barbara kommt in das Closter zu Anger.

ben / wie an seinem Orth wird gemeldet werden.

XIX. Frau Anna Stüpfin ist das andermahl Abbtissin erwöhlet worden Anno 1461. und im Ambt verbliben 11. Jahr biß Anno 1472. In welchem Jahr sie auch gestorben den 18. October / ist auch eine auß denen 20. Schwesteren gewesen / welche der Seeligen Barbaræ in dem Todt / und hoffentlich auch in der Glory nachgefolget.

12. Das Clarisser Closter zu Anger wird reformirt / und kommt under die Botmässigkeit der PP. Observanten.

XX. Frau Dorothea Ersingerin hat das Ambt einer Abbtissin auff sich genommen um das Jahr 1472. und hat 9. Jahr im selbigen zugebracht biß Anno 1481. In disem Jahr längsten / oder ein Jahr vorhero ist unter diser Abbtissin auff Begehren und Anhalten deß Durchleuchtigisten Hertzogs in Bayrn Alberti Sapientis deß Weisen genannt auß Apostolischen Gewalt Sixti deß IV. durch den P. Joannes de Lare dazumahlen Provincial-Vicarien das Clarisser-Closter zu Anger reformirt worden ; das ist / die Schwesteren dises Closters / welche dazumachlen noch lebten nach denen Statuten / Satzungen und Freyheiten deren PP. Conventualen / seynd zur strengerer Haltung ihrer H. Regel angehalten worden / die sie auch gutwillig angenommen / und hat sie GOtt auch in disem bißdato noch gütiglich erhalten / und hoffentlich noch ferners erhalten wird / weilen sie ihr H. Regel / alte lobwürdige Gebräuch und Gewohnheiten / so wol im Gebett / Fasten / Gottsdiensten / als auch in anderen Geistlichen Ubungen sorgfältig behaubten. Ist also dise Abbtissin Frau Dorothea Ersingerin die

Erst

Erste Abbtissin zu Closter Anger gewesen nach der Reformation, aber bald hernach dises ihr Ambt geendiget / weilen sie mit noch zwey anderen Schwesteren als Schwester Magdalena Soldrainerin / vnd Schwester Erentrautt von Reich in das schon vorhero reformirte Clarisser-Closter zu Nürnberg ist verschicket worden / in welchem sie auch ihr Leben in der strengen Haltung ihrer Heiligen Regel gottseelig beschlossen Anno 1486. Herentgegen seynd vorhero schon auß gemeldtem Closter zu Nürnberg 3. Schwestern / als Schwester Fœlicitas Trauttmanin / Schwester Fœlicitas Gralatin vnnd Schwester Catharina Adelmanin in das Closter Anger geschickt worden / die Schwesteren allda in strenger Observanz, vnd Haltung ihrer H. Regel zuvnterweisen vnd anzuhalten.

XXI. Frau Fœlicitas Trauttmanin ist gleich nach der Abreiß der Frauen Dorotheæ Ersingerin noch im selben Jahr / als 1481. zu einer Abbtissin in Closter Anger erwöhlet worden: hat ihr Ambt mit grossem Eyfer über 7. Jahr fortgesetzt / biß sie ihr Ambt Kranckheit halber hat müssen auffgeben Anno 1488. ist gestorben im Jahr hernach 1489. den 30. Xber.

Allhier ist zumercken / daß Herr Hundius in Metropol. Salisburg. die Frau Vrsula Schrenckhin für die andere Abbtissin nach der Reformation setzet / vnd die Fœlicitas Trauttmanin für die Dritte / irret sich aber in disem / wie auch noch in anderen Abbtissinen

13. Herr Hundius ist übl informirt wegen der Zahl vnnd Ordnung der Abbtissinē zu Anger

sinen dises Closters auß nit genugsamer Information; dann alle alte Bücher / vnd Schrifften deß Closters Anger geben / daß Fœlicitas Trauttmanin nach der Reformation dises Closters gleich nach der Dorothea Ersingerin zu einer Abbtissin seye erwöhlet worden/nit aber Vrsula Schrenkhin/ welche zwar vor der Reformation ist Abbtissin gewesen / nach der Reformation aber nit mehr. Ist jedoch erst nach der Reformation gestorben als Anno 1488. den 13. Xber. wie vorhero gemeldet worden

XXII. Frau Catharina Adlmanin ist erwöhlet worden Anno 1488. vnd dem Convent vorgestanden in die 32. Jahr / hat das Leben vnd Regierung zugleich geendet Anno 1520. den 23. April.

XXIII. Frau Dorothea Hunderpfundin ist zu der Abbtey kommen Anno 1520. vnd am Ambt gebliben in die 10. Jahr biß Anno 1530. hat das zeitliche geseegnet Anno 1538.

XXIV. Frau Regina Ligsalzin ist Abbtissin worden Anno 1530. hat 6. Jahr regiert / vnd ihr Ambt beschlossen Anno 1536. Das Leben aber Anno 1540. Vnter diser Abbtissin ist der gantze eüssere Freydhoff / vnd der noch übrige Theil deß Inneren durch den damahligen Hn. Weyh-Bischoff zu Freysing geweyhet worden Anno 1535.

XXV. Frau Anna Schrenkhin hat das Ambt auff sich genommen Anno 1536. vnd in die 7. Jahr getragen / hats von sich gelegt 1543. Ist verschiden Anno 1562.

XXVI.

XXVI. Frau Rosina Gollnerin hat die Abbtey erhalten Anno 1543. hat 20. Jahr regieret biß Anno 1563. ist in GOtt seelig entschlaffen Anno 1588. den 15. Novemb. Under diser Abbtissin ist das schöne andächtige / und wunderbare Crucifix / so schier mitten in der Kirchen stehet / gemacht worden.

XXVII. Frau Elisabeth Khöglin hat die schwere Burt einer Abbtissin in die 40. Jahr getragen von 1563. biß Anno 1603. Ist gestorben Anno 1607. den 29. Aprill. Dise Abbtissin hat nach Wienn in Oesterreich in dem Jahr 1581. auß ihrem Closter siben Schwesteren geschickt / und 21. Jahr hernach 1602. 5. Schwesteren nach Grätz / an beeden Orthen den Orden der H. Jungfrauen und Mutter Claræ einzupflantzen / wie an seinem Orth gemeldt wird.

XXVIII. Frau Anna Margaretha von Brandis / welche das Ertz-Hertzogliche Frauenzimmer zu Grätz verlassen / und sich in das Closter Anger verschlossen Anno 1588. Ist wegen ihrer grossen Tugenden und Heilligkeit deß Lebens zu einer Abbtissin erwöhlet worden Anno 1603. den 13. August. Hat ihre undergebne Schwesteren sehr loblich und gottseelig regieret 24. Jahr biß Anno 1629. in welchem Jahr sie Kranckheit halber das Ambt auffgeben. Under diser Abbtissin ist die Incorporation oder Einverleibung der Closter-Kirchen zu Anger mit der Lateranensischen Kirchen zu Rom erhalten worden Anno 1607. Von diser Abbtissin etwas mehrers an seinem Orth.

14. Under diser Abbtissin ist die Lateranensische Incorporation erlangt worden.

XXIX. Frau Catharina Bernardina Gräffin ist

der Abbtissin von Brandis nit allein in dem Ambt/son-
der auch in der Heiligkeit deß Lebens succediert. Hat
7. Jahr vnd etliche Wochen regieret / von Anno 1626.
den 26. Nov. an biß Anno 1634. den 5. Jen. Hat ihr
Leben Gottseelig geendiget im Jahr 1644. den 4. Mer-
tzen. Wie dise Abbtissin ist an das Ambt kommen/seynd
60. Convent-Schwesteren in dem Closter gewesen.

15. Dise Abbtissin hat vnder anderen auch das Orgel-Gesang zu Closter Anger auffgericht.

XXX. Frau Susanna Blanckin ist an das Ambt
kommen Anno 1634. den 5. Jenner / hat vnter disem
Joch geseufftzet 23. Jahr biß Anno 1657. Dann sie
das Closter in grosser Noth vnd Armuth übernommen.
In deme dazumahlen / wie sie eigenhändig hinder-
lassen / deß Closters Gütter von dem Feind gantz rui-
niert vnd verderbt gewesen / in dem Hauß nichts
gefunden / als 600. fl. Schulden / ein Fäßl Wein /
so noch nit bezahlt ware / vnnd in paaren Geldt
nit mehr als 15. kr. mit welchen sie 18. Täg hat hau-
sen müssen / hat dannoch mit dem reichen Seegen Got-
tes 58. Convent-Schwesteren / sambt 12. Closter-
Frauen von Alto-Münster / welche dazumahlen bey
ihnen in der Flucht waren / erhalten. Dise Abbtissin
hat in selben schweren Zeiten / vnd nothigen Jahren
durch einen absonderlichen Seegen Gottes in dem Clo-
ster so wol in geistlichen als in zeitlichen vil guts vnd
aufferbäuliches erhebet. Under anderen auch dises /
daß sie Anno 1652. den Göttlichen Dienst desto auff-
erbäulicher vnd trostreicher zuverrichten / zu deme oh-
ne das schweren Choral-Gesang die Orgl auffgerich-
tet / so vorhero zu Closter Anger niemahlen gewesen.

Sie

Sie ist voller Verdienst zu GOtt gefahren Anno 1659. den 15. Februarij / an welchem Tag sie zwey Jahr vorhero Kranckheit halber ihr Ambt auffgeben.

XXXI. Frau Maria Eleonora von Fraunberg in der Welt ein Hof-Dame / vnd in dem Closter ein Tugendreiche vnd hochverständige Clarisserin / ist zu einer Abbtissin erwöhlet worden Anno 1657. den 16. Februarij. Was die Abbtissin Susanna inwendig in der Clausur hat guts geschaffet / hat dises die Abbtissin Eleonora außwendig gethan / in deme sie die Kirchen / die Sacristey / vnd Vätter-Hauß erneuert; ihr Gottshauß mit etlich gantzen HH. Leiberen / als S. Antigoni M. S. Fausti M. S. Justini M. S. Justinæ V. & M. S. Eleutheriæ M. vnd S. Eutichiæ M. so alle künstlich vnd köstlich gefasset seyn / vnd noch mit anderen vilen vnd namhafften Reliquien vnd Gebeinen der Heiligen Gottes bereichet. Under diser Abbtissin, ist Anno 1681. der mitleydende Seelen-Bund auffgerichtet worden / von welchem an seinem Orth was mehrers. Hat ihre vndergebne geistliche Schwestern / so über 60. waren / mit sonderbarer Beschaidenheit / Tugend / Exempel / vnd grossen Verstand regieret 33. Jahr / vnd in die 6. Monath. Ist gestorben Anno 1690. den 13. Augusti.

16. Dise Abbtissin hat nebē andere das Closter Anger mit vilen Heiligthumbē bereichet.

XXXII. Frau Anna Catharina Silbermannin hat das Ambt auff sich genommen Anno 1690. den 17. Augusti. Regieret ihre geistliche Schwesteren lobwürdig schon über 10. Jahr. Hat vnder diser Zeit sehr vil in dem Closter inwendig erneuert vnd außgebessert

17. Die Abbtissin hat inwendig im Closter sehr vil erneuert.

bessert mit grosser Mühe / Sorg / vnd Unkosten Gott geb ihr sein Göttliche Gnad / Seegen / vnnd Leibs-Gesundheit / daß sie mit Mehrung der Verdienst / Gnad vnd Glory bey GOtt dise ihre schwere Burd in dem heiligen Friden mit aller Glückseeligkeit so wol in geistlichen als zeitlichen noch ferner ertragen möge.

18. In dem Closter Anger seynd in allen 32. Abbtissin biß der Zeit gewest.

Seynd demnach von der Zeit an / als die Clarisserin dises Closter in Besitz genommen / das ist / von Anno 1284. biß auff das gegenwärtige 1701. Jahr / das ist / innerhalb 417. Jahr 32. Abbtissinnen gewesen. Vor der Reformation, als sie noch lebten vnder der Sorg vnd Bottmässigkeit der PP. Conventualen mit der Frau Dorothea Ersingerin seynd in der Zahl 20. gewesen. Nach der Reformation aber / nachdem sie nemblich der Sorg vnd Bodmässigkeit deren Vätteren der strengen Observanz seynd übergeben worden / seynd mit obgemelter Frau Dorothea Ersingerin / welche vor in- vnd nach der Reformation, wiewolen nach diser ein gar kurtze Zeit Abbtissin gewesen / seynd in dem Closter Anger der Abbtissinen 12. gewesen. Also in allen die 32. Zahl erfüllet.

GOtt seye Ihr aller ewiger Lohn
vnd Trost. Amen.

(o)

§. III. Von

§. III.

Von dem tugendsamen vnd strengen Leben der Clarisserin zu Closter Anger.

DIe Clarisserin zu Closter Anger verloben vnd halten die Regel / welche Urbanus der IV. im Jahr 1264. den 10. October denen Ehrwürdigen vnd geistlichen Closter-Jungfrauen deß Ordens der H. Jungfrau vnd Mutter Claræ gegeben vnd zuhalten anbefohlen hat. Neben dem seynd sie im Closter-Leben durch ihre Statuten oder Haussatzungen vil strenger / als sie vermög ihrer heiligen Regel schuldig seyn. Ihr Ordens-Habit so wol Kutten als Scapulier vnd Mandtl ist von schlechten vnd gemeinen dunckel gräben Duech / ihr Unterhembet ist von Stamett / das ist / von einem halb leinenen halb wullenen Zeig. Tragen nichts von Leinwath an dem Leib ohne Noth vnd Dispensation der Abbtissin. Mit dem weissen Schlair oder Beffen / wie Sie es nennen / so von geringer vnd schlechter Leinwath ist / bedecken sie ihr Haubt / das Gestirn / die Wänger / Hals / Schlund vnd Kün. Uber den weissen Schlair tragen die Profess- Chor-Schwesteren einen auch schlechten schwartzen Weill biß über die Schuldtern. Wann sie Noth halber mit einer Mañs-Persohn reden müssen / reden sie allzeit mit diser in dem Mandtl /

Die Clarisserin zu Anger halten die andere Regl S. Claræ.

vnd mit dem schwartzen weil bedeckten Angesicht schier biß auff den Mund.

In denen Communion-Tägen / welche sie sehr andächtig begehen / essen sie mit bedeckten Angesicht / vnd verbleiben also bedeckter den gantzen Tag / auch vnter ihnen selbsten / das Gemüth desto versambleter zuhaben. Ihr Ligerstatt ist ein harter Strosack mit einer wullenen Decken. Der Schlaff ist kurtz / vnd zu Winters-Zeit / auch in einem sehr kalten Orth auff einen allgemainen Schlaff-Hauß.

2. Halten ein sehr strengen Beschluß.

Die Clausur halten sie auff das strengiste. Ein Mann allein ohne Gesellen wird niemahlen in die Clausur hinein gelassen / vnd wann sie hinein gelassen werden / beglaitten sie jedesmahl zwey wollbedachte vnnd tugendreiche Schwesteren. Wann der Medicus oder Artzt hinein muß gehen zu denen krancken Schwesteren / wird er allemahl mit dem P. Beicht-Vatter / seinen Gesellen / der Mutter Priorin, vnd Mutter Abbtissin in das Kranckenzimmer hinein / vnd herauß beglaittet. So offt ein Manns-Bild in die Clausur kombt / gehet die Mutter Priorin oder die Thor-Maisterin vorhero / vnd gibt mit einem Glöglein ein Zeichen / daß kein Schwester den Mann sehe / oder von ihme gesehen werde. Nach der Profession wird kein Schwester mehr / oder auff das allerseltiste / wie ihr heilige Regel gebiettet / gesehen / weder von Vatter noch Mutter / weder von Brüderen noch Schwesteren / noch anderen ihren Bluts-Befreunden vnd Bekandten.

Die

Die Fasten in disem Closter wird von Mariä-Geburt an biß auff Osteren fortgesetzt: das Advent aber/ Oster-Fasten/ vnd andere von der Kirchen gebottne Fast-Täg halten sie sehr streng ohne Ayr vnd Milch-Werck. Zu anderen Zeiten essen sie zwar den Tag zweymahl aber sehr gespärig/ vnd von schlechten gemeinen Speisen. Neben dem machen sie alle Wochen vnter einem langen Gebett auffs wenigist einmahl ein Disciplin.

3. Die Clarisserin zu Anger verrichten vil Gebett.

Das H. Gebett ist ihr maiste Ubung/ neben dem Brevier betten sie alle Tag das Officium oder Curs der Mutter GOttes/ vnd Buß-Psalmen/ welche sie in der Kirchen-Fasten dupplieren/ alle Wochen ein jede zwey gantze Vigilien für die abgestorbne Gutthätter/neben noch anderen vilen Gebetten. Umb 11. Uhr werden sie zu der Metten auffgewecket/ welche ordinari anderhalb Stund/zu hohen Festen aber über dritthalb Stund hinauß dauret. Zu Morgens in der Fruhe werden sie abermahlen vmb halbe 5. Uhr gewecket/ halten alsdann die Betrachtung/ vnd verbleiben sodann in dem Chor täglich vngefähr biß auff 9. Uhr. An den Feyrtägen biß über 10. Uhr. Den Chor verrichten sie bey Tag vnd Nacht gar streng/ vnd andächtig nach Ordnung der H. Römischen Kirchen. In dem Gesang folgen sie ihren Geistlichen Franciscaner-Vättern nach.

4. Erhalten vnter ihnen grosse Lieb.

Die Schwesterliche geistliche Liebe halten sie vnter einander sehr aufferbäulich vnd sorgfältig/ absonderlich gegen den Krancken ohne Unterschid; vnd wo-

wofern eine die andere mit Wort oder Werck belaidiget / fallet sie der belaydigten zu Füssen / bekennet ihr Schuld/ vnd bittet vmb liebreiche Verzeichung.

5. Auch gegen denen abgestorbnen Schwestern.

Wie grosse Lieb vnter den Schwestern in disem Closter jederzeit gewesen / erscheinet auß disem: In dem schon in dem Jahr 1353. an S. Agnes Tag die Schwesteren dises Closters einhellig sich verbunden / vnd disen Bund auch schrifftlich mit dem Sigill der Abbtissin hinterlassen / daß ein jede Schwester für ein verstorbne Schwester auß disem Convent solle vnd wolle betten. I. 8000. Ave Maria. II. Zu Ehren der Wunden Christi 6660. Pater noster, vnd Ave Maria. III. Zu Ehren der Glider Christi 400. Pater noster, vnd Ave Maria, mit so vilen Requiem, &c. IV. Das erste Jahr alle Tag 5. Pater noster, vnd Ave Maria, mit so vilen Requiem. V. 6. Psalter / vnd ein gantzes Jahr das Gebett Christe Mortalium, &c. VI. Alle Tag biß auff den Dreyssigist ein Vigil. VII. Ein Psalter / so anhebt Misericordia Domini, &c. VIII. Wann der Leichnamb wird zu Grab getragen / 5. Pater noster vnd Ave Maria. IX. Vnd letztlichen zweymahl nach der Regel für die Abgestorbne zu Communicieren.

Nach 40. Jahren hat die Abbtissin Anna Jägerhaisterin dises Gebett mit Einwilligung deß Convents in nachfolgends verändert. I. Hat ein jede Schwester für die Abgestorbne auß disem Convent 7. H. Meessen lessen lassen / seynd also wann 40. Schwesteren in dem Closter gewesen/ für jede Abgestorb-

storbne 280. Messen gelesen worden. II. Hat jede Schwester 6. Psalteria, vnd 6. mahl das Gebett Christe Mortalium, &c. betten müssen. III. Item einen Psalter für den ersten Jahrtag. IV. 5. Pater noster, vnd Ave Maria, wann der Leichnamb in dem Chor getragen worden. Ist also das vorige mündliche Gebett/ so in etwas gemündert worden/ durch dises mit denen H. Messen vilfältig ersetzet worden.

Von anderen verborgnen Tugend Ubung/ vnd GOtt wollgefälligen Buß-Wercken diser Closter-Jungfrauen wird insonderheit Kürtze halber nichts weiters gemeldet. P. Lucas Wadingus der grosse Ordens-Chronist. In Annalibus Min. ad Annum 1284. n 23. gibt den Clarisser-Closter zu Anger disen Lob-Spruch vnd ewigen Rhuem/ mit folgenden Worten. **Dises Closter hat sehr andächtige vnd fromme Closter-Frauen/ welche die Regel deß heiligen Francisci mit Betten/ Singen vnd Fasten streng halten/ seynd hinder den Mauren ihres Closters dermassen verschlossen/ daß sie weder Manns noch Weibs-Persohnen/ so gar auch ihre Elteren vnd Bluts Befreunden nit mehr (oder auff das allerseltigiste/ wie oben gemeldt worde) ansichtig werden/ außgenommen/ es kommen Fürsten Persohnen zu ihnen/ leben doch ihrer H. Regel vnd Stand gemäß sehr schlecht vnd gespärig.** So vil P. Wadingus, vnd mit ihme der H. Wiguleus Hund dazumahlen Præsident deß hohen Raths in Bayrn in Metropoli Salisburgensi Tom. 2.

6. Lobspruch der Clarisserin zu Anger.

§. IV.

Von Closter Anger entspringen noch andere Clarisser-Clöster.

1\. Die Clarisserin zu Anger pflantzen den Orden S. Claræ ein zu Wienn in der Königin Closter An. 1581.

DEr Tugend-Ruehm deß Geistreichen vnd strengen Lebens der Clarisserin zu Closter Anger / hat sich nit verbergen lassen / wann ihr Beschluß noch so hoch mit Mauren eingefasset / vnd noch so starck mit eisenen Stangen verriglet gewesen wäre. Dann als die Durchleuchtigiste Ertz-Hertzogin Isabella oder Elisabeth ein Tochter Maximiliani II. Römischen Kaysers / welche Carolo dem IX. König in Franckreich verehliget ware / nach dem Ableiben ihres Herrns deß Königs wider nach Wienn in Oesterreich gekehret / hat sie sich entschlossen den Clarisserin allda ein Closter zuerbauen. Zu dem Ende / sie von ihren Herrn Vetter Ertz-Hertzog Carl / so dazumahlen in Grätz residiert / sein zu Wienn habende Burg erkauffet / dise in ein Closter zuverwandlen / so auch geschehen / indem sie allda ein gantz neues Closter / vnter dem Titl S. Mariæ de Angelis, so jetzund das Closter der Königin genannt wird / erbauet: vnd weilen dise Gottseelige Königin vil gutes hörte von dem frommen vnd aufferbäulichen Leben vnd Wandl der Clarisserin zu Closter Anger in München / hat sie durch P. Michael Alvarez damahlen National Commissari in Wienn / vnd der Königin Beicht-Vatter / von dem Hochwürdigisten Vatter P. Franciscus

Gon-

Gonzaga General deß gantzen Ordens S. Francisci auß gemeltem Closter Anger etliche Schwesteren begehrt/welche in das von ihr erbaute Closter solten den Orden der H. Jungfrau vnd Mutter Claræ einpflantzen. Seynd demnach Anno 1581. von gemelten P. General Gonzaga in dem heiligen Gehorsamb auß dem Closter Anger vnter damahligen regierenden Abbtissin Frau Elisabeth Köglin 7. sehr tugentreiche Schwesteren nacher Wienn in der Königin Closter geschickt worden. Als Sor. Ursula von Khiebach / Sor. Agnes Frassin / Sor. Barbara Obermayrin / Sor. Anna Schiebeissin / Sor. Maria Zholnerin/ 5. Chor-Schwesteren/vnd 2. Lay-Schwesteren Schw. Anna Grueberin / vnd Schw. Margaretha Schielslin / welche der Ehrwürdige Alexander Eyrl Caplan deß Closters zu Anger / von München auß / zu Wasser biß nach Wienn begleittet/ allwo sie in gemelten Jahr den 30. August glückseelig ankommen vnd vmb 5. Uhr Abends in einem verdeckten Wagen in obgenannte Ertz-Hertzogliche Burg / oder vilmehr in das allda neue Closter geführt worden / welche die Gottseelige Stiffterin Elisabeth gantz liebreich vnd ehrenbietig empfangen vnd accomodiert hat.

2. Frau Ursula von Kiebach ist zu Wienn die erste Abbtissin gewesen.

Frau Ursula von Khiebach auß einem Adelichen Geschlecht in Tyroll gebohren/aber zu München von denen Herrn Graffen Fuggern erzogen/ ist Anno 1561. in dem 19. Jahr zu Anger ein Clarisserin worden / vnd nachdem sie 20. Jahr in dem Closter Anger erlebet / ist sie Anno 1581. zu Wienn in Oesterreich

in dem neu-erbauten Clarisser-Closter S. Maria de Angelis zu der ersten Abbtissin ernennet / vnd einstalieret worden. Hat das Ambt einer Abbtissin mit grossen Eyffer / Vorsichtigkeit vnd Aufferbauung 16. Jahr verrichtet / vnd 36. junge Pflänzlein in selbiges Closter auffgenommen / vnd Gottseelig erzogen / hat endlich mit Jedermann Bedaurung in dem 55. Jahr ihres Alters / vnd in dem 36. Jahr in heiligen Orden das Zeitliche geseegnet Anno 1597. den 6. Octobris.

3\. Frau Agnes, vnnd Fr. Barbara raisen nach 7. Jahr widerumb zuruck in ihr Closter Anger.

Frau Agnes Frassin ist in disem Closter die erste Priorin gewesen / hat ihr Ambt sehr löblich verrichtet 7. Jahr / alsdann auff öffters Begehren widerumb in ihr Profession-Hauß entlassen worden / allwo sie noch 21. Jahr gelebet / vnd Anno 1609. den 2. Februarij from vnd Gottseelig gestorben.

Frau Barbara Obermayrin hat in disem Closter 7. Jahr das Ambt einer Chor-Maisterin vnd Sacristanin verrichtet / ist aber nach disem Jahr mit obermelter Mutter Agnes widerumb nach München in ihr erstes Closter Anger geschickt worden / welche Ihro Majestät die Gottseelige Stüffterin in einem verdeckten Wagen sehr woll vergnügt in Beglaittung zwey ehrlichen Frauen / vnd deß P. Beicht-Vatters in disen neuen Closter von Wienn auß biß auff München führen lassen.

Sor. Anna Schiebeissin ist die erste Chor-Maisterin gewesen 5. Jahr / vnd in Gott entschlaffen Anno 1586. zu Wienn.

Sor. Maria Zholnerin ist zu Wienn von Adelichen Elteren gebohren 1554. etlich Wochen vor der Gottseeligen Stüfferin. Nach disem ist diser Schwester Mariæ Frau Mutter an dem Käyserlichen Hoff zu einer Saugamb der Ertz-Hertzogin Isabella oder Elisabet beruffen worden / und dise ihr Tochter neben diser Ertz-Hertzogin bey Hoff erzogen. Als Schwester Maria erwachsen / ist sie diser Ertz-Hertzogin Cammer-Dienerin worden / und bey diser verbliben / biß die Ertz-Hertzogin Anno 1570. dem König Carl in Franckreich ist verheurat worden / alsdann hat sie dise ihr Cammer-Dienerin / und Mitseiglin zu Wienn hinterlassen / welche hernach von der Durchleuchtigisten Ertz-Hertzogin Maria von Grätz in das Closter Anger ist recommendiert worden / allwo sie auch in dem 17. Jahr ihres Alters ist eingekleydet / 11. Jahr fromb und tugendreich gelebet / und / wie gesagt worden / mit obgedachten Schwesteren auß dem Closter Anger nach Wienn in das neuerbaute Clarisser-Closter ist verschickt worden / allda sie auch 11. Jahr und 5. Monath als ein Novitzn-Maisterin vil junge Schwesteren in der Tugend-Ubung und Clösterlichen Leben mit starckmütigen Eyffer erzogen / und endlich Ihro Majestätt der Königin Elisabeth / welche sie in dem Leben inniglich geliebt / auch in Todt zu der ewigen Freud nachgefolget Anno 1593. den 26. Jenner / nachdem nemblich die Königin ein Jahr vorhero Anno 1592. den 22. Jenner in GOtt seelig entschlaffen.

Die leste zwey Lay-Schwesteren als Schwester Anna / vnd Schwester Margaretha haben in ihren heiligen Orden beede das Jubel-Jahr vnd ihr andere Profession erlebet / nachdem sie mit ihrer Hand-Arbeit so wol in der Kuchel / als ausser diser in dem Closter denen Schwesteren getreulich vnd liebreich in beeden Clösteren gedienet. Die erste ist gestorben ihres Alters 75. Jahr / Anno 1602. den 27. October. Die andere aber ihres Alters 77. Jahr / Anno 1622. den 25. Jenner. Nachdem jene zu Wienn 21. dise aber 40. Jahr gelebt. *Monument. M. S. Monast.*

4. Lobspruch der 7. vorgedachten Clarisserin auß dem Closter Anger.

Von disen 7. frommen vnd andächtigen Schwesteren auß dem Closter Anger bezeugt P. Wadingus ad Ann. 1285. **Daß sie in dem neuerbauten Clarisser Closter bey** S. Maria de Angelis **zu Wienn sehr eyffrige Nachfolgerin der H. Jungfrau vnd Mutter Clara erzogen / vnd in ihnen einen solchen Geist eingepflantzet / daß sie auch ihre Nachkommende in bester Geistlicher Zucht / Ubung der Tugenden / vnd strenger Haltung ihrer heiligen Regel aufferzogen vnd erhalten haben.**

5. Die Clarisserin auß dem Closter Anger pflantzen abermahl ein den Orden S. Claræ zu Grätz.

In dem Jahr 1564. ist Ferdinandus I Römischer Käyser zu GOtt verschiden / vnd hat die Hertzogthumb Steyr / Khärndten / vnd Crain seinem Sohn Carolo überlassen / der alsdann in dem Jahr 1571. Die Princessin Maria ein Tochter deß Hertzogen in Bayrn Alberti V. ein überauß wol erzogne Fürstin in dem 18. Jahr ihres Alters geheuret. Nachdem diser Ertz-Hertzog gestorben / hat er zum

Er-

Erben hinderlassen seinen 12. Jährigen Sohn Ferdinand / welcher alsdann als Kayser Ferdinandus II. löblich regieret hat. Die Frau Mutter Maria müste vnder diser Minder-Jährigkeit die Regierung verwesen / welches sie auch gethan mit grosser Gottseeligkeit vnd Klugheit. Dieweilen sie aber ein grosse Andacht tragte zu der H. Jungfrau vnd Mutter Clara / hat sie sich entschlossen / denen Clarisserin zu Grätz der Haubt-Stadt in Steurmarck ein Closter zuerbauen / vnd zustifften. Zu dem Ende sie dann sehr verlangte / das alte Spittal bey **Aller Heiligen** an dem Murthor / welches doch die Lutherische Landständ wegen der Lutherischen hohen Schuel / so sie allda auffgerichtet / nicht zugelassen / biß endlich dise Ertz-Hertzogliche Wittib die Sach dahin gebracht / daß die Lutherische Ständ gewichen / vnd ihnen gemeltes alte Spittal / oder dazumahlen Lutherische hohe Schuel mit allen Rechtlichen Zugehör eigentlich übermacht vnd eingeraumt.

6. Auß dem Closter Anger werden 8. Clarisserin nach Grätz geschickt.

Die Ertz-Hertzogliche Wittib hat alsobald das Werck angegriffen / das alte Spittal nidergerissen / vnd allda ein Clarisser-Closter vnd Kirchen vnder dem Titul **Aller Heiligen** erbauet / welche der Herr Bischoff Martin von Seggau eingeweyhet. Dieweilen aber das fromme vnd tugendliche Leben der Clarisserin zu Anger in München ihr wol bekandt ware / hat sie Ihro Heiligkeit Pabst Clemens den VIII. ersuchet / auß dem Clarisser-Closter bey St. Jacob am Anger in München etliche Ordens-Schwesteren nach Grätz

in

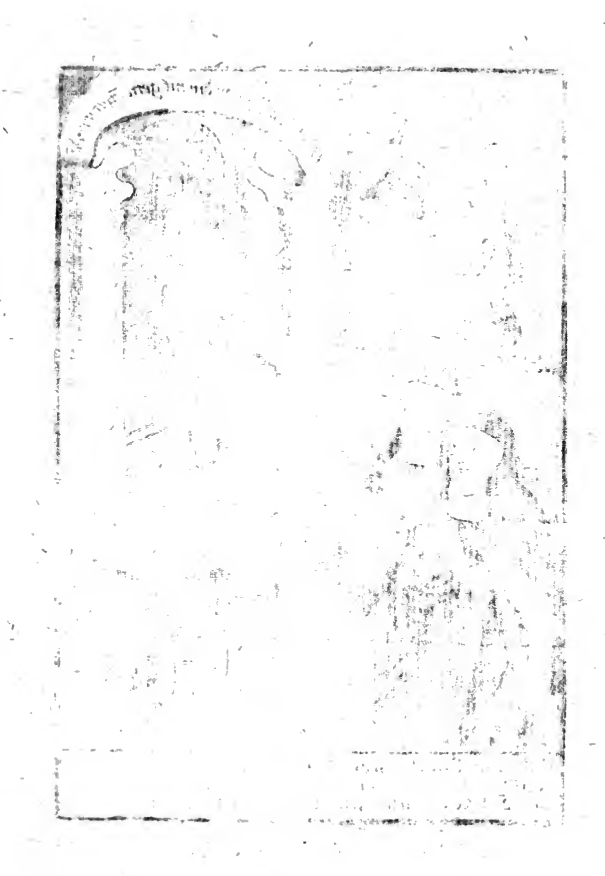
in Steurmarck zuschicken / den Clarisser-Orden nach der Regel Urbani IV. einzuführen. Seynd also auff Päbstlichen Befelch Anno 1602. alsobald 5. Schwestern auß gemeldtem Closter Anger nach Grätz gesandt worden / als Sor. Maria Segerin / ein sehr verständige kluege vnd geistreiche Frau zu einer Abbtissin. Sor Maria Reblmairin für ein Priorin. Schw. Helena Ostermairin / Schw. Barbara Stotzin / vnd Schw Elisabeth Fallerin / die so dann allda den Clarisser-Orden eingepflantzet. Weilen sich aber die Gottseelige Stiffterin Maria mit disen 5. Schwesteren nit hat lassen befridigen / seynd das nachfolgende Jahr hernach An. 1603. den 12. Februarij auff abermahliges gnädigistes Begehren noch 3. andere Schwesteren von der Frau Elisabeth Khöglin Abbtissin zu Anger nach Grätz geschickt worden / als Sor. Barbara Aucterin / Sor. Maria Feßlmairin / vnd Schw. Susanna Buecherin ein Lay-Schwester / welche alle mit ihren frommen vnnd geistlichen Leben vnd Lehr mit der Zeit vil andere fromme Hertzen nach sich gezogen / dise in strenger Haltung ihrer heiligen Regel erzogen / vnd zu der Clösterlichen Vollkommenheit geführet. Dises hat verdienet der vortreffliche Rueff deß Gottseeligen vnd Tugenhafften Lebens deren Clarisserin zu Closter Anger / welcher wie ein keusches Täublein ihre Flügelein auch durch andere Länder sich außbreidete. *P. Fortunatus in tripl. Chron. ad sacul. 1600. Monument. M. S. Monast.*

§. V. Von



B: Agnes Ein Dochter Kayssers Ludwigs ist Heylig gestorben zu München in dem Clarissier-Closter bey S: IACOB am Anger. Anno 1352.

Andr. Matth. Wolfgang Sculps.



§. V.

Von denen Schwestern / welche in Clarisser Closter Anger mit sonderbarer Tugend und Heiligkeit deß Lebens berühmt gewesen.

OBwohlen in disem Closter zu allen Zeiten fromme und Gottsförchtige Seelen gelebet/ welche GOtt in grosser Strenge deß Lebens/ stetter Mortification, in vil Wachen und Betten/ und in Englischer Reinigkeit der Seel und deß Leibs gedienet/ hat doch das vergessne Alter von disen insonderheit nichts hinderlassen/ als von denen 2. Princessinen der Seeligen Agnes, und der Seeligen Barbara; wiewollen von disen beeden auch sehr wenig. Werden also die nachfolgende nur auß negst vergangnen Welt-Lauff auffgezaichnet.

I. Absatz.

Von der Seeligen Agnes der Kayserlichen Princessin auß Bayrn.

1. B. Agnes wird in das Closter Anger eingeführt.

DJe Seelige Agnes deß Kaysers Ludwig deß IV. und Margaretha seiner Gemahlin Eheliche Princessin ist gebohren worden Anno 1345. zway Jahr vor dem Todt ihres Durchleuchtigisten Herrn Vatters/ und ist im andern Jahr nach desselben Ab-

Ableiben sambt noch 9. anderen Hochadelichen Hoff-Dames, welche alle den Habit vnd Orden der H. Claræ angenommen / in dem 4.ten Jahr ihres Alters an vnser lieben Frauen Geburts-Tag Anno 1349. in das Closter bey S. Jacob am Anger eingeführt worden/ damit Sie allda vnter denen Geistlichen vnd keuschen Jungfrauen in der Jugend / Unschuld / vnd Heiligkeit erzogen wurde. Es wolte aber dises heilige Vorhaben denen hohen Reichs- vnd Land-Ständen nit gefallen/ Sie vermeinten ein solche Käyserliche Princessin solte vilmehr zum Hoff-Pracht vnd zukünfftigen Absehen vnterricht werden : suchten demnach mit Lüst vnd Macht dise Käyserliche Princessin auß dem Closter zuziehen / vnd gleichwol auff die weltliche Hoff Gebräng abzurichten. Nachdem die Princessin Agnes das Absehen der Herrn Ständen vermerckt vnd wahrgenommen / daß sie mit Gewalt solte auß dem Closter entführt werden/ ist sie alsobald dem Chor zuegeloffen / auff den Hoch-Altar / so dazumahlen in dem Chor gestanden / hinauff geeilet / vnd die Monstranzn, in welcher das Hochwürdige Sacrament bey denen Clarisserin / auß sonderbahrer Apostolischer Gnade/Tag vnd Nacht in dem Tabernacul exponiert vnd auffbehalten wird/ mit ihrem zarten vnd Jungfräulichen Armben vmbfangen/ vnd mit inbrünstigen Hertzen in dise Wort herauß gebrochen/ **O mein HErr JEsu Christe lasse mich Dir nit genommen werden.** Sihe Wunder! Dise hertzliche vnd Heroische Bitt ist von Christo JEsu alsobald erhört

12. B. Agnes lasset sich nit mehr auß dem Closter Anger entführen.

hört worden / in deme Agnes dises vnschuldige Pfand der Liebe GOttes / damit sie ihme nit genommen wurde / gleich von Stund an mit 5. Pest-Zaichen in ihren vnschuldigen Leib bezaichnet worden / welche ihr auch nach wenig Tägen dises zeitliche Leben genommen an S. Martini-Tag Anno 1352. hat also Christus JEsus dise vnbefleckte Lilien auß den Dörnern diser Welt in völliger Unschuld in das Himlische Paradeis versetzet mit 7. Jahrn ihres Alters / nachdem sie in diser Welt auf dem Tugend-Anger 3. Jahr vnd 2. Monat mit Unschuld vnd Heiligkeit geblüet. Vnser P. Wadingus will / dise Käyserliche Princessin seye in das Closter Anger eingeführt worden Anno 1339. mit 4. Jahren / habe allda in die 52. Jahr gelebet / vnd seye gestorben Anno 1392. Arenbek vnd Hundius seynd der Mainung dise Käyserliche Princessin habe in dem Closter 14. Jahr gelebt: aber das gewisere behaubt P. Raderus in Bavaria sancta, daß nemblich Agnes in das Closter Anger Anno 1349. seye eingeführt worden mit 4. Jahren ihres Alters / 3. Jahr vnd 2. Monath in disem gelebt / vnd mit 7. Jahren gestorben; Dann alle alte Schrifften deß Closters zu Anger haben dises also einhellig auffgezeichnet vnd hinderlassen.

5. B. Agnes wird mit 5. Pest-Zaichen bezaichnet / vnd stirbt bald darauff.

Jetzt möchte einer fragen / an was für Glideren deß Leibs dise vnschuldige Agnes die 5. Pest-Zaichen empfangen habe? Der hochgelehrte Herr Nicolaus Burgundius I. C. & Cod. Professor zu Jngolstatt beantwortet dises in seiner Historia Bavarica oder

4. B. Agnes empfangt die 5. Pest-Zaichen an den Orthen der fünff Wunden Jesu Christi

Ludovico IV. Imperatore lib. 3. mit folgenden Worte: Sed ecce res mira dictu! quinque stigmata corpori impressa sunt, qualia omnino Christus patiens in cruce acceperat, nec multò post vitam finiit. **Und sehet/ ein Wunder zusagen! 5. Wundenmahlen seynd ihren Leib** (der Seeligen Agnes) **eingetrucket worden / dergleichen gänzlichen der leidente** Christus **am Creutz empfangen; und hat bald darauff ihr Leben geendiget.** Dises bekräfftiget jene Erscheinung der Gottseeligen Schwester Clara Hortulana von Embach Clarisserin / so mit Ruhm der Heiligkeit in dem Closter Anger verschiden ist / wie hernach wird gemeldet werden. In diser Erscheinung ist ihr die seel. Agnes in dem Ordens-Habit S. Claræ glorwürdig erschinen mit 5. bestrahlten Edlgesteinen / welche einen schönen und grossen Glantz von sich gegeben haben. Dise glorwürdige Edlgestein aber hat Agnes gehabt in ihren Händen und Füssen / und an der Seiten / ohne Zweiffel zur Bezeugnuß / das gleich wie sie in disem Leben / an Händ / Füssen / und Seiten / durch die 5. Pest-Zaichen hat gelitten biß in den Todt / also sie in dem Himmel an gemelten Glidern mit einer absonderlichen Glory und Zierde glorificieret wurde. Wird demnach in disem die Käyserliche Princessin / und Seraphische Tochter Agnes nit allein ihrem mit denen 5. Mahl-Zaichen Christi gezierden H. Seraphischen Vatter Francisco, sonder auch ihrem mit denen 5. H. Wunden glorificierten JESU selbsten in der ewigen glorwür-

5. B. Agnes erscheint glorwürdig der Gottseel. Schw. Hortulanæ.

würdigen Freud in etwas gleichförmig gemacht / mit deme sie an den Orthen der H. Wunden schmertzhafft allhie auch gelitten hat. Von diser Käyserlichen Princessin schreibt obgedachter Herr Hundius, daß sie ihre zarte Jahren mit strengen Leben heiligist zugebracht habe. Herr Adelzreitter aber in Ann. Boic. gent. p. 2. lib. 3. daß sie von der H. Romanischen Agnes den Namen mit der Tugend ererbet/also zwar/daß sie/wie jene H. Agnes Jungfrau und Martyrin eines anderen H. Ambrosius zu einen Lob-Sprecher würdige wäre.

6.
Mit der seel. Agnes kommen 9. Hoff-Dames in das Closter Anger.

Daß aber mit diser unschuldigen Princessin noch 9. Hoff-Dames in das rauche Ordens-Klayd S. Claræ geschlossen / und in dem Closter Anger sich zu Christo JEsu verspöret/ist sich nit zuverwunderen/ dann der vorgemelte vortreffliche Burgundius gibt dem damahligen Käyserlichen Bayrischen Hoff dises Lob / **daß in disem ein solche Tugend-Zucht gehalten wurde / daß er einer Schuel gleich gewesen/ in welcher die Jungfrauen zu dem Closter-Leben wurden unterwisen.** Die Wort deß Auctoris seynd dise: Tanta pietas florebat in Regia, ut Scholam esse crederetur, in qua Virgines ad Monasteria alerentur. Dise von denen Dörnern unberührte Lilgen Agnes ist in dem inneren Chor der Schwesteren vor dem damahligen Chor-Altar begraben / und unter einen grossen Märmolstein andächtig in die Erden verborgen worden. *P. Matthæus Raderus in Bavaria sancta. Vol. 2. Adelzreitter l.c. & alij. Monument: M. S. Monast.*

II. Ab-

II. Absatz.

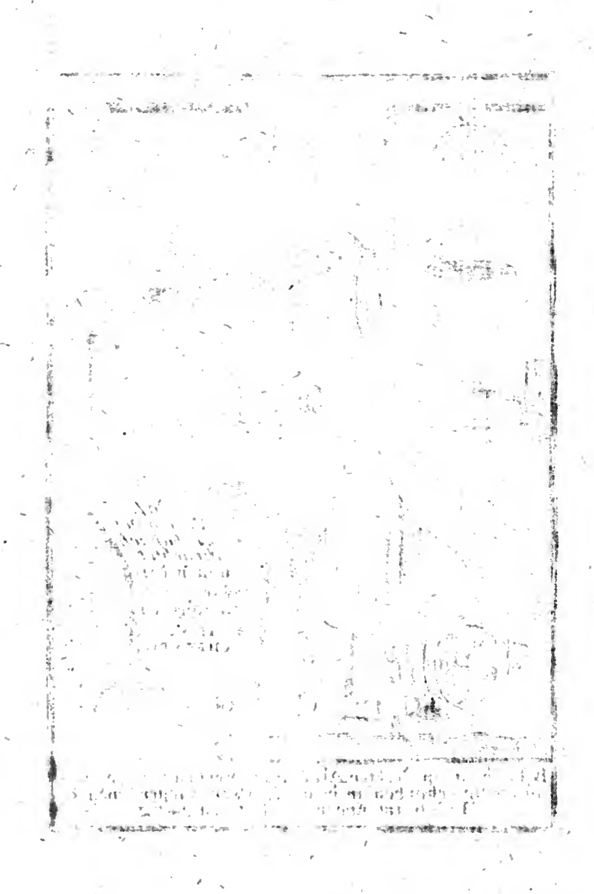
Von der seeligen Barbara einer Hertzoglichen Princessin auß Bayrn.

1. B. Barbara gehet von Hoff flüchtig in das Closter Anger mit etlichen Hoff-Dames.

JN dem Jahr 1460. hat abermahlen ein Princessin auß dem Durchleuchtigisten Hauß Bayrn die Welt sambt allen ihren Pracht vnd Wollüsten verlassen / vnd sich in das Closter Anger zu ihren himmlischen Bräutigam verschlossen Barbara Alberti deß frommen / Hertzogs in Bayrn / vnd Annæ seiner Gemahlin auß dem Durchleuchtigisten Hauß Braunschweig Eheliche Tochter. Nachdem sie gesehen / daß ihr Herr Vatter die Königliche Bömische Cron / so ihme anerbotten worden / mit Heroischen Gemüth außgeschlagen / vnd verachtet / hat sie sich auch nach dem Exempl der Käyserlichen Princessin Agnes alsobald in ihren ersten Jahren / alle zeitliche vnd weltliche Hochheit zufliehen / GOtt geopffert / vnd ist mit 5. Jahren ihres Alters von Hof flüchtig gangen / vnd mit etlichen Jungfräulichen Frauen-Zimmer in dem Closter Anger das strenge Ordens-Kleyd der heiligen Jungfrauen vnd Mutter Claræ angelegt / vnd darinen 12. Jahr heilig gelebet. Unter anderen Hoch-Adelichen Fräulein ist auch mit Jhr ins Closter gangen ein Fräule von Rechberg im 5.ten Jahr ihres Alters / so hernach in dem Closter 69. Jahr from̃ vnd Gottsförchtig gelebt vnd gestorben



B. Barbara ein Dochter Alberti Pij Hertzogs in Bayrn, ist Heilig gestorben in dem Clarisser-Closter bey Sanct Iacob am Anger zu München. 1472.



ben Anno 1529. an S. Luciæ-Tag ihres Alters 73. Jahr.

2. Die Princessin Barbara wird von König in Franckreich zu einer Gemahlin begehrt.

Dise Princessin Barbara hatte etliche HH. Brüder / auß denen dazumahlen Hertzog Albertus, der Weise / genannt / Regierenter Fürst vnd Herr in Bayrn ware. Unterdessen Regierung die Princessin Barbara in ihren heiligen Eyffer die Mannbare Jahren erraichet / dahero dann zu gemelten Hertzog Albrecht den Weisen der Christlichiste König in Franckreich Abgesandte geschicket / die Princessin Barbara zu seiner Gemahlin zubegehren. Hertzog Albrecht besuchte alsobald sein Frau Schwester Barbara, vnd weilen dise die heilige Profession in dem H. Orden noch nit würcklich abgeleget / hat er ihr das Begehren deß Königs in Franckreich entdecket. Dises ware ein grosser Anlauff von dem lüstigen Seelen-Feind / der das heilige Vorhaben Barbaræ suchte zuhindertreiben vnd zuvernichten; Aber die kluge Princessin Barbara liesse sich von diser liebkosenden Zeitung nit übereylen / noch von den anerbottnen Königlichen Scepter vnd Cron verblendten; sonder antwortete ihren Herrn Bruder nichts anders / als sie wolle dise Sach bey ihr überlegen / vnd zuvor mit GOtt außtragen / alsdann innerhalb 3. Tägen ein Antwort von sich geben. Nachdem nun Barbara ihren Herrn Bruder also abgefertiget / ist sie alsobald dem Chor zugeeylet / hat in disem sich verschlossen / vnd vor dem Hochwürdigen Sacrament mit gröster Demut auff ihr Angesicht nidergeworffen vnd GOtt inniglich ge-

betten / er wolle ihr seinen Allerheiligisten Willen eröffnen / vnd ihr eingeben / was zu seiner grösseren Ehr vnd ihrer Seelen-Heyl seye / ist also fort 3. Täg in dem heiligen Gebett bey dem Hochwürdigen Sacrament in dem Chor verschlossen verharret / biß sie sich entschlossen / den irrdischen König den Korb zugeben / vnd mit dem Himmlischen sich in ewiger Verbündnuß zuverehlichen.

3. Die Princessin Barbara schlagt ab den Heurath mit dem König in Franckreich.

Nachdem nun dise 3. Täg verloffen / ist Hertzog Albrecht widerumb zu seiner Frau Schwester kommen zuvernemmen / was sie sich endlich entschlossen; die Frau Barbara antwortet ihren Herrn Bruder resolut, daß / weilen Ihre Durchleuchtigiste Elteren sie dem Allerhöchsten GOTT geschenckt vnd geopffert / sie also entschlossen seye bey GOtt zuverbleiben / vnd in Ewigkeit von Ihme nit mehr abzuweichen.

Dise Heroische Resolution vernimbt der Hertzog Albrecht mit grosser Aufferbäuligkeit / hinderbringt dise denen Königlichen Frantzösischen Abgesandten / vnd schickt sie also mit diser Antwort widerumb nach Hauß. Damit aber mehrgemelte Frantzösische Abgesandte die in GOtt verliebte Braut nit mit Gwalt entführten / welches sie suchten / hat ihr Herr Bruder Hertzog Albrecht das Closter Anger starck verwachten lassen / biß die Frantzösische Abgesandte von München widerumb völlig abgereist seynd. Hat also dise Heroische Princessin Barbara die Frantzösische Cron / Scepter / vnd Lilien wegen GOtt so starckmütig vnd ritterlich außgeschlagen / vnd verach-

tet /

tet/als großmütig ihr Herr Vatter die Bömische Cron von sich geschoben. Nach welchem Streitt die Gottgeliebte Princessin die Profession der heiligen Regel der Clarisserin mit grossen Eyffer abgelegt / vnd so fortan in dem H. Orden from and heilig gelebet.

Der Frau Barbara schenckten Ihre Durchleuchtigiste Elteren einen schönen/grossen vnd woll-riechenden Maseron, oder Maygram-Stock/ den zwey Männer kaum kunten ertragen / mit disem ihre vom Betten vnd Wachen abgematte Sinne zuerquicken. Item ein Vogl-Hauß mit allerley Vögelein / welche mit ihren lieblichen Gesang ihr Gemüth in der Einöde solten auffmunderen: Neben disem auch ein schöne guldene Ketten zu einem Lieb-Vätterlichen Angedencken/ welche ihr die Abbtissin vnd Convent auß Lieb erlaubet / vnter dem geistlichen Klayd an dem Halß zutragen. Nachdem nun ihr letztes End herzuenahete/ ist 14. Tag vor disem in der ersten Nacht der Maygram-Stock völlig verdorret: Die andere Nacht hernach seynd alle Vögl verrecket: In der dritten Nacht aber ist die guldene Ketten an dem Halß gantz zertrimmert worden/ auß welchen Vorbotten sie erkennet / daß ihr der Todt auff den Fuß nachsetze: Dannenhero sagte sie zu der Abbtissin vnd denen Schwesteren: Nun wollan liebe Schwesteren / der Todt klopfet bey mir an / ich werde bald sterben / ich will mich nun auff die Raiß in die Ewigkeit richten. Was geschicht? Frau Barbara erkrancket alsobald / last sich mit allen H.H. Sacramenten versehen / stirbt

4. Vorbotten deß zeitlichen Todts der Princessin Barbara.

Gottseelig mit Ruehm der Heiligkeit / vnd wird von den Engelein in dem Jahr 1472. an dem Fest S. Joannis Baptistæ in das himmlische Braut-Beth einbegleitet / welche das irrdische Reich sambt den Lilien / Scepter / vnd Cron wegen der Liebe ihres HErrn JEsu Christi allhie auff Erden Großmüthig außgeschlagen / vnd verachtet. Hat in dem natürlichen Alter 17. Jahr / vnd in dem Closter 12. Jahr erlebet. Ihr Jungfräulicher Leib ist neben der Seeligen Käyserlichen Princessin Agnes in dem Chor beygesetzt worden.

7. Der Princessin Barbara seynd 20. Schw. in dem Tod nachgefolgt.

Wunderlich ist dises / daß nachdem die Frau Barbara mit Todt abgangen / allzeit 14. Tag hernach widerumb ein Schwester auß disem Closter gestorben / biß 20. derselben ihr in dem Todt nachgefolget / damit nemblich die jenige / die mit ihr allhie gelitten / vnd gestritten / alldorten auch mit ihr sich ewiglich erfreueten. Als in dem Jahr 1642. in Erneuerung vnd Erweitterung deß Chors der grosse Grab-Stain / mit welchem das Grab diser zwey Durchleuchtigisten Princessinen bedeckt wird / ist gerucket worden / hat man ein gewölbte Grufft gefunden / auß welcher ein sehr lieblicher vnd Himmlischer Geruch mit aller Anwesenden Verwunderung vermerckt worden / darauff dise Grufft vnd Grab alsobald mit vorigen Grabstain widerumb verlegt worden. *P. Matthæus Raderus in Bavaria sancta, Vol. 2. Adelzreiter l. c. lib. 8. n. 32. & alij. Monumenta M. S. Monast.*

Der

Der III. Absatz.

Von der GOtt-liebenden Frauen Sor. Maria Antonia Gräffin von Warttenberg.

FRau Maria Antonia ein Gräffin von Wartenberg / ein Eheleibliche Tochter Ferdinandi Hertzogens auß Bayrn / vorhero Maria Magdalena genannt / ist mit ihrer leiblichen Schwester Maria Maximiliana mit 8. Jahren ihres Alters den 21. Junij Anno 1599. in der Ridler Regl-Hauß deß dritten Ordens S. Francisci eingeführt / vnd allda in höchster Unschuld vnd Rainigkeit der Seelen vnd deß Leibs erzogen worden.

1. Sor. Maria Antonia wird im Ridler-Regl-Hauß von jugend auff erzogen.

Nachdem sie das 15. Jahr angetretten / hat sie sich resolviert in die Welt nit mehr zu kehren / sonder dise sambt ihren Pracht vnd Wollüsten / wie auch das eytle Hof-Gebräng gäntzlich zuverlassen / vnd sich mit den Göttlichen König zuvermählt / hat also ihr köstliche weltliche Klayder mit dem armen Ordens-Klayd der Schwester der 3. Regl S. Francisci in der Ridler Regl-Hauß verwechslet den 28. October in dem Jahr 1605. Diser Einklaydung ist gegenwärtig gewesen / das damahlige gantze Durchleuchtigiste Hauß Bayrn / als ihre Durchleuchtigiste Elteren / die Hertzogen Wilhelm, Maximilian, Albrecht, die Prinzessinen Elisabeth vnd Magdalena. Die-

2. Nimbt den 3. Orden S. Francisci an im gemelten Orth.

3. Legt allda die H. Profession ab 1607.

Dieweilen aber Schwester Maria Magdalena die rechtmässige Jahr der heiligen Profession nach dem Novitiat-Jahr nit gleich völlig erraichet / hat sie dise erst 3. Monat hernach als an den 20. Jenner Anno 1607. sambt ihrer Schwester Maria Maximiliana mit grossen Eyffer abgelegt / vnd so fort in disen geistlichen Stand 10. Jahr ihren Himmlischen Bräutigam in Rainigkeit deß Hertzens vnd stetten tugentlichen Ubungen gedienet vnd zuegebracht.

4. Der Ridler Reglhauß ware dazumahlen noch kein versperrtes Closter.

Der Ridler-Regl-Hauß ware dazumahlen noch kein so woll regulirtes versperrtes Closter / vnd mit so vilen schönen Gottsdiensten versehen / als wie es dermahlen ist / in dem dise Geistliche Schwestern ausser ihrem Hauß in der Franciscaner-Kirchen müsten die H. Meß hören / vnd andern Gottsdiensten beywohnen. Neben deme so wurden sie von dem Anlauff der Weltlichen sehr beunruhiget / daß also Schwester Maria Magdalena die Ruhe ihres Geists an disem Orth nit völlig kundte erhalten. Entschliesset sich derentwegen nach reiffer Uberlegung der Sachen / in ein strenge Clausur sich zu verschliessen / vnd die völlige Ruhe ihres Hertzens in dem Jungfräulichen Clarisser-Closter bey S. Jacob am Anger zusuchen.

5. Maria Antonia entschliesset sich ein Clarisserin zu werden.

Dise ihre heroische Resolution hat Schwester Maria Magdalena lang in ihrem Hertzen verborgen herumb getragen / biß sie endlich dise ihrer hohen Obrigkeit dem damahligen P. Provincial P. Joannes Hösslmair eröffnet / der dann der Schwester Maria Magdalena Begürd / Verlangen / vnd H. Vorhaben

ben außgeforschet vnd gut geheissen / auch die Sach allenthalben dergestalten eingerichtet vnd dahin verordnet / daß gemeldte Schwester Maria Magdalena zu Closter Anger von der Gottseeligē vnd sehr tugentreichen Abbtissin Frau Anna Margaretha von Brandis vnd dem Convent mit Freuden ist an- vnd auffgenommen worden.

6. Nimbt den Orden S. Claræ an zu Closter Anger 1617.

Als nun allenthalben dises alles sein Richtigkeit hatte / wurde Schwester Maria Magdalena in ihrem Geistlichen Ordens-Habit mit einem Jungfräulichen Kräntzlein auff dem Haupt / vñ dem Göttlichen Jesus-Kindlein in der Hand in einem Wagen auß ihrem ersten Profession-Hauß zu Morgens zwischen 4. vnd 5. Uhr in das alt berühmte Jungfräuliche Clarisser-Closter bey S. Jacob am Anger eingeführet den 13. Junij 1617. allwo sie gleich darauff mit dem rauhen Ordens-Klaid der H. Jungfrauen vnnd Mutter Claræ von obgedachter Frauen Abbtissin ist eingeklaidt worden / vnnd hat in disem auff ein neues einen strengen Novitiat müssen übertragen. Weilen sie aber ihren Ordens-Stand vnd Closter-Leben eben an dem Fest-tag deß grossen Heiligen GOttes S. Antonij de Padua mit dem strengen Clarisser-Orden vnd Closter verändert / ist ihr auch der Namen Maria Magdalena in den Namen Maria Antonia, welchen sie noch biß dato / auch bey denen Scribenten behaubtet / verändert worden.

7. Hat die geistliche

Schwester Maria Antonia hatte nunmehr die Begürd ihres Hertzens erfüllet / sich von der Welt

Einöde über alles geliebt.

gantz vnd gar abgesöndert / vnd zu ihrem himmlischen Bräutigamb völlig verschlossen / dahero dann / weilen sie wuste / daß die Geistliche Einöde vnnd Einsambkeit / wie der H. Basilius sagt / ein geistliches Paradeyß vnd Lust-Garten ist / in welchem die feurige Rosen der Göttlichen Liebe ihre Flammen außschlagen/die Schnee-weisse Lilien der Keuschheit vilfältig blühen / die liebliche Violen der Demuth sehr annemblich riechen / der Weyhrauch deß H. Gebetts hervor fliesset / vnd die Myrrhen der Abtödtung / nit allein deß Fleisches / sonder auch deß aignen Willens häuffig hervor wachset / ja was das maiste ist / der himmlische Bräutigamb / in diser allein der geistlichen Braut an das Hertz redet / hat sie sich in diser Einöde/welche sie mit vnersäglichen Seufftzen erfüllte/ gestalten verliebt/ daß sie nit allein von der weltlichen Conversation sich völlig abgesöndert/sonder auch von der überflüssigen vnd nit nothwendigen Ansprach der Schwestern in Closter enthalten / damit sie ihr Gemüth stättig in GOtt versamblet erhaltete / vnd die Ansprach ihres geliebten JESU ohne Verhindernuß geniessen kunte.

8. Hat in ihren Thuen vnd Lassen ein sonderliche Demuth / vnd Sanfftmuth erwisen.

Das vertroßne Alter hat zwar von denen sonderbaren Tugenden diser Gott-liebenden Schwester sehr wenig auffgezaichnet/jedoch hat es in ihren Nachkommenten vnter andern folgendes hinderlassen / daß obwohlen die Schwester Maria Antonia von GOtt mit vnterschidlichen schönen Gaben der Natur vnd Gnad gezieret ware / als mit einer absonderlichen Schöne

deß

deß Leibs/mit einen sehr klugen vnd hohen Verstand/ mit Englischen Sitten / vnd andern dergleichen Seel- vnd Leibs-Zierden: Schätzte sie sich dannoch die aller-mündiste vnter ihren geistlichen Schwestern/ welches sie auch in den Werck erwise/ in dem sie nach dem Exempel ihres geliebten JESUS in ihrer Ansprach/ Leben vnd Conversation nichts anders an Tag gabe/ als ein hertzliche Demuth/Nidertrāchtigkeit/vnd ein überauß annembliche Sanfftmütigkeit / dise Sanfftmuth erzeigte sie absonderlich in disem / daß wann ihr etwann von einer Schwester vngefähr ein Verdruß / Schmach oder andere Widerwärtigkeit zugefügt wurde / sie dises alles nit allein gantz sanfftmütig vnd wol auffgenommen / sonder über das noch entschuldiget / vnd zum besten außgelegt.

9. Hat die Zeit sehr wol angewendet.

Die köstliche Zeit hat Schwester Maria Antonia sehr wol angewendet / hat wenig geschlaffen / vnd vil gebettet / wie es die Clarisserin zu Anger im Brauch haben/ die übrige Zeit hat sie mit schöner Arbeit zuegebracht.

10. In wem die geistliche Vollkommenheit bestehet?

Der Englische Lehrer Thomas von Aquin sagt in seiner Theologia kurtz vnd gut / daß die geistliche Vollkommenheit aigentlich bestehe in **der Verainigung mit GOtt.** Dise Verainigung aber geschehe **Mittels der göttlichen Liebe GOttes** / durch welche wir ein Geist mit GOtt / vnd gleichsamb Gott werden. In dem nemblich GOtt / vnd was GOttes ist/von vns von GOttes wegen allein/ vnd neben ihme nichts anders geliebt wird. Dise

Liebe GOttes aber / wie der H. Hieronymus lehret / erweiset GOtt im Werck ein geistliche Ordens-Persohn / wann sie neben den Gebotten GOttes ihr heilige Regl / vnd Ordens-Satzungen wegen GOtt vollkommentlich haltet / dann durch dises verlasset sie wegen GOtt sich selbsten / vnd alle Creaturen / als durch den **H. Gehorsamb** den aignen Willen / der auß einen Engl / einen Teuffel gemacht : durch die **H. Armuth** alle zeitliche Gütter / sambt der Begürd dise zuhaben; durch die **Keuschheit** / die Wollüsten deß Fleisches / durch den Beschluß die Freyheit deß Lebens / rc. also zwar / daß sie auff dise Weiß wegen GOtt alles verlasset / vnd sich GOtt allein ergibet / zu dem / so ist die wegen GOtt vollkomne Haltung der heiligen Regl vnd Statuten in einer geistlichen Persohn der probier-Stain der Liebe GOttes : Sie ist das Gewicht auff der zarten Gold-Waag / welche die wahre Lieb von der falschen entschaidet. Sie ist der rechte Dienst-Gottes in der Heiligkeit vnd Gerechtigkeit : mit einen Wort / sie ist die würckende Liebe GOttes / sie ist die stätte Verainigung mit GOtt / sie ist die Heiligkeit / vnd Vollkommenheit deß geistlichen Lebens.

11. Sor. Maria Antonia haltet ihr H. Regl vollkomentlich.

Nun dann / wann disem also / wie groß muß gewesen seyn die Liebe GOttes / die Heiligkeit / vnd Vollkommenheit deß Lebens in der Gottliebenden Schwester Maria Antonia, von der wir wissen / daß sie ihr H. vollkomne vnd sehr strenge Regl vnd Statuten der Clarisserin zu Anger dergestalten vollkom-

ment-

mentlich gehalten / daß sie auch in den geringsten Sachen keine Dispensation, Uberhebung oder Außnamb angenommen / ja wann ihr dergleichen freywillig angetragen worden / allezeit geantwortet: sie sey darumb nit kommen/sondern seye komē wegen GOtt alles vollkommentlich zu halten. Sie hat in dem Closter Anger / in welchen sie nur 3. Jahr vnd 5. Monath gelebt / ein so strenges Leben geführet / daß sie ihr durch dises eine Dörsucht verursachet / welche ihr auch das zeitliche Leben genommen/vnd in das Ewige glorwürdig versetzet. Sie ist eines schönen Gottseeligen vnd aufferbäulichen Ends verblichen in den 30. Jahr ihres Alters / den 18. November Anno 1620.

12. Stirbt Gottseelig An. 1620.

Dise Gottliebende Schwester Maria Antonia, wird von den Scribenten mit folgenden Ehrn-Titlen gezieret / daß sie nemblich gewesen seye ein **Blum̄ deß hohen Adels. Ein Spiegl der Clösterlichen Vollkommenheit / vnd ein Liecht der Fürstlichen Tugenden.** *P. Fortunatus in Menolog. Die 23. Novemb. Monumenta M. S. Monast.*



IV. Absatz.

Von anderen Gottseeligen Schwesteren zu Closter Anger.

1. Frau Anna Margaretha von Brandis/ wird mit himmlische Erscheinungen begnadet.

FRau Anna Margaretha, ein gebohrne Gräfin von Brandis/ hat in dem Jahr 1588. den Ertz-Hertzoglichen Hoff zu Grätz verlassen/ vnd zu Anger ein Clarisserin worden/ hat in dem heiligen Orden ein sehr strenges vnd aufferbäuliches Leben geführt/ dessentwegen sie Anno 1603. zu einer Abbtissin erwählet worden/ wie oben an seinem Orth gemeldet wird/ hat 24. Jahr sehr löblich vnd Gottseelig regieret; wie sie an das Ambt kommen/ ist das Closter Anger mit 45. Schwesteren besetzt gewesen. Dise Gottseelige Frau ist vnter dem Gebett offtermahlen mit himlischen Erscheinungen begnadet worden. Als sie einsmahls zu Nacht das Schlaff-Hauß visitierte/ sahe sie das 12. Jährige JEsus-Kindlein einer sehr Gottseligen Schwester/ mit Namen Jacoba, den H. Seegen sichtbarlich mitthailen.

2. Stirbt Gottseelig vnd wird den heiligē Martyren zugeselet.

Zu einer anderen Zeit erschine ihr der gecreutzigte Heyland/ weilen sie sich aber dergleichen Erscheinung vnwürdig schätzte/ vermainte sie/ es wäre ein Teufflischer Betrug/ spürtzte ihme derowegen in das Angesicht zu einer Verachtung/ über welches sich nit zuverwunderen/ weilen ohne das selbiger Zeit der

Engl

Engl der Finsternuß dises Closter sehr groß angefochten / vnd betrübt hat: Der gecreutzigte JESUS aber erkennte ihr gute H. Mainung / lobte sie darumb / vnd versprache ihr beynebens sein verharrliche Gnad. Sie hat vil grosse schwere Creutz vnd Verfolgung mit vnveränderlicher Liebe GOttes außgestanden. Ist voller Tugend vnd Verdiensten in GOtt seelig verschiden in dem Jahr 1626. den 16. Christ-Monat. Nach dem Todt ist sie einer Convent-Schwester vnter der Schwesteren Procession in dem Chor gantz freudig vnd roth bestrahlet erschinen / sagend / daß sie jetzt denen heiligen Martyren vnd Blut-Zeugen JESU Christi zuegesellet / vnd mit dem Marter-Kräntzlein in der Ewigkeit seye geziert worden.

5. Frau Catharina Bernardina Gräffin leydet offtermahlen Verzuckungen / hatte einen Prophetischen Geist

Frau Catharina Bernardina Gräffin / ist der Gottseeligen Abbtissin von Brandis nit allein in dem Ambt / sonder auch in der Vollkommenheit deß Lebens nachgefolgt. Sie ist dem innerlichen Gebett dergestalt ergeben gewesen / daß sie in selbigen offtermahlen verzuckt worden / vnd in der Verzuckung vil wunderbarliche Offenbahrungen von GOtt erhalten. Nachdem sie einsmahls widerumb zu ihr selbst komen / sagte sie / wie ist halt die Welt so klein gegen GOtt / die Welt kombt mir vor / wie ein Nadl-Spitz. Sie ist auch mit Prophetischen Geist von GOtt gezieret gewesen. Unter anderen hat sie dem Durchleuchtigisten Chur-Fürsten in Bayrn Maximiliano I. vorgesagt / daß er mit [illegible]ugsamen Printzen werde von GOtt geseegnet werden / so auch geschehen / wie Welt-kündig.

Dise

Dise Frau Abbtissin hat in dem Jahr 1632. mit 52. Schwesteren auß ihrem Closter/ als König auß Schweden das Bayrland überfallē / fliehen müssen und in der Flucht mit ihren Geistlichen Kinderen sehr grosse Armuth/ und Müheseeligkeiten mit gröster Gedult außgestanden. Ist in GOtt seelig entschlaffen An. 1644. den 4. Martij. Nach ihrem Todt hat man in dem Krancken-Zimmer von einer unbekandten Stimm sehr lieblich und gantz deutlich das Magnificat singen hören.

4. Sor. Agnes lebt und stirbt frölich in Gott under einem lieblichen Lob-Gesänglein.

Schwester Agnes Schwartzbergerin ist Anno 1641. den 5. Decemb. sehr Gottseelig und frölich gestorben. Sie hat in dem H. Orden 48. Jahr GOtt dem Allmächtigen mit frölichem Geist / reinen unnd sicheren Hertzen gedienet / wie sie gelebt / ist sie auch gestorben; dann nachdeme sie in ihrem letzten End den Beichtvatter sambt denen umbstehenden Schwesteren zu dem Lob GOttes auffgemuntert / hat sie unter einem anmüthigen und geistlichen Lob-Gesänglein ihr Seel in die barmhertzige Armb ihres himmlischen Gesponß auffgeben.

5. Sor. Regina Huetterin wird mit der Ansprach Jesu gewürdiget.

Schwester Regina Huetterin hat in dem demüthigen Stand den Lay-Schwesteren GOtt gedienet. Neben dem/ daß sie in der Hand-Arbeit all ihre Kräfften unverdrossen dargeben / hat sie dannoch all ihr schuldiges Gebett auff den Knyen ligend verrichtet / und von ihrer Strenge niemahlen nachgelassen. Ihr eyffriges Gebett hat so vil vermöcht / daß sich das liebreiche Christ-Kindlein zum öfftern von ihr hat sehen

hen lassen: zu deme hat daß in dem Refectorio noch stehende Crucifix in denen gefährlichen Kriegs-Zeiten sie angeredt vnd versichert / daß dem Closter vnd allen denen / die darin wohnen / kein Layd werde geschehen / so lang sie sich auff die Göttliche Hülff vnd Beystand mit sicherem Vertrauen verlassen werden / welches auch also erfolgt ist / nachdem Sie 46. Jahr in dem H. Orden vollendet / ist sie voller Verdienst zu GOtt gefahren den 17. October Anno 1646.

6. Sor. Salome leichtet absonderlich mit den Göttlichen Tugenden.

Schwester Salome Gebhardtin hat in dem H. Orden in die 41. Jahr ein sehr tugendliches vnd aufferbäuliches Leben geführt / in Ubung der Göttlichen Tugenden ist sie von GOtt vnvergleichlich begnadet worden / wie dises dann ihr Beicht-Vatter offentlich von ihr bezeugt hat. Der H. Antonius von Padua, den sie absonderlich verehrte / ist ihr am End ihres Lebens / so geschehen Anno 1651. den 11. Februarij / sichbarlich beygestanden / vnd zur ewigen Seeligkeit abgefordert.

7. Sor. Barbara Agatha ist absonderlich dem innerlichen Gebett ergebē gewesen.

Schwester Barbara Agatha Raidin ein Lay-Schwester hat ihre schwere Leibs-Gebresten / wie auch andere Widerwärtigkeiten mit grosser Gedult vnd Ruehigkeit deß Gemüths übertragen. Dem innerlichen Gebett ware sie also ergeben / daß ihr der Göttliche Bräutigamb in Gestalt deß 12. Jährigen Knäbleins öffters erschinen. Ist fromb vnd Gottseelig Gestorben Anno 1654. dem 14. Maij. In dem Orden hat sie 44. Jahr gelebet.

8. Sor. Ursula

Schwester Ursula Kalhartin hat in dem heiligen

ein Spiegl der Gedult/ wird mit dem Marter-Kräntzlein geziert

Ordens 57. Jahr also tugendlich gelebet daß sie eins-mahls vnter ihren Gebett vnter die Chör der Engeln erhebt worden / vnnd als sie sahe die Glory der Martyrer / sprache sie / Ach! wäre ich so glückseelig / daß ich einmahl vnder dise Purpur-farbe Gesellschafft kundte kommen / auff welche Wort sie ein Stimm gehöret / so zu ihr gesagt / Ursula **seye getröstet / du wirst noch mit denen Heiligen Martyren gecrönet werden.** Ist bald darauff mit einem schmertzlichen Zustand deß Krebsens von GOtt heimbgesucht worden / vnd solchen Zustand mit verwunderlicher Gedult vil Jahr übertragen. In selbigen schweren Feinds-Zeiten hat sie in ihrem andächtigen Gebett die Betrangnuß deß Closters dem Allmächtigen eyffrigist befolchen / der ihr auch sichtbarlich erschinen / sprechend / **Dein Closter wird allezeit in meinem Schutz verbleiben.** Zu einer anderen Zeit rueffte sie in ihren Anligen zu dem H. Lazaro vmb Hülff / der ihr auch sichtbarlich erschinen / vnd sie durch sein H. Vorbitt von ihrer Anfechtung erlöset. Sie ist sehr Gottseelig gestorben An. 1658. den 4. Aprill. Gleich die erste Nacht nach ihrem Todt ist sie in einem glantzenden Purpur-Kleyd einem Gottliebenden Vatter auß S. Francisci Orden erschinen / vnd ihne versichert / daß sie mit der Cron vnd Glory der HH. Martyrer seye von GOtt belohnet worden.

9. Auß dem Grab der Schwester

Schwester Anna Catharina Frelichin hat in dem Orden der H. Claræ in die 55. Jahr ein strenges

Leben

Leben geführet / was für einen in dem Angesicht Gottes kostbaren Todt An. 1659. den 16. Decemb. sie genommen / ist auß disem zuerkennen / daß als nach 17. Jahren ihr Grab eröffnet worden / auß disem ein so lieblicher Geruch herfür gebrochen / als wann das Grab mit Paradeyß-Blumen vnnd Kräuteren wäre angefüllt gewesen / also daß die Todten-Gräber vor Verwunderung geschryen / was köstliches vnnd verwunderliches ist allhie vergraben?

Anna Catharina ist ein himmlischer Geruch herfür gebrochen.

10.

Schwester Jacoba Prunhueberin hat in die 57. Jahr in dem Closter Anger ein Gottseeliges vnnd ruhmwürdiges Leben geführt / hat 50. Jahr das Ambt einer Custerin mit aller Vergnügenheit verrichtet. Sie ware allzeit frölich vnd auffgemuntert / als sie gefragt wurde / wie sie doch allzeit könne ein so fröliches Gemüth erzeigen / antwortet sie / zwey Ding erhalten mich in dem Frid vnd Freud meines Hertzens. Fürs erste / daß ich nie meinem Willen / sondern allzeit dem Willen meiner Oberen nachstrebe. Fürs andere / daß ich niemand hart oder vngerecht vrtheile / sonder allzeit deß Nächstens Thun vnd Lassen zum guten außlege. Sie wäre die jenige / welcher das 12. Jährige JEsus-Kindlein seinen heiligen Seegen ertheilet hat in Angesicht der Gottseeligen Abbtissin Anna Margretha von Brandis / wie schon oben angemercket worden. In den Schwedischen Feinds-Zeiten sahe sie ein Vesper-Bild / das noch verhanden ist / die Zäher vergiessen / wurden ihr auch in ihrem eyffrigen Gebett vil grosse Trangsahlen / so

Sor. Jacoba hat auß 2. Ursachen allezeit einen frölichen Geist erhalten / wird von Christo sichtbarlich getröstet.

sich mit der Zeit über das Vatterland haben außgegossen / eröffnet. In ihren vilfältigen Versuchungen vnd Anligen wurde sie offt von Christo sichtbarlich getröstet vnd gestärcket. Ihrer verstorbner Schwesteren Stand in der anderen Welt hat sie gemeiniglich offenbahret / ist Gottseelig gestorben An. 1660. den 16. Decemb. *P. Fortunatus Hueber in Tripl. Cron. Ord. Min. ad an. 1500. & 1660. Monumenta M. S. Monast.*

11. Sor. M. Clara ist von GOtt mit einem vollkommnen Gehorsamb/vnd inbrünstigen Gebett gezieret gewesen.

Schwester Maria Clara Furtmayrin/ ist in das Closter kommen Anno 1645. den 17. Aprill / hat jederzeit in dem heiligen Orden einen vnschuldigen/vnd tugendreichen Wandel geführet. Absonderlich aber ist sie mit einem einfältigen hurtigen **Gehorsamb** / vnd inbrünstigen Gebett von GOtt gezieret gewesen. Den **Gehorsamb** hat GOtt mit disem Wunder geehret. Als dise fromme Seel das Ambt einer Vätter-Dienerin verrichtet / ist sie einsmahls auß Gehorsamb in den Keller geschicket worden/ ein Bier zuhollen: vnterdessen / als sie in dem Keller ware / vnd das Bier auß dem Vaß in das Geschier lauffen lassen/ ruefft ihr der Beicht-Vatter mit dem ordinari Glögglein / als sie dises Zaichen vernommen / last sie das Geschier vnter der offnen Pipen stehen / vnd laufft gleich dem P. Beicht-Vatter zue / seinen Befelch zuvernemmen: nachdem sie den Befelch deß Beicht-Vatters vollzogen / laufft sie widerumb dem Keller zue. Sihe Wunder! da findt sie/ daß in dem vollen Vaß / das Bier gestanden / als wie das Oel deß Propheten Elisæi 1. Reg. 4. vnd nit mehr auß dem Vaß ge-

geloffen / als das Geschier gefasset hat. Welches Wunder sie nit allein keinen Menschen verthraut / als ihrem Beicht-Vatter / sonder auch auß Demuth nit gern gehöret / wann man darvon geredet hat.

12. Sor. M. Clara erscheint under dem Te Deum &c. mit einem glorwürdigen Glantz.

Ihren Inbrunst deß Geists / und eyffriges Gebetts hat sich in disem Sonnen-klar sehen lassen / dann neben dem / daß / als sie das Ambt einer Priorin versehē / zu dem Göttlichen Dienst jederzeit einen sonderlichen grossen Eyffer getragen / hat sie in der H. Communion das Hochwürdige Sacrament deß Altars mit höchster Inbrunst deß Geists empfangen / welches sie auch in ihren äusserlichen Sitten / und Gebehrten nit verbergen können: Zu deme hat sie ihr Hertz allzeit in GOtt erhebt erhalten / und auß ihren Mund schier stättig / auch gleich nach dem Schlaff / dise Wort hören lassen / **O mein liebster JESU! O JESU mein Lieb!** Als sie einmahls zu Nachts in der Metten mit anderen Schwesteren in dem Chor das Te Deum laudamus gesungen / hat sie dises mit so inbrünstigen Hertzen gethan / daß es GOtt auch äusserlich hat sehen lassen / in dem sie zur selbigen Zeit mit einem schönen Glantz umbgeben ist gesehen worden. Der Todt hat sie zimblich schnell überfallen / als sie vor ihren letzten End / von dem P. Beicht-Vatter gefragt wurde / ob ihr himmlischer Bräutigamb recht komme / hat sie mit frölichen Hertzen / und lachenden Mund geantwortet / **Ja** / und gleich darauff ihren unschuldigen Geist auffgeben den 5. Aprill. Anno 1683. Nachdem sie 38. Jahr in dem Closter GOTT eyffrig gedienet.

13. Wird von der Gottseeligë Hortulana in dem Fegfeur nicht gefunden.

Ob sie nach ihren Gottseeligen Todt hat müssen ein Fegfeur außstehn / ist unbewust / dises ist bekant / daß als die Gottseelige Schwester Clara Hortulana von der H. Jungfrau und Mutter Clara in das Fegfeur geführet / und ihr allda die noch leydente Schwesteren auß disem Closter gezaigt worden / hat sie dise fromme Seel nit mehr allda gefunden. *Monumenta. M.S. Monast.*

V. Absatz.

Von der Gottseeligen Schwester Clara Hortulana.

1. Sor. Clara Hortulana nimbt den Orden S. Claræ an An. 1680.

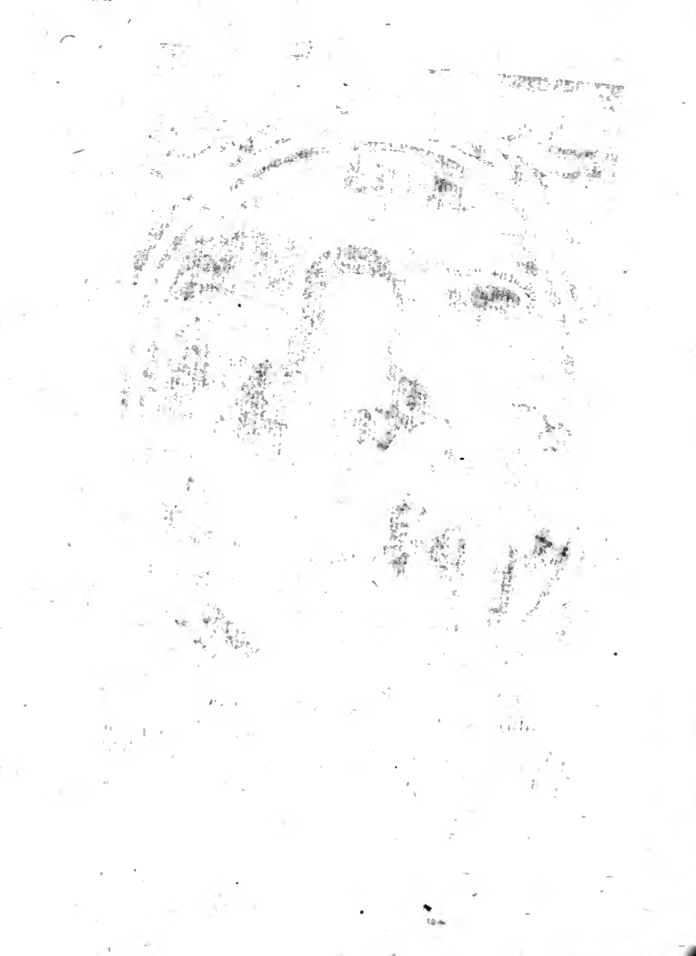
Schwester Clara Hortulana von Embach / oder Embacherin von den Zäheren Christi genannt/hat sich in 18. Jahr ihres Alters Anno 1680. den 27. Augusti in das Closter Anger verschlossen / und in disem 9. Jahr/ und 2. Monath ein sehr tugentreiches / heiliges / und wunderbahrliches Leben geführt Ist von GOtt gleich Anfangs mit schwären Kranckheiten probiert worden/hat doch alle ihr sehr grosse Schmertzen nit allein mit höchster Gedult / sonder auch mit frölichen Angesicht und freudigen Hertzen übertragen / ja so gar in ihren grösten Schmertzen hat sie wunderlich ohne Eröffnung deß Munds gantz liebreich und Englisch gesungen mit grossen Trost/und Verwunderung der Umbstehenden.

So



Wahre Abbildung der Gottseeligen Sch: Clara Hortulana ab Empach von Zächern Christi Ord: Sanct: CLARÆ, so Zu München in dem Closter bey S: Iacob am Anger mit Rhum der Heyligkeith gestorben den 24: Octob: Anno 1689.

Joh: And: Wolff delin. ab Amling sculp:



So vil sie hat kündt / Kranckheit halber / hat sie ein gemaines Leben geführet / ihr gröster Trost ware / schlecht vnd verächtliche Arbeithen zuverrichten. Die Schmach so wol in Worten als Wercken hat sie mit lachenden Mund an- vnd auffgenommen. Sie ist niemahlen müssig gesehen worden. An weltlichen vnnützen vnd überflüssigen Worten hat sie ein Abschenhen getragen. Dem heiligen Gebett vnd der Betrachtung ist sie Tag vnd Nacht ergeben gewesen / vnter welchem sie auch offtermahlen ist verzuckt gefunden / vnd gesehen worden / ohne alle Empfindlichkeit.

2. Hat ein gemeines Leben geführt.

Sie ist von GOtt / der Mutter GOttes / den lieben Heiligen vnd Englen GOttes mit vilen trostreichen vnd Himmlischen Erscheinungen gewürdiget worden. Als sie einsmahls von dem Fest der vnbefleckten Empfängnuß MARIÆ biß auff Liechtmessen dergestalten erkrancket ware / daß sie weder stehen noch gehen kundte / in den Rucken so sehr schmertzhafft sich auffgelegen / daß sie in Leylachen hin vnd her hat müssen gelegt werden: Ist ihr an dem H. Liechtmeß-Fest in der Nacht die Mutter GOttes mit ihren liebreichen JEsulein auff ihren Armben / sambt vilen heiligen Englein / Heiligen GOttes / vnd erlösten Seelen erschinen; die fromme Clara Hortulana hat alsobald das Kindlein JEsus inbrünstig gebetten vmb ein gewises barmhertziges Zaichen / daß dises Werck ein Werck GOttes seye / vnd sie von dem Teuffel nit betrogen werde / darauff das JEsus-Kindlein in den Armben der Mutter GOttes seine Händlein auffgehebt

3. Schwester Clara Hortulana ist vilfältig verzuckt gefunden worden.

hebt / der Schwester Hortulana den Seegen gegeben / vnd gesagt / stehe auff / jetzt ist es genug. Nach disem Allerheiligisten Seegen ist Clara Hortulana gleich frisch vnd gesund auffgestanden / dises allen ihren Geistlichen Vatter erzehlet / vnd so fort so wol im Chor als ausser disem alles / wie andere könen verrichten mit gröster Verwunderung vnd Aufferbauung aller Schwesteren.

4. Wird vom Teuffel hinweck geführt.

Als einsmahl an einen Sonntag die Schwester Clara Hortulana mit andern Schwestern durch den Creutzgang in den Chor gienge / allda die H. Meß zuhören / vnd hernach zu communicieren; kombt der Teuffel / nimbt die Schwester Hortulana bey der Mitte / vnd führet sie mitten auß den Schwestern hoch vnter das Tach hinauff / allwo er sie gantz Hülffloß ligen lassen / mithin sie von der H. Communion zuverhindern. Schwester Clara Hortulana also verlassen / suecht Hülff bey der Mutter GOttes / vnd ihren H. Schutz-Engl / vnd erlangt dise: indem die Mutter der Barmhertzigkeit mit ihren H. Engl alsobald zu ihr kommen / mitbringend das H. Creutz / welches der Teuffel der Schwester Hortulana genommen / vnd wais nit wohin geworffen / seegnet sie darmit / vnd gibt ihr dises widerumb in die Hand / mit disen Worten / **diser H. Engl wird dein Beschützer seyn** / vnd verschwind gleich darauff. Der H. Engl nimbt alsdann die Schwester Clara Hortulana bey der Hand / vnd hülfft ihr von Boden auff / vnd weilen sie voller Forcht / Schröcken / vnd Zittern war / führet er

sie

sie an der Hand die Stiegen hinab/ vnd über das Zell vnd Schlaff-Hauß dem Chor zu / als sie beede auff dem Schlaff-Hauß zu der Bildnuß der vnbefleckten Empfängnuß MARIÆ kommen / ist die Clara Hortulana nach altem andächtigen Gebrauch der Schwesteren nidergeknyet / der H. Schutz-Engel aber ein tieffe Reverentz gemacht / vnd haben beede die vnbefleckte Mutter GOttes mit disen Worten gegrüsset. **Gelobt vnd gebenedeyt seye die vnbefleckte Empfängnuß der Allerheiligisten Jungfrau vnnd Mutter GOttes Maria.** Nach welchem der H. Engel die Schwester Hortulana biß in den Chor hinein zu der H. Communion beglaitet / zu welcher sie noch gantz recht kommen / auff welches der H. Engel auch verschwunden / die Schwester Clara Hortulana aber ist durch das H. Sacrament deß Altars an Leib vnd Seel dergestalten gestärcket worden / daß sie widerumb allein von der H. Communion hat hinweg gehen können.

5. Wird vom H. Engl vnterricht ihre gute Werck nutzlich anffzuopfern.

Denckwürdig ist der Discurs, den die Schwester Clara Hortulana vnder Weegs mit ihrem H. Schutz-Engel geführet. Dise fromme Seel ist vom Himmel ermahnet worden / fleissig vnd eyffrig für die Todtsünder / vnd für die arme Seelen in dem Fegfeur zu betten / damit jene nit ewig verlohren / dise aber auß ihren schweren Peynen erlediget werden: Dahero dann sie mit ihrem Geistlichen Vatter öffters conferrirte/ wie vnd auff was Weiß sie dises solle in das Werck setzen. Endlich befilcht ihr der Geistliche Vatter / sie

solle sich dessen erkundigen / wann sie abermahlen mit einer himmlischen Erscheinung gewürdiget wird. Schwester Clara Hortulana erinneret sich in diser Gelegenheit / deß Befelchs ihres Geistlichen Vatters / vnd redet endlich ihren H. Engel also an / O H. Engel! dieweilen ich von GOtt bin ermahnet worden / für die Todtsünder vnd für die arme Seelen im Fegfeur zu betten / so bitte ich dich in dem H. Gehorsamb / vnd auß Befelch meines Geistlichen Vatters / lehre mich / wie ich dises nutzlich / vnnd GOtt wolgefällig werckstellig machen könne / darauff ihr der Engel geantwortet. **Sage du / GOtt seye e wolgefällig vnd angenemb / wann von dem Gebett / oder einem andern guten Werck der Frucht der Erlangung für die Todtsünder / der Frucht der Genugthuung aber für die arme Seelen im Fegfeur auffgeopffert werden** / welche himmlische Lehr alsdann die Schwester Clara Hortulana nicht allein für sich selbsten mit grossem Eyffer biß in den Todt jederzeit in das Werck gesetzt / sonder auch ihre Geistliche Schwestern gelehret / die sie noch bißdato gantz eyfferig fortsetzen / vnd noch mehr andächtige Seelen mit ihnen.

5. Schwester Clara Hortulana leydet von dem Teuffel vil Verfolgungen.

Entgegen hat die Schwester Clara Hortulana von dem Teuffel vnaußsprechliche grosse Verfolgung gelitten; dann neben dem / daß er sie inwendig in der Seelen mit sehr grossen Anfechtungen bestritten / welche sie doch mit der Gnad GOttes alle Ritterlich überwunden / ist sie von denen bösen Geisteren äusserlich

hin-

hinweg geführt / (wie erst gemeldet) gebunden / geschlagen / gepriglet / vnd geworffen worden / also zwar / daß man die Schläg vnd Streich sichtbarlich an ihrem Leib gesehen.

6. Hat die Gnad gehabt / die Seelen auß dem Fegfeur zuerlösen.

Under anderen sonderbaren Gnaden / welche Hortulana von GOtt empfangen / ist auch gewesen die Gnad die arme Seelen auß dem Fegfeur zu erlösen / für deren Erlösung sie dann Tag vnd Nacht gebettet / vilfältig streng gefastet / scharpffe Disciplinen gemachet / gantze Nächt gewachet / in ihren vilfältigen Kranckheiten schwäre vnd langwürige Schmertzen auffgeopffert / Ablaß gewunnen / Communionen geschenckt / H. Messen lesen lassen / vil andere Buß-Werck verrichtet / vnd dise vnd noch anders mehrers von anderen ihren Schwesteren erbettlet / durch welches sie die letztere zwey Jahr sehr vil Seelen auß dem Fegfeur erlöset / welche vil Zeichen in dem Closter / so noch zuweisen / hinderlassen. Die arme Seelen aber / seynd herentgegen der Schwester Clara Hortulana threulich beygestanden in vnterschidlichen Zuefählen:

7. Die arme Seelen seynd ihr offt beygestanden.

Als sie einsmahl zu Nachts in der so genannten S. Annæ Capellen ihr Gebett verrichtet / haben sie vil Teuffel vmbgeben / vnd in die 4. Stund mit der Versuchung der Verzweiflung dergestalten angefochten / daß sie / weilen niemand vmb sie ware / die arme Seelen zubitten genöthiget worden / ihren geistlichen Vatter / ihr in diser starcken Versuchung beyzustehen / zuberuffen / was geschicht? den Augenblick

kombt ein arme Seel auß dem Fegfeur / rufft mit dem ordinari Glöglein in der Nacht umb 1. Uhr ungefähr den P. Beicht-Vatter / der alsobald kommen / die Schwester Hortulana suchen und ruffen lassen / welche ohne Verzug kommen / den Verlauff dises ihres Streitts erzehlent / und also durch die Gnade GOttes von der Versuchung erlediget worden: Die Seel aber / welche dem Beicht-Vatter geleütet / hat zu einer Gedächtnuß die Handheb an der Glogen mercklich verbrennet / und 2. Manns-Tritt tieff in den Boden eingebrennet / welche annoch zusehen.

8. Ein erlöste Seel hailet die Brust Schwester Hortulanæ.

Ein andersmahl als sie der Teuffel mit einem hiltzenen Schlegl dergestalten auff die Brust geschlagen / daß sie auß dem Mund ungefähr ein halbe Maß Blut herauß geworffen / auff welches sie dergestalten erkrancket / daß man nit gewust / wann alle Augenblick die Seel von dem Leib schaide: unterdessen hat sie die erlöste Seelen angerueffen / ihr zu helffen. Sihe Wunder! gleich kombt ein erlöste Seel von Himmel / bringt mit sich in einem Gläßlein einen himmlischen Safft oder Wasser / schmirbt mit disem die verletzte Brust Hortulanæ, nach welchem dise den Augenblick in beysein der Schwesteren frisch und gesund auffgestanden / und also verbliben. Dergestalten danckbar seynd die arme Seelen gegen den jenigen / welche für sie bitten.

9. Schwester Clara Hortulana wird von ihrem

Endlichen / dieweilen Clara Hortulana vil Jahr in ihrem Hertzen verborgen getragen / ein inbrünstige Martyr-Begird / und wegen der Liebe GOttes ihr Blut



Blut zuvergiessen/ wie sie dann umb dises auch vil Jahr GOtt inbrünstig gebetten/ ist sie endlich erhöret worden auff dise sehr wunderliche und unverhoffte Weiß und Manier: als Hortulana einsmahls nach der Collation auff den Oberen Chor gangen / allda ihr Gebett zuverrichten / hat der Teuffel sie abermahlen sehr häfftig angefochten/ und nachdem er von ihr ist überwunden worden / und er diser einen Straich an das Hirn gegeben / und mit disem ein Brandt-Mahln / so sie biß in Todt behalten / eingetrucket / ist Hortulana (wie einer Gottseeligen Persohn/ so auch mit Ruehm der Heiligkeit gestorben / geoffenbahret ware) ihren H. Schutz-Engl übergeben worden/ sie zu martyren / in dem er sie von dem Oberen Chor in Angesicht 3. Schwesteren/ in den unteren Chor an ein Buldt geworffen / daß sie an dem Schlaff ein grosse Wunden bekommen / auß welcher sie ihr Blut auß Liebe gegen GOtt / wie sie verlangt/ alles vergossen / also zwar/ daß das Wasser hernach geflossen / mit welchen sie ihr heiligs Leben beschlossen / und ihr Seel / wie gemelter Persohn geoffenbaret wurde / gleich von den Englen GOttes in die ewige Freud ist getragen worden / den 14. October in dem Jahr 1689. ihres Alters 27 Jahr.

H. Schutz-Engl gemartert.

Uber welchen Zuefall sich nit zuverwunderen/ weilen dergleichen Fahl der gütige GOtt auß seinen unergründlichen Urtheilen schon öffters geschickt/ wie dann P. Marianus Schott in seinen Büchlein von der Kurtzweill der ewigen Weißheit auß P. Georgio Stengelio de judiciis Divinis, eben dergleichen erzehlet / in dem

10. Dergleichen Exempl wird allhie auch angezogen.

er

er schreibt / daß einesmahl der H. Schutz-Engl einen sehr frommen Einsidl auff einen hohen Felsen geführt / vnd wie sie mitten darauff kommen / über den Felsen hinab gestossen / vnd ihme also daß leben genommen: Uber welche Thatt sich ein anderer Einsidl / der mit gienge / bey dem H. Engl / den er mit leiblichen Augen sahe / sehr beklagte. Der H. Schutz-Engl aber Antwortete ihme. Mein Bruder du must wissen / daß mich der liebreiche GOtt dises zuthun der Ursachen geschickt / weil diser dein Bruder heutiges Tags mit solcher Inbrunst der Göttlichen Liebe / vnd anderen guten Begirden ist angeflammet gewesen / daß er sein Lebtag nit mehr zu so hohen Staffel wäre komen / auff daß er nun wegen diser Hochheit möchte die Belohnung bekommen / hat ihne der gütige GOtt auff dise Weiß vnd Manier zu sich berueffen / vnd also in seiner Gnad bestettiget.

Weilen nun die Gott-liebende Schwester Clara Hortulana je länger je mehr mit der Marter-Begird brünnete / wie sie dann dise mehrmahlen ihrem geistlichen Vatter mit grosser Inbrunst deß Geists offenbarte / hat GOtt gefallen (weilen sie in einer strengen Clausur lebte) dise grosse vnd beständige Martyr-Begird durch ihren H. Schutz-Engl zuerfüllen / vnd sie auch also mit dem Martyr-Kräntzlein zu zieren / wie sie dañ nach ihren Todt obgemelter Gottseeligen Persohn mit dem Jungfrau- vnd Martyr-Krantzlein gezieret gantz Glorwürdig erschinen.

Nach

Nach disem wunderlichen Todt/ hat ein Convent-Schwester etwas von dem dazumahlen vergossnen Blut der Schw. Hortulanæ, in ein Gläßlein auffgefasset/ vnd dises mit ihren Leib/ der kein Todten-Geschmach von sich gabe/ wie andere/ ohngeacht er drey Täg lang vnbegraben gelegen/ in ihr Grab/ so vnter den freyen Himel wäre/ begraben/ welches in der Erden vergrabē nach 9. Jahren nit gestocket/ sonder gantz natürlich vnd fliessent/ als wann es erst von der Ader herauß gelassen wäre/ gefunden worden/ auch hernach in der grösten Kälte nit gefroren/ sonder allzeit gantz fliessent gebliben/ vnd annoch also zusehen. Die Schwesteren/ so das Grab eröffnet/ haben auß disem ein sehr lieblichen starcken Geruch vermercket/ vnd die Füß/ an welchen die Schwester Clara Hortulana so lang vnd schmertzlich gelitten/ haben einen starcken vnd lieblichen Rosenmarin-Geruch von sich geben/ welchen alle Gegenwärtige mit höchster Verwunderung gerochen. *P. Fortunatus Hueber in Menolog. S. Fran. ad diem 24. Octob. Monumenta M. S. Monast.*

11. Das Blut Hortulanæ wird nach vilen Jahrē gantz vnversehrt gefunden.

Von dem Leben diser Gottseeligen Schwester wäre vil zuschreiben/ wird aber Kürtze halber allhie vnterlassen/ vnd anderwertig ersetzet werden.

Auß voriger Relation vnd Beschreibung erscheinet/ daß in dem Closter Anger durch ein sondere Gnade Gottes über 100. Jahr hero jederzeit ein Schwester gelebet/ welche mit sonderbarer Tugend vnd Heiligkeit deß Lebens geleuchtet hat/ so GOtt noch gnädig continuieren wolle.

§. VI.

Von dem grossen Ablaß Portiuncula, welcher dem Gotts-Hauß bey S. Jacob am Anger ist verlyhen worden / auff 4. Täg inclusivè.

1. Der grosse Heiligthumbs-Schatz auff dem H. Berg wird einem Franciscaner offenbahret.

NAchdem umb das Jahr 1388. dem frommen vnd Gottseeligen Vatter P. Jacob Dachauer / einem Franciscaner, welcher dazumahlen in der Schloß-Capellen auff dem Fürstlichen Schloß vnd Berg Andecks die H. Meß lase / ein Mäußlein auff einer Zetl vnter der H. Meß die allda schon lang verborgne Hochschätzbare Heiligthumben geoffenbahret / vnd er dises denen drey dazumahlen Regierenden Hertzogen auß Bayrn hinterbracht / ist diser grosse Heiligthumb-Schatz in beyseyn diser drey Hertzogen mit gröster Andacht vnd geistlichen Trost ihres Hertzens erfunden vnd erhebt / vnd entzwischen / biß die grösse Kirchen auff gemelten Berg erbauet / nacher München transferiert worden / allwo sie von Mittfasten an / biß auff den August-Monath hinauß Täglich dem Volck zu Verehrung seynd gewisen vnd vorgesetzt worden.

Damit aber die Verehrung dises Hochschätzbaren Heiligthumbs-Schatz mit desto grösseren Zuelauff deß Volcks / vnd Seelen-Frucht geschehe / hat Bonifacius IX. auff Anhalten vnd begehren vorgemelter

drey

drey Hertzogen in dem Jahr 1392. allen Christglaubigen / welche mit wahrer Reu vnd Beicht dise neuerfundne Heiligthumben besuechen / vnnd verehren / vollkomnen Ablaß in Form vnd Gestalt eines Jubel-Jahrs von dem 3. Sonntag in der Fasten an / biß auff den 8. Tag deß H. Apostl Jacobi deß Grösseren gnädigist mitgetheilet. Zu Gewinung aber dises grossen Jubilæi müste man vnter anderen Wercken neben denen 2. Pfarr-Kirchen / vnd der Kirchen deß H. Geists auch das Gotts-Hauß bey S. Jacob am Anger besuechen; dahero dann der grosse Jahr-Marck / welcher dazumahlen vmb S. Jacobi Tag am Anger auffgeschlagen wurde / von dem Päbstlichen Indulto die Jacobi-Duldt genannt worden / vnd noch also genennt wird.

2. Warumbe der grosse Jahr-Marck vmb S. Jacobi-Tag die Jacobi-Dult genennt wird.

Dieweilen aber dises Päbstliche Indultum, vnd grosse Jubel-Jahr sich widerumb geendiget / der Jahr-Marck aber verbliben / damit diser mit der Zeit den Namen der Jacobi-Dult behaubte / vnd neben denen zeitlichen Waahren auch die ewige Gütter von dem zuelauffenden Christlichen Volck desto reicher kundten erkaufft werden / hat der Edle Herr Gabriel Ridler / ein grosser Freund vnd Gutthätter deß Ordens deß H. Francisci, vnd sein Bruder Vincentius Ridler Ord. S. Francisci, dazumahlen Custos in der Bayrischen Custodia, durch ihren grossen Seelen-Eyffer angetriben / ein anderes Päbstliches Indultum auff eben selbige Zeit von dem Päbstlichen Stuel erhalten / in dem Höchst-gemelter Pabst Bonifacius

3. Die Herrn Ridler erlangen dem Gottshauß zu Anger den Ablaß Portiuncula auff 4. Täg.

cius IX. auff Anhalten vorgemelter 2. Brüdern der Closter-Kirchen bey S. Jacob am Anger in dem Jahr 1401. den grossen Ablaß Portiuncula auff 4. Täg inclusivè zu ewigen Zeiten mitgethailet durch hernach gesetzte Bullen / dessen Lateinische Original in dem Angerischen Archiv auffbehalten vnd zu finden ist.

Ablaß-Brieff.

Bonifacij IX. für den grossen Ablaß Portiuncula vier gantzer Täg lang in S. Jacobs-Kirchen auff den Anger.

4. Päbstliche Bullen dises Ablaß in das Teutsche versetzet.

BOnifacius Bischoff vnd Diener der Diener GOttes/ entbietet allen Christglaubigen/ so disen gegenwärtigen Brieff lesen werden / Heyl vnd Apostolischen Seegen. Ob gleichwol der jenige / auß dessen Gnade herkommet / daß Ihme von seinen Glaubigen würdiglich vnd löblich gedienet wird / von Uberflüssigkeit seiner Gütte / welche die Verdienst vnd Begürden der Bittenden weit übertrifft / den jenigen/ so ihme recht diennen / vil grössere Ding mitthailet / als sie verdienen können. Nichts desto weniger/ weilen wir verlangen das Volck dem HErrn angenemb zumachen / vnd den guten Wercken nachzustreben / haben Wir die Glaubige / dem HErrn zugefallen/mit Indulgenz vnd Ablaß / als mit Anraitzung-Schanckungen wollen einladen / damit sie durch

dises

dises der Gnaden GOttes fähiger gemacht werden. Weilen wir dann verlangen / daß die Closter-Kirchen S. Jacob der andächtigen Closter-Frauen S. Claræ Ordens in der Statt München Freysinger Bistumbs / mit gebührenden Ehren besuecht / vnnd auch erhalten werde ; vnd damit die Christglaubige desto lieber auß Andacht in selbige Kirchen sich versamblen / vnd zu Erhaltung derselben desto williger ihre Hülff-reiche Hand darbieten / je mehr sie sehen / daß sie allda mit Himmlischen Gnaden überhäuffet werden. Also verleyhen Wir auß Apostolischen Gwalt /Verthrauent auff die Barmhertzigkeit GOttes deß Allmächtigen vnd Auctoritet seiner heiligen Apostlen Petri vnd Pauli / Allen vnd Jeden / welche an dem Fest deß H. Petri ad Vincula, oder Khettenfeur / von der ersten Vesper an biß auff die andere Vesper selbigen Fests / vnd durch die 3. disem Fest gleich hernachfolgende Täg / warhafftig bereuet vnd gebeichtet / gemelte Kirchen andächtig Jährlich besuechen / vnd zu Vnterhaltung derselben ihr Hülff-reiche Hand darraichen / an allen vnd jeden vorgemelten Tägen vnd Festivitet, eben die jenige Ablaß vnnd Nachlassung der Sünden den die jenige / (auff was Weiß vnd Manier es immer seyn mag) Jährlich gewinnen / welche die Kirchen S. Maria zu Portiuncula, sonsten von den Englen genannt / ausser Assiss , den ersten vnd anderen Tag Augusti Jährlich besuechen : Vnd nichts destoweniger / damit die Christglaubige desto lieber auß Andacht in gemelte Closter-Kirchen sich ver-

versamblen/ vnd disen Ablaß desto völliger gewünnen mögen/ so verleyhen Wir auß vor angedeutten Gwalt/ vnd überflüssiger Gütte mit disem gegenwärtigen Brieff 8. oder mehreren Priestern es seyen Ordens Persohnen oder Weltliche Priester / welche die damahl regierende Abbtissin gemelten Closters benennen wird / vnd nach ihrem Belieben veränderen kan / daß sie alle Christglaubige / welche von der ersten Vesper deß obgedachten Fests biß auff die andere / vnd durch die drey nachfolgende Täg hernach/ wie gemeldt worden / den Ablaß zugewinnen / gemeldte Kirchen werden besuchen / auß obbenannten Gwalt vnd Authoritet können vnd mögen Beicht hören / vnd nach fleissiger gehörter Beicht von ihren begangnen Sünden gebührend absolvieren / vnd nach Gestalt der Schuld ein hailsame Bueß aufferlegen/ vnd sie sollen haben den jenigen Gewalt vnd Authoritet, den die Beichtvätter (auff was Weiß vnd Manier es jmmer seyn mag) haben vnd geniessen / so in vor berührter Kirchen S. Maria, sonsten von den Englen genannt / für den ersten vnd andern Tag deß Monaths Augusti Jährlich verordnet werden / oder sonst verordnet seyn worden. Wir wollen aber vnd verleyhen hiemit auß gemeldtem Gewalt vnd Authoritet, daß alles Opffer vnd Allmosen / welches von den Christglaubigen/ so dise Closter-Kirchen / wie gemeldt worden / den Ablaß zugewinnen / besuchen / wird dargereicht/ nach Disposition vnd Anordnung gemeldter Abbtissin gantz vnd gar solle angewendet werden / alleinig zum Gebrauch vnnd Nu-

Nutzen obernennten Closters / oder deß Kirchen-Gebäus gemeldten Closters. Gegenwärtiger Brieff solle zu ewigen Zeiten giltig seyn. Ist derohalben keinem erlaubt / disen Brieff vnserer Concession vnd Willens zubrechen / oder demselben vermessentlich darwider zu streben; wurde sich aber einer dises zu thun vnterstehen / wisse er / daß er falle in die Ungnad deß Allmächtigen GOttes / vnd seiner HH. Aposteln Petri vnnd Pauli. Geben zu Rom den 11. Tag Mertzen vnser Päbstlichen Regierung im 12. Jahr / das ist / Anno 1401.

Nachdem dann diser Gnaden-Brieff von Rom erhalten worden / ist der Edle Herr Gabriel Ridler mit disem nach Freysing geraist / vnd im Namen der Abbtissin vnnd deß Closters bey dem Hochwürdigisten Herrn Herrn Bertholdum damahligen Bischoffen zu Freysing angehalten / obgedachte Päbstliche Bullen zu fidimieren / glaubwürdig / vnd durch das Bisthumb kundbar zumachen; welches er auch glücklich durch den Herrn General Vicari erhalten / wie auß folgendem Instrument zuersehen ist.

Bischöfflicher Publications-Brieff deß grossen Ablaß Portiúncula in der Clarisser-Kirchen zu Anger.

WErnherus Bachmayr Thumbherr zu Regenspurg / vnd deß Hochwürdigisten in Christo Vatters vnd Herrn Herrn Ber-

5.
Bertholdus Bischoff zu Freysing last durch das gantze Bistumb disen Ablaß Portiuncula verkündigen.

tholdi Bischoffen zu Freysing in denen Geistlichen Sachen General Vicarius wünschet allen vnd jeden vnseren Provincial-Kirchen Pfarr-Herrn / vnd Vice-Pfarr-Herrn durch die Stadt vnnd Bisthumb Freysing / wo sie seyn mögen / Heyl / vnd in dem Herrn ein auffrichtige Lieb. Ihr solt wissen / daß wir die Brieff vnsers Heiligisten in Christo Vatters vnnd Herrn Herrn Bonifacij durch Vorsichtigkeit Gottes Pabst deß IX. welche vns der vorsichtige Mann Gabriel Ridler von München deß Freysinger Bisthumbs hat vorgelegt/mit der seydenen Schnuer/ vnd mit der wahren Pleienen Bullen deß H. Pabstens gesiglet/gantz vnd vnverletzt / nit außgeschaben / oder durchstrichen / noch in einem seinem Theil verdächtig / sonder ohne alle Mangel vnd Verdacht mit gebührender Ehrenbietigkeit empfangen haben in hic beygesetzter Form vnd Weiß (**allhie ist obiger Text der Päbstlichen Brieffen von Wort zu Wort hinein geruckt / so nit nöthig zu widerhollen**) auff den Text der Bullen folget weiter.

Nachdem dann der Herr Gabriel Ridler dise Apostolische Brieff hat vns vorgelegt vnd überreichet / hat er demüthig vnd andächtig gebetten / wir wollen vns gefallen lassen zu befelchen / daß dise Brieff vollzogen / vnd diser Ablaß wegen der Andacht der Christglaubigen / vnd zu Ubung der guten Wercken publiciert vnd Welt-kündig gemacht werde. Nun so seynd wir diser Bitt vnd Begehren wol geneigt/ in Bedenckung / daß die Heilige vnd wegen der Seelen-Heyl sorg-

sorgfältige Mutter die Kirchen im Brauch habe / die Andacht der Glaubigen durch Geistliche Schanckungen / als da sein Ablaß vnd Nachlassung der Sünden / zuerwecken / auff daß durch dises GOtt / seinen Heiligen / denen geweichten Kirchen die gebührende Ehr gegeben / vnnd das Christliche Volck allda desto öffter vnnd andächtiger sich versamble / mit stetten Gebett die milden vnsers Heylands anruffe / vnd mithin desto mehr verdienne Nachlassung der Sünden / vnd die ewige Glory deß Himmelreichs zuerlangen. Verlangen derohalben / daß die Kirchen vorgesagten Closters in vorangezognen Fest/vnd die 3. hernachfolgende Täg mit gebührender Ehr besuechet/vnd von den Christglaubigen ohne Unterlaß verehrt werde. Also ermahnen vnd ersuechen Wir euch alle vnd jede vorgenannte / vnd legen euchs auff zu Nachlassung eurer Sünden / daß ihr obgedachten Ablaß/ wann vnd wie offt / solches von euch wird begehrt werden/ dem Volck GOttes in euren Kirchen offentlich auff der Cantzl außlegt / publiciert vnd verkündiget; daran ihr vns ein sonderbahres Wollgefallen erweiset. Geben zu Freysing vnter Unsern disen Brieff angehenckten Sigill/ den 6. Tag Junij in dem Jahr 1401. in der 9. Indiction.

Wie hoch das Durchleuchtigiste Hauß Bayrn disen grossen Ablaß geschätzet/ vnd was Andacht vnd Sorgfältigkeit sie für disen getragen / wird auß von Wort zu Wort beygesetzten Decret, welches Originaliter in dem Angerischen Archiv wird auffbehalten zusehen seyn.

Hoch-Fürstliches Publications-Decret für den grossen Ablaß Portiuncula zu Anger.

6. Stephan Hertzog in Bayrn ersucht alle Pfarrer deß Bayr-Lands disen Ablaß zuverkündigen.

STephan von GOttes Gnaden Pfaltz-Graff bey Rhein und Hertzog in Bayrn / Entbieten allen Decanen / KirchHerrn / Pfarrern / Vicarien / denen diser Unser Brieff zugebracht wird / Unsern Grueß und alles Guttes. Es hat unser Herr Vatter der Pabst ein Gnad und Ablaß geben in Unsern Closter gen Anger in unserer Stadt hie zu München / dieselbe Gnade alle Jahr eingehet / und ist an dem achten Tag nach S. Jacobs-Tag schüerist künfftig. Nun seyn wir kundtlichen erinnert / und erweiset worden / und sonders mit unsers heiligen Vatters deß Pabsts Brieffen / und auch sonsten / also wer dahin kombt / und dieselbe Gnad und Ablaß suecht / daß der solche Gnade da finde / als zu Assisi. Davon so bitten wir euch alle und ein jedlichen besondern ernstlich / daß ihr das in euren Pfarren und Kirchen / oder wo ihr es dann thäin sollet oder möget / denen Leuthen verkündet und zuwissen thut / daran erzaigt ihr uns sonders Wollgefallen / und darumb wir euch auch allzeit desto gern füderen wollen. Geben zu München am Erchtag vor Margarethen Anno 1402.

(o)

§. VII. Das

§. VII.

Das GOtts-Hauß bey S Jacob am Anger wird der Lateranensischen Kirchen zu Rom einverleibt.

JN dem Jahr 1605. ist der Hochwürdige Vatter P. Jacobus Forcin, ein Niderländer auff Begehren vnnd Anhalten deß Durchleuchtigisten Hertzogs Wilhelm Regierenden Fürsten in Bayrn von Ihro Päbstlichen Heiligkeit Paulo dem V. als Apostolischer Commissarius nach München in Bayrland geschicket worden / dem Closter-Anger in einer grossen Betrangnuß vnd Anligen mit Apostolischer Macht an die Hand zugehen/ vnd etliche Sachen in einen besserem Stand zurichten. Nachdem er sein Päbstliche Commission sehr lobwürdig / vnd dem Closter-Anger sehr verträglich vnd trostreich verrichtet / ist er nach Rom geraiset / Ihro Päbstliche Heiligkeit von seiner Commission mündliche Relation zuthun / so auch geschehen.

1. P. Jacobus Forcin wird über das Closter Anger Päbstlicher Commissarius verordnet.

Mit diser Gelegenheit / nachdem diser Geistreiche vnd hoch-verständige Vatter P. Jacobus inwendig in dem Closter-Anger alles in ein sehr schöne / geistliche vnd trostreiche Ordnung/ wie sie noch biß dato gehalten wird / eingerichtet / hat er alle Mittl vnd Weeg gesucht / äusserlich auch die Closter-Kirchen S. Jacob mit sonderbahreren Geistlichen Gnaden zuzieren vnd zubereichen/ zu dem Ende er dann sich auff das höchste beflüssen / für gemelte S. Jacobs-Kirchen

2. Erlangt zu Rom dem Angerische Gottshauß die Lateranische Incorporation.

die Incorporation oder Einverleibung mit der Hoch-Heiligen Haubt-Kirchen zu Rom bey S. Joann in Lateran zuerlangen / die er auch in dem Jahr 1607. glücklich erhalten; Durch welche Incorporation das GOtts-Hauß bey S. Jacob zu Closter-Anger einen vnschätzbahren grossen Gnaden-Schatz überkommen / in deme sie durch dise aller vnermessnen grossen Ablaß vnd anderen geistlichen Gnaden vnd Privilegien/welche hochgedachte Haubt-Kirchon in Lateran geniesset / thailhafftig worden / wie in hie nachgesetzten Diploma oder Gnaden-Brieff mit mehrern zuersehen.

Gnaden-Brieff.

In welchen das GOtts-Hauß am Anger der Lateranensischen Kirchen zu Rom incorporiert vnd einverleibt ist worden.

3. Gnaden-Brieff der Lateranischen Incorporation.

DAs Capitl vnd Canonici der Hoch-heiligen Lateranensischen Kirchen/ Entbieten denen Uns in Christo geliebten Abbtissin vnd anderen Closter-Frauen S. Claræ Ordens in dem Closter vnd Gottshauß bey S. Jacob in der Statt München gelegen/Freysinger Bistumbs Unseren Gruß vnd auffrichtige Lieb in dem HErrn.

Eur sonderbahre andächtige Zunaigung welche ihr zu vnser Hoch-heiligen Lateranensichen Kirchen zutragen erweiset / verdiennet billich / daß Wir euer

Ver-

7. Die Confirmation dises Ablaß wird zu Rom begehrt.

OBwolen diser grosse Ablaß über die zwey hundert vnd fünfftzig Jahr in höchster Æstimation, vnnd mit grossen Zulauff deß Volcks celebriert vnd gehalten worden / ist er jedoch mit der Zeit in einen Nachlaß kommen / auß Ursachen / weilen etlich wenige disen Ablaß wegen in der Bulla BONIFACII IX. enthaltener Clausul porrigendi manus adjutrices in ein Zweiffelhafftigkeit setzen wollen / denen sich doch vil andere Hochgelehrte vnd Geistreiche Theologi auß vnderschidlichen Religionen mit der Weltberühmten Universitet zu Prag widersetzet / wie in offentlichen Truck zusehen.

Nun aber damit disem Stritt ein End gemacht wurde / hat die Durchl. Chur-Fürstin Frau / Frau THERESIA CUNEGUNDIS, Geborne Königliche Princessin auß Poln / auff vnderthänigistes Bitten vnd Ansuchen einer Abbtissin / vnd Convent der Clarisserin bey S. Jacob am Anger in München / Ihr Päbstliche Heyligkeit CLEMENS XI. in Namen erstgedachter Abbtissin vnd Convent demütigist ersuchet / disen grossen Gnaden-Schatz / damit er desto kräfftiger hinfüro bestehe / mit Apostolischer Authoritet zu confirmieren / vnd zubestättigen / welches Sie auch durch Vermittlung Ihro Frauen Mutter der Königin auß Poln Königlichen Majestet von Allerhöchstgedacht Ihro Päbstlichen Heyligkeit erhalten / wie in hernachfolgender Päbstlicher Confirmations Bullen / so dem Bischöfflichen Publications-Brieff eingeruckt / zu sehen ist.

Bischöfflicher Publications-Brieff der confirmation deß grossen Ablaß Portiuncula in der Closter-Kirchen zu Anger.

8. Publications-Decret.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Francisc/ Bischoffe zu Freysing/ deß Heyl. Röm. Reichs Fürst. Entbieten hiemit all vnd jeden Christglaubigen Mann- vnd Weibs-Persohnen ins gemain Unsern gnädigisten Grueß/ vnd fügen denenselben zuwissen/ welchermassen ad instantiam der würdig/ vnd andächtigen vnser besonders lieben Barbaræ Euphrosinæ Abbtissin vnd gesambten Convents deß würdigen St. Jacobs Gottshauß vnd Closters Ordinis Sanctæ Claræ am Anger in München von dem Allerheiligisten in GOtt Vattern vnd Herrn/ Herrn CLEMENTE diß Namens dem Ailfften der Heil. Römischen Kirchen/ vnd gantzer Christenheit Obristen Bischoven in dritten Jahr seiner Päbstlichen Regierung alle die Ingulgenzen vnd Ablaß/ so bereits vorhero von seiner Päbstlichen Heyligkeit BONIFACIO dem Neundten Höchstseeligisten Angedenckens (ausser daß die Christglaubige nicht mehr schuldig disen Ablaß zugewinnen/ hülffreiche Hand zuraichen/ noch der Abbtissin die Beichtvätter zubenennen erlaubt seyn solle) verlyhen/ dergestalten widerumben allergnädigist approbieret vnd confirmieret worden seynd/ daß/ welche obgedachtes Gottshauß vnd Closter-Kirchen am Festtag St. Peter Kettenfeyr vorhero warhafftiglich bereuet/

reuet / vnd gebeichtet / von der ersten / biß zur andern Vesper gemelten Festtags / vnnd nechstfolgende drey Täg darauff andächtiglich besuchen / an jedem deren Täg / jenen Ablaß / als wann sie vnser lieben Frauen Kirchen de Portiuncula zu Assis / besuchten / zugewinnen haben solten / vnd dises Jährlich / vnd zu ewigen Zeiten / vermög eines hierüber ertheilten Apostolischen Brevis, welches geben ist zu Rom bey S. Maria Major vnder den Fischer-Ring den neundten Junij / Anno sibenzehen hundert vnd drey / vnd von Wort zu Wort hernach folgt.

CLEMENS PP. XI.

9. Bulla Confirmatoria.

AD perpetuam rei memoriam. Exponi Nobis nuper fecerunt Dilectæ in Christo Filiæ Abbatissa & Moniales Monasterij S. Jacobi oppidi Monachij Ordinis S. Claræ Frisingensis Dioecesis, quòd dudum fel. rec. BONIFACIUS PP. IX. Prædecessor noster cupiens, ut Ecclesia dicti Monasterij congruis honoribus frequentaretur, & etiam conservaretur. De Omnipotentis Dei Misericordia ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus Auctoritate confisus, omnibus Christi fidelibus verè poenitentibus &

Con-

Confessis, qui in Festivitate S. Petri ad Vincula à primis Vesperis úsque ad secundas Vesperas ejusdem Festivitatis, & per tres dies dictam Festivitatem immediatè sequentes, eandem Ecclesiam devotè visitassent annuatim, & ad ejus conservationem manus porrexissent adjutrices, singulis videlicet festivitatis, & dierum prædictorum diebus; illam Indulgentiam & remissionem peccatorum Auctoritate Apostolica concessit, quam visitantes Ecclesiam Beatæ Mariæ de Portiuncula, aliàs dictam de Angelis extra muros civitatis Assissiensis, primo & secundo diebus Mensis Augusti annuatim quomodolibet consequuntur. Et nihilominus ut Christi fideles eò libentiùs causa devotionis ad Ecclesiam dicti Monasterij confluentes, Indulgentiam hujusmodi uberiùs consequi possent, octo vel pluribus Sacerdotibus, tam Religiosis, quam Sæcularibus per pro tempore existentem Abbatissam dicti Monasterij deputandis, & ad placidum ejusdem Abbatissæ removendis, quòd Confessiones omnium & singulorum Christi

sti

sti fidelium in Vesperis, festivitate, ac tribus diebus prædictis, ut præfertur, immediatè sequentibus, ad Ecclesiam Monasterij hujusmodi Confluentium, causa hujusmodi Indulgentiæ assequendæ, eâdem auctoritate audire, & ipsorum Confessionibus diligenter auditis, pro commissis eis debitam Absolutionem impendere, ac injungere valerent, pro modo culpæ, pœnitentiam salutarem, illámque haberent Auctoritatem, quam Confessores, qui in dicta Ecclesia Beatæ Mariæ primo & secundo diebus Mensis Augusti annuatim deputabantur, vel aliàs deputati erant, habere quomodolibet dignoscebantur, eadem Auctoritate de uberioris Dono gratiæ indulsit. Voluit autem, & dicta Auctoritate pariter concessit, quòd omnes & singulæ Oblationes, sive Eleemosynæ à Christi fidelibus ad Ecclesiam Monasterij prædicti causa hujusmodi Indulgentiæ consequendæ, sicut præmittitur, Visitantibus provenientes, in usus, & utilitatem dundaxat dicti Monasterij, sivè fabricæ Ecclesiæ ad dispositionem & ordinatio-

nationem ejusdem Abbatissæ penitùs converterentur, & aliàs prout in ipsius Bonifacij Prædecessoris litteris sub plumbo desuper v. Idus Martij, Pontificatûs sui Anno duodecimo expeditis, quas perpetuis futuris temporibus valere voluit, pleniùs dicitur contineri. Cùm autem sicut eadem Expositio subjungebat, dictæ exponentes præmissa, quo firmiùs subsistant, Apostolicæ Confirmationis nostræ patrocinio communiri summopere desiderent. Nos ipsarum exponentium votis in præmissis, quantùm cum Domino possumus, favorabiliter annuere volentes, & earum singulares personas à quibusvis Excommunicationis, suspensionis, & Interdicti, aliísque Ecclesiasticis sententiis, censuris & pænis à Jure vel ab homine, quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatæ existunt, ad effectum præsentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes, & absolutas fore censentes, ac præfatarum litterarum tenores præsentibus pro plenè, & sufficienter expressis, & insertis habentes, supplica-

tio-

tionibus earundem exponentium nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, Indulgentiam & peccatorum remissionem à Memorato Bonifacio Prædecessore, sicut præmittitur, in perpetuum concessam ac desuper expeditas ejus litteras prædictas, exceptâ tamen & sublatà ex illis clausula, sive conditione ibidem apposita porrigendi manus adjutrices, prout etiam excepto ac penitùs sublato indulto quoad confessarios in eisdem litteris, sicut supra expressum est, concesso, Authoritate Apostolica tenore præsentium itidem perpetuò approbamus, & confirmamus, illisque inviolabilis Apostolicæ firmitatis robur adijcimus. Decernentes easdem præsentes Litteras semper firmas, validas, & efficaces existere, & fore, suósque plenarios & integros effectus sortiri, & obtinere, ac illis, ad quos, & quas spectat, & pro Tempore quandocúnque spectabit in omnibus, & per omnia plenissimè suffragari, sícque in præmissis per quoscúnque Judices Ordinarios, & delegatos, etiam Causarum Palatij Apostolici Auditores judica-

dica-

dicari & definiri debere, ac irritum, & inane, si secus super his à quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus & Ordinationibus Apostolicis, cæterísque contrarijs quibuscunque. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris. Die IX. Junij. M. D. CCIII. Pontificatûs Nostri Anno Tertio.

F. Oliverius.

10. Anmahnung.

DAmit nun aber Jedermänniglich sich diser grossen vnnd sonderbahren Special-Gnad desto ehender vnd fleissiger thailhafftig vnd fehig mache. Als haben Wir angeregte Indulgenz vnnd Ablaß durch gegenwärtiges Patent zu publiciern / vnd auff offner Cantzel zuverlesen / auch jedermänniglich hierzue treuhertzig zuermahnen anbefolchen. Geben in Unser Bischöfflichen Residentz-Statt Freysing den sechs vnd zwaintzigisten Monaths-Tag Julij / im sibenzehen hundertist vnd dritten Jahr.

Johann Francisc.
Bischoffe.

(L. S.)

Thomas Passauer Doctor,
Geistlicher Rath vnd
Secretarius.

Verlangen/ durch welches die Ehr GOttes vermehret / vnd der Seelen-Heyl beförderet wird / so wir auß Päbstlicher Mildigkeit vermögen günstiglich willfahren. Demnach dann / wie an statt eurer vns überraichtes Begehren in sich haltet / ihr auß inbrünstigen Eyffer/ vnd Andacht / so ihr zu beeden Heiligen vnd wahren Freunden GOttes Joannes dem Tauffer/ vnd Joannes dem Evangelisten : Jngleichen auch zu den ihnen dedicierten Kirchen in Lateran bißhero getragen / vnd noch immer mit grossem Eyffer traget / höchstens verlangt / Euer bemelte S. Jacobs-Kirchen Unser Hoch-heiligen Lateranensischen Kirchen zuzugesellen / anzuhängen vnd einzuverleiben/ vnd dardurch aller Gnaden / Ablassen/ Privilegien vnd Apostolischen Indulten , welche vnser Lateranensische Kirchen geniesset/ thailhafftig zumachen/ vmb welches ihr auch durch den Woll-Ehrwürdigen Vatter P. Jacob Forcin einen Niderländer Ordens der Mündern Brüder der Regulierten Observanz Münchnerischen Commissarium demüthig supplicieren lassen. Derohalben in Bedenckung das euer Gottseeliges Begehren denen Christglaubigen sehr nutzlich vnd beförderlich / vernünfftig vnd andächtig ist / thuen Wir sambt dem Hochwürdigisten Vatter Herrn Alexandro Burgo auß GOttes vnd Apostolischer Gnade Bischoffen zu Burgi deß H. Grabs / wie auch Jhro Eminenz Illustrissimo & Reverendissimo D. D. Ascanio auß Barmhertzigkeit GOttes Bischoffen zu Prænestin , der H. Römischen Kirchen Cardinal de

Columna genannt / vnd diser Hoch-heiligen Lateranensischen Kirchen Ertz-Priester vnd Vicario, da Wir in eben diser Lateranensischen Kirchen / wie gebräuchlich / Capitulariter versamblet waren / Autoritate nostra ordinaria Krafft vorgesagten Päbstlichen Privilegien vnd Indulten / die Wir disesfahls haben / die Incorporation vnd Einverleibung Eurer obbemelten S. Jacobs-Kirchen zuelassen / vnd nemmen sie an vnd auff zu einem Mittglid gedachter Unser Kirchen auff alle bessere Weiß vnd Weeg / Form vnd Maß / als Wir am besten kön̄en / vnd sollen: Doch mit Vorbehaltung deß Consens Eures Orths ordentlichen Bischoffs / vnd denen es obligt / auch nach deß Heil. Concilij zu Trient Satzungen / vnd bewilligen ihr (Eurer S. Jacobs-Kirchen) in dem HErrn / vnd geben zue / daß Sie als ein Mittglid der Lateranensischen Kirchen alle Gnaden / Ablassen / Privilegia, Immuniteten oder Befreyungen / Indulten vnd Begnadungen / welche Unser Lateranensische Kirch / vnd ihren Mittglideren / durch vnterschidliche Päbst verlyhen worden / vnnd gleich als wie alle andere Kirchen / Capellen / Oratoria, Altär / Clöster / vnd andere Gottseelige Oerther / so Unserer Lateranensischen Kirchen einverleibet / oder in Unsern Grundt vnd Boden ligen / auch alle Christglaubige / die dise Oerther besuechen / gebrauchen / erlangen vnd geniessen; Also auff eben dise Weiß vnd Manier Eur vorgesagte Kirch gebrauchen / erlangen / vnd geniessen könne / nach Inhalt deß Gwalts / Bewilligung vnd Privilegien / die vns vnd

vnser Lateranensischen Kirchen von vilen Päbsten seynd verlyhen vnd mitgethailt worden. Beynebens aber ist vnser Will / daß ihr alle 15. Jahr diser Unser erthailten Bewilligung / Confirmation vnd Bestettigung / Begehren vnd Erhalten / vnd zu einen Zaichen der Erkantnuß ein Jährlichen Zins / als ein Pfund weisses Wachs / vnser Lateranensischen Kirchen allhie zu Rom an S. Joannis deß Tauffers = Abend Unserem Cammerer zuezuschicken vnd zulifferen verbunden seyn sollet. Zu dessen allen vnd jeden vorgesetzten Beglaubnuß / Bekräfftigung vnd Zeugnuß / haben Wir vnserem Camerer vnd Secretario befohlen / disen Brieff mit aignen Handen zu vnterschreiben / vnd mit angehängten UnsernCapitl=Sigill zu verfertigen. Geben zu Rom in der Lateranensischen Kirchen gewohnlichen Capitl=Orth / im Jahr von Christi Geburt ain Tausend / Sechshundert vnnd Siben / den 29. September / im dritten Jahr deß Pabstumbs vnsers allerheiligisten in Christo Vatters vnd Herrn Herrn Pauli durch Göttliche Vorsehung Pabstens deß Fünfftens.

Joannes Hieronymus Bonfisius
Canonicus & Cammerarius Lateranensis.
Antonius Ubertinus Canonicus & Cammerarius Lateranensis.
Jacobus Brancharius Canonicus & Secretarius Lateranensis.

Dieweilen nun in vorgesetzten Incorporations-Brieff auch der Bischöffliche Consens erfordert wird / hat

hat Frau Anna Margaretha von Brandis Abbtissin vnd Convent zu Closter Anger disen Incorporations-Brieff in O ginali nach Freysing geschickt / vnd vmb den Bischöfflichen Consens vnterthänigist angehalten / den sie auch in optima forma erhalten: weilen aber diser Consens-Brieff zu lang ist/wird allhie nur ein Extract vnd Außzug beygesetzt.

Bischöfflicher Consens in obgedachte Lateranensische Incorporation.

4. Bischöfflicher Consens in dise Lateranische Incorporation.

WIr Ernst von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cölln deß Römischen Reichs durch Italiam Ertz-Cantzler vnd Churfürst Bischoff zu Lüttich / Administrator deß Stüffts Hildesheimb / Freysing vnd Münster / rc. rc.

Bekennen hiemit offentlich / vnd thuen kundt Männiglich / daß Uns die würdige / andächtige/ vnd Ehrsambe vnser liebe gethreue Anna Margaretha von Brandis Abbtissin vnd Convent deß Closters S. Claræ zu München am Anger Unser Freysingerischen Diœces diemüthig-vnterthänigist zuerkennen geben/ welcher massen sie auß rechten Eyffer/Lieb / vnd Andacht/ dann zu mehr- vnd Erhebung ihres anbefolhnen Gotts-Hauß / Zier / Wollstand/ vnd Auffnam/ insonderheit aber vmb Befürderung willen viler Christglaubigen Menschen/ Lust / Lieb/ vnd Naigung/ welche sie zu disem GOtts-Hauß vnd Kirchen tragen / dann derselben zeitlich- vnd ewiger Wollfahrt/ fürnemblich aber/ vnd

vnd zuforderist zu der Ehre deß H. Apostls Jacobi Majoris, als ihres Gotts-Haußs Patroni nit vnterlassen/gedacht ihr Gotts-Hauß vnd Kirchen mit stattlichen/auch noch mehreren gnadenreichen Indulgentzen vnd geistlichen Privilegien zuversehen/reifflich nach vnd auff alle Mittl vnd Weeg zugedencken/hätten sie letzlich vnter anderen kein Für-stendingeres bequemberes/ia heylsameres Mittl nit erfunden/dann daß sie sich mit dem Capitl vnd Canonicis S. S. Lateranensischen Ecclesiæ zu Rom/in ein Geistliche Unionem, Incorporationem, vnd Annexionem dero beeden Kirchen einliessen/vnd sich dardurch ihrer habenden Indulgentzen, Faculteten, vnd geistliche Privilegien/Begnadungen vnd Indulten thailhafftig machten/ihnen applicierenten/vnd allen Christglaubigen Menschen/die solche mit inbrünstiger Andacht allda in S. Jacobs-Kirchẽ zusuechen begehren/außspenden möchten. So sie nun vf gebührliches Ansinnen vnd fleissiges sollicitieren durch Christ-eyffrige/vnd ihrem Closter sehr wol affectionierte Mittels-Persohnen bey gedachten Lateranensischen Capitl durch ordentliche Litteras Unionis, Incorporationis & annexionis sub dato 29. Septemb. An. 1607. erlanget -- Nun hatte Uns hierauff die Frau Abbtissin vnd Convent gantz diemüthigist/dieweilen in allweeg Unser Bischöfflche Consens hinzu erfordert wird/Wir als Ordinarius Loci wolten in mehr gedachte Unionem, annexionem, & Incorporationem --- Unsern gnädigisten Willen Consens vnd Confirmationem hierüber erthai-

thailten. So wir dann nach Erwegung deß außgebrachten Diplomatis, sambt denen Gnaden und mildreichen Indulgentien - - - auch nichts anders spiren und abnemmen mögen / dann daß dises gantze Werck allein / wie mehrmahlen verstanden / zu der Ehre GOttes / deß GOtts-Hauß Ruehm und Wollstand/auch vilen Christglaubigen frommen Menschen Andacht / Eyffer / und gute Zuenaigung zu disen S. Jacob GOtts-Hauß zu Anger - - - gedeyedem allen nach haben wir auff erst gedachter Frau Abbtissin und Convents - - - diemütiges Begehren / in die offtgedachte Unionem , Incorporationem und Annexionem auß Bischöfflichen habenden Gwalt / Vollmacht und Gerechtigkeit/ und so vil Wir dessen als Ordinarius zuthnen befuegt / in der allerbeständigisten Maß / Form und Weiß Geistliches Recht/ wie daß immer am kräfftigisten seyn soll/ kan unnd mag / consentieren / dieselbe auch ratificieren und confirmieren wollen; Ihnen das auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs. Also und solcher Gestalt / daß nunmehr und hinfüran besagte Kirchen bey S. Jacob am Anger zu München mit der H Lateranensischen Kirchen zu Rom (allermassen und gestalten solches das verfertigte Diploma außweiset) Uniert , Incorporieret / und Annectiert seye / und Krafft solcher Union , sich mehr besagtes Closter am Anger aller der anietzo unierten Kirchen habendten Indulgenz , Begnadunge/Indulten und Privilegien zugebrauchen und außzuspendten freye Macht/Gewalt und (unverhindert

dert vnser oder vnserer Nachkommnen) haben: Ihnen auch das jenige/welches dargegen in signum recognitionis Jährlich zulaisten schuldig/ in das Werck zustellen/ vnverwerth.

Jedoch darneben auch gleich/ wie sie sich nach Außgang der bestimbten fünffzehen Jahr der neuen Confirmation halber bey dem Capitl vnd Canonicis Lateran. Ecclesiæ pro confirmatione Unionis de novo anzumelden/ solches auch bey vns/ oder vnseren Nachkommeren zuverrichten/ vnd vmb disen vnseren gnädigist erthailten Consens zu renovieren vnd confirmieren diemütigist anzuhalten/ verbunden vnnd schuldig seyn sollen. Wir gedencken auch dise anjetz der Frau Abbtissin vnd Convent, durch Uns gethane Concession vnd Bewilligung/ auch erthailte Confirmation jederzeit Gnädigist zuschutzen/ vnd Hand zuhaben/ auch Jedmands etwas darwider zuhandlen mit nichten zuverstatten/ alles threulich sonder geverde. Dessen zu wahren Urkundt haben Wir disen Consens vnd Confirmations-Brieff mit Unserem zu zu denen geistlichen Sachen verordneten Secret verfertigen lassen. Geben in vnser Bischofflicher Freysinger Residenz, den ailfften Tag Junij nach der heylsammen Geburt Christi JEsu im ain Tausend/ Sechshundert vnd Achten Jahr.

5. Dise Incorporation muß alle 15. Jahr erneueret werden.

Dergleichen Consens vnd Confirmations-Brieff haben die hernachfolgende Bischöffe zu Freysing zu seiner Zeit auch gnädigist erthailet/ daß also die Incor-

corporation in allen vnnd jeden sein Richtigkeit hatte.

6. Pabst Paulus V. confirmiert dise Incorporation.

Nach disem haben etliche Mißgünstige die obgedachte Lateranensische Incorporation zweiffelhafftig machen wollen / vnter dem Prætext vnd Vorwandt / als wärn dergleichen Incorporationen vnd Einverleibungen von Pabst Paulo V. vngültig erklärt worden. Der Ursachen dann das Closter Anger nach Rom an gehörige Orther geschriben / vnd über disen Zweiffel ein Erleütterung begehrt / deme so dann wider zuruck geschriben worden / daß Höchst-gedachter Pabst Paulus V. nit allein ihre vorgesetzte Lateranensische Incorporation nit auffgehoben / vnd für nichtig erkläret / sonder entgegen dieselbe (als welche schon An. 1607. also 3. Jahr vor dem Breve Pauli V. geschechen) außtrucklich confirmieret vnd bestättiget. Zu dem Ende daß hernach gesetzte Decret der heiligen Congregation beygelegt / vnd dem Closter Anger zuegeschickt worden. Wie folgt:

DECRETVM.

Sacræ Congregationis Indulgentiarum.

SAcra Congregatio, ut Indulgentiarum nonnullis abusibus mederetur, 7. die Martij Anno 1678. cunctas Indulgentias ante Pauli V. Breve, cujus initium est, *Quæ salubriter, &c.* habitas per aggre-

ga-

gationem vel aliam Communicationem, ab Archiconfraternitate, Congregatione, Ordine, Capitulo, vel Cætu quocunque, vel ab eorum Officialibus, Superioribus, alijsque personis, vel persona, etiamsi earum, vel ejus mentio specialis, & individua facienda esset, nullius esse valoris, & momenti declaravit, nisi fuerint auctoritate Romani Pontificis deinde innovatæ, vel confirmatæ. Sed in eodem Brevi cùm Paulus apertissimis verbis confirmet indulgentias, peccatorum remissiones, gratias, & privilegia per Lateranensis Ecclesiæ Capitulum & Canonicos vigore indultorum eis ab Apostolica Sede concessorum, hactenus (hoc est usque ad vigesimum tertium diem Novembris 1610. duntaxat; in quo Breve datum est) concessa, & communicata Ecclesijs, Capellis, Altaribus, Oratoriis, alijsque locis pijs, nemini dubium esse potest, quin ipsa rata & firma sint, utpote Pauli auctoritate confirmata: ea tamen S. Congregatio præfati Capituli, & Canonicorum supplicationibus annuens, rata & valida esse declarat. Romæ 11. Julij M. DC. LXXIX.

7. Die H. Congregation justom erkläret daß dise Incorporation gültig seye.

A. Cardin. Homodeus, &c.

Michael Angelus Rivius Secretarius.

Romæ Typis Reverendæ Cameræ Apostolicæ 1679.

Die Wort deß Apostolischen Breve Pauli V. so anfangt: *Qua Salubriter, &c.* seynd dise §. 4.

NOn obstantibus præmissis, & omnibus illis, quæ idem Clemens Prædecessor dictis litteris voluit non obstare, cæterisque contrariis quibuscunque. Volumus tamen, quòd Indulgentiæ, peccatorum remissiones, Gratiæ, & Privilegia per dictum Capitulum, & Canonicos Lateranenses vigore indultorum eis à Sede prædicta concessorum, quibusvis Ecclesiis, Capellis, Altaribus, Oratoriis, & locis piis hactenus concessa, & communicata in suo robore permaneant, Dat. Romæ apud S. Petrum die 23. Novembr. 1610. Anno 6. Pontific.

8. Dise Incorporation ist erneuert worden das letzte mahl 1698.

Zu deme ist offtgedachte Incorporation deß Angerischen Gottshauß mit der Lateranensische Haubt-Kirchen zu Rom erst nechstens erneuert / vnd confirmiert worden zu Rom den 17. Maij Anno 1698. in dem 7. Jahr. Der Päbstlichen Regierung Pabsts Innocentij XII. vnd alsdann von dem Hochwürdigisten Herrn Herrn Ordinario Loci, wie gebräuchlich / auch revidiert, vnd approbiert worden.



§. III.

§. VIII.

Sumarischer Inhalt

Aller Indulgenzen vnd Ablaß/ welche das GOtts-Hauß bey S. Jacob zu Anger geniesset/ vermög der Lateranensischen Incorporation.

ERstlich hat der Haubt-oder Chor-Altar diser Lateranensischen Kirchen 48. Jahr Ablaß/ vnd so vil Quadragenen/ neben Verzeichung deß dritten Thails der Sünden.

1. Alter Inhalt der Lateranensischen Ablassen.

Item als Käyser Constantinus von dem Aussatz durch den H. Tauff gerainiget/ sagte er zu dem H. Pabst Sylvester, Sihe H. Vatter/ mein Hauß vnd Pallast habe ich zu einer Kirchen vnd GOttes-Hauß verordnet/ gib du darzu den heiligen vnd reichen Seegen allen den jenigen/ welche sie mit Andacht besuechen. Hierauff antwortet der H. Sylvester: Unser HErr JESUS Christus, der dich von dem Aussatz gesäuberet/ vnd mit dem im̃erwehrenden Brunnen gerainiget/ der rainige vnd wasche durch sein Barmhertzigkeit alle die jenige/ welche allhie in dise Kirchen ohne Todtsünd eingehen/ vnd auß der H. Petri vnd Pauli, vnd vnseren Gwalt solle ihnen Verzeichung aller Sünden verlyhen seyn.

2. Vollkommner Ablaß.

Dar-

Darauff die heilige Engelen zur Bestättigung dises vnsichtbarlicher Weiß vor Männiglich solten geantwortet haben: Amen. Amen.

3. Privilegierter Altar.

Item hat der H. Pabst Sylvester der Capellen/ welche die Todten-Capelln genannt wird / dise Gnad verlyhen / daß alle die jenige Priester / so in gedachter Capellen Meß lesen / ein Seel auß dem Fegfeuer erledigen.

4. Vollkommner Ablaß.

Item Pabst Bonifacius der IX. hat gesagt / daß jeder Christglaubiger / welcher die Kirchen deß H. Joann in Lateran auß Andacht allda zubetten oder Pilgerweiß besuchet/ solle von allen Unflat der Sünden gantz gereiniget seyn.

5. Vollkommner Ablaß.

Item am Fest S. Salvatoris, dessen H. Bildnuß dem Römischen Volck sichbar an der Kirchen-Wand erschinen / als der H. Sylvester Hochgedachte Kirchen geweyhet / vnd der H. Pabst Nicolaus der IV. an selbiges Orth zur Gedächtnuß einer so wichtigen Erscheinung der Bildnuß Salvatoris hat machen lassen / damit dise stätts könne gesehen vnd verehrt werden / durch welche Verehrung vollkommner Ablaß vnd Verzeichung der Sünden erlangt wird.

Item. Nachdem die Ketzer mehrgemeldte Lateranensische Kirchen verwüstet/ vnd selbige der H. Pabst Gregorius wider gebauet vnd geweyhet / hat er auch alle von Höchst-gedachten Pabst Sylvester verlichne Ablaß confirmiert vnd bestättiget.

6. Vollkommner Ablaß.

Item. Ist die Lateranensische Kirchen vnter den siben Haubt-Kirchen zu Rom die erste / ein Haubt

vnd

vnd Mutter aller Kirchen / der gantzen Welt / dahero dann in diser vnzahlbare Ablassen zuerlangen.

Item. Am Palmtag ist gleichermassen Station allda / vnd Nachlassung aller Sünden.

Item. Am Grün-Donnerstag vollkommner Ablaß.

Item. Am Char-Sambstag ist abermahl Station allda / vnd Nachlassung aller Sünden.

8. Abermahlen.

Item. Am Sambstag vor dem weissen Sonntag widerumb Station, vnd gar vil Ablaß.

9. Abermahlen.

Item. Von dem 6. Tag Maij an biß auff den 25 Tag Augusti seynd täglich gar vil Ablaß.

10. Vom 6. Maij biß den 25. Augusti absonderlich vil Ablaß.

Item. Am H. Pfingst-Abend ist abermahl Station, vnd sehr vil Ablaß.

Item. Am Abend deß Fests deß H. Joannis Baptistæ von der ersten Vesper an biß zu Undergang der Sonnen folgenden Tags / ist vollkommner Ablaß.

11. Vollkomne Ablaß.

Item am Fest Transfigurationis oder Erscheinung vnsers Herrn JEsu Christi sehr vil Ablaß.

Item. Am Tag der Enthauptung deß H. Johannis deß Tauffers sehr vil Ablaß.

Item. An dem 9. Tag Winter-Monaths / auff welchen Tag die Kirchweyhung einfallet / ist allda Station, vnd vollkommner Ablaß aller Sünden.

12. Vollkommer Ablaß.

Item. Am Fest S. Joannis deß Evangelisten ist allda Station, vnd sehr vil Ablaß.

Item. Ist in der Capellen deß H. Joannis Baptistæ, sonsten auch die Capellen bey dem Brunnen genannt / allwo der Kayser Constantinus getauffet worden / vnd keiner Weibs-Persohn wegen Heiligkeit deß Orths

14. Unendlich vil Ablaß.

einzugehen erlaubt wird / alle Tag vollkommner Ablaß aller Sünden.

Item in der Capellen S. Laurentij, welches das **allerheiligiste Orth** genennt wird / allwo die wahre Bildnuß vnsers Heylands vnd Seeligmachers JEsu Christi von Göttlicher Hand gemacht worden / allda auch sehr vil vnd hochheilige Reliquien der Heiligen GOttes auffbehalten werden / vnd gleichfahls wegen deß Orths Heiligkeit keinem Weib erlaubt ist einzugehen / seynd vnzahlbare infinitæ, vnendlich vil / Ablaß zugewinnen / wie dann dessen zur Zeugnuß folgende 2. Verß oben an der Capellen zulesen.

Omnia si lustres alienæ limina terræ,
Non est in toto sanctior Orbe locus.

Wann du schon raist die gantz Welt auß /
Findst du doch kein so heiligs Hauß.

Item. In der Capellen deß H. Thomæ bey dem grossen Altar gegen Auffgang der Sonnen (warinnen auffbehalten wird die Arch- vnnd Bunds-Laden deß alten Testaments / sambt der Ruthen Moysis vnd Aaron / wie auch der H. Tisch / daran Christus mit seinen Jüngern das letzte Abendmahl gehalten) kan man gleichfahls gar vil Ablaß gewinnen.

15. In Lateran können die Ablaß nit gezehlt werden / als allein von GOtt.

Item hat der Pabst Innocentius gesprochen / der Ablassen vnd Indulgentzen in der Lateranensch- Kirchen seynd so vil / ja vnendlich vil / daß sie können nit gezehlt werden / als allein von GOtt / welche alle ich bestättige.

Item Pabst Bonifacius hat eben dises bestättiget / vnd indeme er gesagt / wann die Menschen wusten / wie vil

vil Indulgentzen vnd Ablassen der Kirchen bey St. Johann in Lateran von denen Römischen Päbsten seynd verlyhen worden / so wird nit vonnöthen seyn / das H. Grab zu Jerusalem / oder den H. Jacob zu Compostell in Gallicien zubesuchen / vnd dise alle thue ich bestättigen.

Dises Summarium oder Inhalt der Lateranensischen Indulgentz vñ Ablaß ist dem Closter Anger in forma authentica mit dem Incorporations-Brieff communiciert vnd zugeschickt worden in dem Jahr 1607.

Jetzt aber in einem anderen dergleichen authentischen Summario oder Begriff diser Lateranischen Indulgentz vnd Ablassen / welches erst in dem Jahr 1698. nach Ingolstadt expediert worden / wird folgendes noch hinzu gesetzt.

2. Ablaß der H. Stiege.

Erstlich. Welcher andächtig hinauff steigt die H. Stiegen / so 28. Staffel hat / vnd durch die Kayserin Helena von Jerusalem auß dem Hauß Pilati nach Rom ist übersetzt worden / von Christo dem Herꝛn aber zur Zeit seines bittern Leydens mit seinem heiligisten Rosenfarben Blut besprengt vnd gefärbet worden / erlangt er 7. Jahr Ablaß / so offt er einen solchen Staffel besteiget.

3. Neben oder gesetzten privilegierten Altar ist auch der Altar SS. Sacramenti privilegiert.

Anderen. Weilen der Altar der Glorreichen Verkündigung der Seeligisten Mutter GOttes vnnd Jungfrauen Mariæ von Alters privilegiert ware / nun aber vnserer Zeiten wegen Erneuerung der Kirchen abgebrochen worden / hat Pabst Innocentius der X. dises Privilegium auff den Altar deß Allerheili-

ligisten Sacraments übersetzt / vnnd mit selbigen auff ewig begnadet; welche Indulgentz/ Ablaß/ Indulten/ Gnaden vnd Privilegia fast alle Römische Päbst confirmiert vnd bestättiget haben / absonderlich aber/vnd benanntlicher Alexander der II. Anastasius der IV. Alexander der III. Innocentius der III. Honorius der III. Gregorius der IX. nach deren Exempel vnd Beyspihl auch selbige erneuert Innocentius der IV. vnd neulichist Innocentius der X. durch sein Bullen / dero letzte Wort also lauten.

So aber iemand wäre/ der sich vnderstehen wurde/ solches zuversuchen / dise Schrifft vnserer Bekräffti- gung zubrechen / euer Recht vnd Privilegia zuschmä- leren / oder sonsten auff waserley Weiß zubelestigen / oder freventlich darwider zuhandlen / der solle wissen/ wann er nach der anderen oder dritten rechtmässigen Ermahnung von seinem vermessentlichen Vorhaben nit wurde abstehen / vnnd euch die gehörige Satisfa- ction geleist haben / daß er in die Ungnad deß All- mächtigen GOttes gefallen / mit dem grossen Geistli- chen Kirchen-Bann beleget / seiner Ehr / Würde vnd Gewalt entsetzt / deß gestrengen Göttlichen Gerichts schuldig / vnd von Geniessung deß Heil. Sacraments deß Altars deß Fleisch vnd Bluts Christi JEsu auß- geschlossen seye. Denen jenigen aber / welche euer vnd der anderen einverleibten Kirchen Recht vnd Gerech- tigkeit Hand haben werden/ schirmen vnd schutzen / seye von vnserem liebsten HErrn vnd Heyland Chri- sto JEsu Frid / Heyl vnd Seegen hie zeitlich vnd dor- ten ewig. Amen.

Die-

4. Wie vil privilegierte Altär in der Kirchen zu Anger seynd.

Dieweilen in dem alten Formular der Lateranischen Incorporation nur ein privilegierter Altar/ in dem neuen aber 2. dergleichen Altär gesetzt werden / hat sich die Frau Abbtissin sambt dem Convent zu Closter Anger durch unsere Ordens-Vätter bey dem Lateranischen Capitl zu Rom anbefragt / wie vil dann privilegierte Altär in ihrer Lateranischen Kirchen aigentlich gefunden werden / haben aber von disen kein einhellige Antwort bekommen. In dem P. Franciscus Maria Sangrio Procurator Generalis Reformat. de dato den 3. August. 1685. herauß geschriben/ er habe sich dessentwegen bey dem Hochwürdigen Capitl zu Lateran befragt / darauff er dise Antwort bekommen / traditione se tenere, altare majus & alia duo particularia istius Ecclesiæ privilegio gaudere. Man habe auß einer tradition, daß der Hoch-Altar / unnd noch zwey Neben-Altär in ihrer Kirchen privilegiert seynd.

Revmus. P. Carolus Franciscus de Varesio supremæ Inquisitionis Qualificator, Lateranensis Pænitentiariæ Præses und Ex-Commissarius Generalis Cismontanæ familiæ &c. schreibt erst nächstens zuruck de dato den 12. Mertzen 1701. er habe über das bey allen/die dises wissen sollen/sich befragt / aber auch von disen kein gleichförmige Aussag bekommen / dann einer sagte ihme / es wären alle Altär in der Lateranischen Kirchen privilegiert / Einer/ es wären diser fünff. Einer/es wären diser 3. (wie dann eben dises obgemelter massen das Hochwürdige Capitl in Lateran

auch bezeugt) ein anderer / es seynd deren 2. welches letztere das gewisiste. Weilen der Hochwürdige Herr Joannes Franciscus Riva Canonicus Lateranensis vnd Archivista allda aigenhändig bezeuget / daß in denen Formularen der Lateranischen Incorporation dermahlen 2. privilegierte Altär benennt werden / wie im obigen neuen Lateranischen Formular zusehen ist.

Seynd demnach in der Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger / vermög der Lateranischen Incorporation, wo nit alle Altär / wenigist drey / gewiß aber zwey Altär privilegiert, als der Hoch-Altar vnnd der Neben-Altar S. Jacobi Apostoli, wie auch (wann in Lateran deren drey seynd) vnser lieben Frauen Altar. Die Original-Brieff von disen werden in dem Angerischen Archiv auffbehalten.

§. XI.

Außzug der Geistlichen Freyheiten / Gnaden / vnd Privilegien deß Gottshauß zu Closter Anger vermög der Lateranensischen Incorporation.

1. Diß Gottshauß geniesset nit allein die Ablaß der Lateranensischen Kirche / sonder

DIeweilen das Gottshauß zu Anger als ein Mitglid der Lateranensischen Kirchen ist theilhafftig gemacht worden aller Gnaden / Ablassen / Privilegien / Immuniteten oder Befreyungen / Indulten vnd Begnadungen / welche die hochheilige Kirch bey St. Johann in Lateran selbsten geniesset / als hat ein

ein Abbtissin vnd Convent zu Closter Anger das Hochwürdige Capitl bey St. Johann in Lateran demüthigist ersucht / obgedachte Gnaden / Privilegien / vnd Freyheiten rc. in specie ihnen zu comunicieren / welches sie auch erhalten in dem Jahr 1607. im folgenden authentischen Instrument.

auch die Privilegien vnd Freyheit.

Das Capitl vnd Canonici der Lateranensischen Kirchen wünschen allen / die disen Brieff lesen werden / ewiges Heyl in dem Herzn. Die Billichkeit vnd vnser Schuldigkeit erfordert / daß vnser Lateranensische Kirch / als die von denen Römischen Päbsten mit sehr vilen vnnd herzlichen Freyheiten vnd Gnaden begabt vnd gezieret ist / vnd vnder dessen Schutz vil vnzahlbare Kirchen / Capellen / Altär / Clöster / vnd Spitäler in vnderschidlichen Theilen der Welt sich begeben / vnd zu diser als zu ihrer Mutter vnnd Haubt-Kirchen / welche auch die Päbst zu ihrem Patriarchat erwöhlet / ihr Zuflucht nemmen / dieselbige auch der obgedachten Freyheiten / Gnaden vnnd Privilegien theilhafftig mache.

2. Gnaden-Brieff der Mittheilung aller Lateranensischen Privilegien vnd Freyheiten.

Dessentwegen dann / dieweilen die Closter-Frauen St. Claræ Ordens in der Stadt München / Freysinger Bisithumbs auß andächtiger Neygung höchstes Verlangen vnd Begehren / ihr Gottshauß bey St. Jacob vnserer Hochheil. Kirchen zuzugesellen / vnnd einzuverleiben / vnd derentwegen von ihnen inständig ersucht worden / ein Verzeichnuß vnd Specification aller Privilegien / Gnaden / vnd Freyheiten / so die Römische Päbst vnser Lateranensischen Kirchen / vnd ihren

ihren einverleibten Mitglidern verlyhen / ihnen mitzutheilen / welches wir dann in folgenden authentischen Instrument vnd Transumpto thun wollen / deren Originalia wir noch vnversehrt behalten. Seynd aber haubtsächlich dise.

3. Wann vnd wie die Lateranische Kirchen schuldig ist Päbstliche Brieff anzunemmen.

1. Pabst Honorius der III. gibt der Lateranensischen Kirchen vnnd Capitl dises Privilegium / daß wann ihnen Apostolische Brieff wider sie / oder ihrer zugethane Kirchen zukommen / wofern sie in diser insonderheit vnd außtrucklich nit benennt werden / sie nit schuldig seyn / einige Antwort darauff zugeben / oder zu achten. Erlaubt ihnen auch über dises / daß sie Häuser / Kirchen / Clöster / Spitäler vnd Capellen / in was Bistthumb es seye / auff ihren Grund vnd Boden / ohne eintziges Bischoffs Einred vnnd Erlaubnuß zuerbauen vnd zustifften / vnd allda den Göttlichen Dienst zur Andacht vnd Aufferbauung deß Volcks zuverrichten. Geben zu Lateran den 13. Novemb. An. 1221. Im 5. Jahr seines Pabstumbs.

4. Pabst Innocentius bestättiget alle Freyheiten gemelter Kirchen.

2. Pabst Innocentius IV. bestättiget vnd confirmiert alle Privilegien / Exemptiones, Ablassen vnd Begnadigungen / welche Alexander II. Innocentius III. Anastasius IV. Alexander III. Honorius III. Gregorius VIII. vnd andere seine Vorfahrer der Lateranensischen Kirchen / vnd seinen einverleibten Glidern verlyhen. Geben zu Lateran den 15. Febr. An. 1244. Im ersten Jahr seines Pabstumbs.

5. Der Römische Pabst

3. Pabst Bonifacius VIII. verleyht dem Lateranensischen Capitl / daß kein Apostolischer Delegatus oder Sub-

Subdelegatus, Executor, vel Conservator, oder jemand anderer könne die Canonicos gemelten Capitls / oder einen derselben excommunicieren, oder suspendieren / auch nit Gewalt haben / über die Lateranensische / vnd dero einverleibte Kirchen einiziges Interdictum oder Verbott deß Gottsdiensts zufällen / ohne sonderbaren Befelch deß Päbstlichen Stuehls / mit vollkommner vnd von Wort zu Wort außtrucklicher Meldung oder Widerruessung dises Indulti oder Befreyung: gesetzt aber / daß dergleichen wider dises Indult oder Freyheit geschehen wäre / oder wurde / erklären Ihr Heiligkeit / daß solches gantz nichtig / vnnd vngiltig seye. Geben zu Viterbo den 3. Septemb. Anno 1299. Im 5. Jahr seines Pabstthumbs.

verbiet einigen Canonicum zu excommunicieren.

4 Pabst Bonifacius IX. auß sonderbar special Gnade verwilliget / daß die Lateranensische Kirchen vnd Capitl ohne einziges Bischoffen / oder eines anderen Erlaubnus könne vnd möge auff ihren Grund vnd Boden an allen Orthen / Kirchen / Capellen / 2c. erbauen / vnd Beneficia Ecclesiastica auffrichten vnd stifften / 2c. Und was von ihnen erbauet / erneuert / oder gestifft worden / vnder ihrer Jurisdiction, Bottmässigkeit / vnd Gewalt alleinig seyn solle / vnd sie allein Macht vnd Gewalt darüber haben / solche zuverleyhen / zu minderen / vnd zumehren / ohne einige anderer Einreden. Geben zu Rom bey St. Peter den 16. November. Anno 1389. Im ersten Jahr seines Pabstthumbs.

6. Die Lateranische Kirch kan ohne Erlaubnuß deß Bischoffs Kirchen vnd Capellen erbauen.

7.
Pabst Innocentius IV. bestättiget nit allein die Privilegien der Lateranischen vnd denen einverleibten Kirchen / sonder gibt noch andere darzu.

5. Pabst Innocentius IV. bestättiget / confirmiert abermahlen alle Gnaden / Ablaß / Freyheiten / vnd Privilegien / welche seine Vorfahrer die Römische Päbst der Lateranensischen Kirchen vnd Capitl / vnd dero einverleibten Kirchen vnd Mitglidern verlyhen haben. Uber das ordnet vnd statuiert er / daß alle ihre Kirchen / Capellen / Gütter vnd Einkommen / so gemelten Kirchen auß Päbstlicher Gnad / oder von Königlicher / oder Fürstlicher Freygebigkeit / auch andächtiger Leuth Opffer / oder sonst rechtmessiger Weiß zukommen / oder noch zukommen werden / ihnen vnd ihren Nachkommern festiglich vnd vnangefochten vnversehrt verbleiben sollen.

8.
Die Lateranische Kirchen sambt ihrer Glidern ist allein dem Apostolische Stuehl vnderworffen.

Uber das solle dise Kirchen / als ein obriste Mutter vnnd Haubt / sambt allen ihren zugethanen Kirchen vnd Glideren gantz frey seyn / vnd niemand durchauß / als alleinig dem Apostolischen Stuehl vnderworffen seyn. Will derowegen verordnet vnd vergunt habē auß Apostolischem Gewalt / daß wann ein Frembdling in ihren Pfarren oder District ohne Testament sterben wurde (wann nit rechtmässige Erben verhanden / denen es von Recht wegen gehörig) seine Gütter ohne eintziges Menschen Einreden / Verhinderung / oder Ansprechens ihren Kirchen gehörig verbleiben sollen: beynebens männiglich verbotten / daß wenigist nicht zuverbergen oder wegzunemmen.

9.
Wider sie / vnd ihre einverleibte Glider

Gebietet ferners mit disem Decret, daß niemand wider sie / wider ihr / oder dero vnderworffne Kirchen / oder wider die ihnen zugethane Weltliche oder Geist=

Geistliche / die Excommunication, oder die Straff deß Banns / oder Suspension zufällen sich vndersiehen därffe / vnd gesetzt / daß dises geschehe / erkläret er / daß solches vngiltig.

darff niemand eine Excommunication oder Suspension fällen.

Uber das verbietet er allen Ertz-Bischöffen / Königen oder Fürsten / Geistlich oder Weltlich obgemelte hochheilige Lateranensische / vnd ihre einverleibte Kirchen vnd Capellen vermessentlich zu perturbieren / oder ihre Gütter vnd Recht abzunemmen / oder das abgenommne zubehalten / oder zu minderen: also / daß wer wider dises Decret wissentlich / oder vermessentlich handlen / vnnd nach zwey = oder dreymahliger Ermahnung sein Vermessenheit mit einer Satisfaction nicht besseren wurde / selbiger in der Straff deß grossen Banns / alles Gewalts / Ehren vnd Dignitäten beraubt / vnd deß allertheuristen Fleisch vnd Bluts Christi vnsers Heylands entäussert seyn solle / auch am Jüngsten Gericht der strengen Rach GOttes vnderworffen seye. Allen aber / die der Lateranensischen / vnd ihren zugethanen Kirchen vnd Capellen ihre Recht erhalten / wünschet er Frid vnd Seegen vnsers HErrn JEsu Christi / damit dise hie den Nutz guter Werck haben / vnd bey dem strengen Richter den Lohn deß ewigen Fridens empfangen. Geben zu Lateran den 25. Febr. An. 1247. in dem 5. Jahr seines Pabstumbs.

10. Allen vnd jeden ist verbotten die Gütter vnd Recht diser Kirchen oder ihren Mitglidern abzunemmen.

6. Pabst Nicolaus IV. vergunnt der Lateranensischen / vnd ihren zugethanen Kirchen vnd Capellen / daß sie / wann von dem Päbstlichen Stuehl / oder dessen

11. Wann vnd wie die Lateranische Kirchen

sen Legaten vnd Nuntijs einige Steur/Aufflag/Collecten / oder Hülff begehrt wurde/ wann nit außtrucklich vnd in specie von disem Decret, vnd der Lateranensischen Kirchen Meldung geschicht/ gemelte Anlagen / Collecten vnd Steur zugeben nit schuldig seyn sollen. Item wann wider sie ein Excommunication, Suspension, oder Interdictum solle publiciert werden / solche vngiltig seynd. Geben zu Reate den ersten Septembr. Anno 1288. in dem ersten Jahr seines Pabstumbs.

sambt ihrē Mitglideren von der Päbstlichē Steur seye exempt.

12. Sixtus IV. erkläret die Lateranische Kirchen für ein Haubt vnd Mutter aller Kirchen.

7. Pabst Sixtus der IV. erkläret dise Lateranensische Kirchen abermahl für ein Haubt vnnd Mutter aller Kirchen / so wol ausser-als innerhalb der Statt Rom: dessentwegen er dann alle vnd jede Privilegien / Ablaß / Begnadungen / Indulten / vnd Freyheiten/ welche Pabst Honorius III. Innocentius IV. Alexander II. Anastasius IV. Alexander III. Innocentius III. Honorius IV. Gregorius IX. vnnd alle seine Vorfahrer die Römische Päbst der Lateranensischen/ vnd ihren zugethanen Kirchen verlyhen / nicht allein confirmiert vnnd bestättiget / sonder auch mit allen darinnen begriffnen Clausulis auff ein neues ex certa scientia concediert vnnd mitgetheilet. Geben zu Rom bey St. Peter An. 1480 den 21. Junij. In dem 9. Jahr seiner Päbstlichen Regierung.

13. Ob / vnd wann die Latrranische vnd ih-

8. Pabst Paulus III. der vorhero Ertz-Priester bey diser Lateranensischen Kirchen gewest / vergunnt vnd verlaubt / daß wann wider dero einverleibte Kirchen Apostolische Brieff außgewürckt vnnd publicieret wur-

worden / in selbiger aber nit außtrucklich / daß dise der Lateranischen Kirchen anhängig / gemeldet wurde / derselben Vorsteher nicht schuldig seyn / dergleichen Brieffen zugehorsamen. Uber das confirmiert er alle Ablassen / Privilegien / Exemptiones, Vergünstigungen / Indulten / Vorzug / Prærogativen / und Freyheiten / wie sie jmmer mögen genennet werden / welche die Päbst Innocentius III. und IV. Alexander II. und III. Honorius IV. Anastasius IV. Gregorius XI. Sixtus IV. Leo X. und Clemens VII. und andere Päbst jemahlen der Lateranensischen Kirchen / und ihren Mitglidern verlyhen / approbieret oder erneueret haben / gleich ob alles hierin von Wort zu Wort auff ein neues wäre einverzeichnet worden. Geben zu Rom bey St. Peter den 5. Jenner An. 1535. In dem ersten Jahr seines Pabstumbs.

re einverleibte Kirchen Apostolische Brieff anzunemmen schuldig seynd.

9. Pabst Sixtus V. Constit. XIX. Si cunctas &c. cassiert und vernichtet / als wañ sie niemalen wäre gegeben worden / die Bullam Pabst Pii IV. in welcher er der Lateranensischen Kirchen gegebnes Privilegium / Kirchen / Spitäler / Capellen ꝛc. zu bauen / und andere Kirchen zu ihren Mitglidern anzunemmen / auffgehebt. Entgegen confirmiert er die obangezogne Bulla Bonifacii IX. in welcher er verwilliget / daß die Lateranensische Kirchen köñe vñ möge andere Kirchen und Oerther einverleiben / und auff ihren Grund und Boden an allen Orthen Kirchen / Capellen / Clöster ꝛc. auffbauen / vnnd Beneficia Ecclesiastica auffrichten vnnd stifften / wie oben gemeldet worden; jedoch

14. Pabst Sixtus V. cassiert die Bulla Pii IV. wider die Lateranische Kirchẽ / und confirmirt die obige Bonifacij IX. mit einer Clausul.

daß dises geschehe mit außtrucklicher Licenz der Bischöffen. Geben zu Rom bey St. Peter den 15. Jenner An. 1586. In dem ersten Jahr seiner Päbstlichen Regierung.

15. Diser Inhalt ist dem Closter Anger communiciert worden authenticè An. 1607.

Dises Compendium vnd Inhalt obgemelter Gnaden vnd Privilegien 2c. der Lateranensischen / vnd dero einverleibten / vnd incorporierten Kirchen / ist geben den 29. Septemb. 1607. In dem 3. Jahr der Päbstlichen Regierung Pauli V. vnd dem Closter Anger noch selbiges Jahr in forma authentica communiciert worden.

16. Die Lateranische Kirchen geniesset die 100. Jährige Præscription.

Allhie ist noch zuwissen / daß Pabst Honorius III. der Lateranensischen Kirchen auch dises Privilegium verlyhen / daß sie / wie die Römische Kirchen / die hundert Jährige Præscription geniessen könne vnd möge. Geben zu Lateran den 23. Aprill An. 1221. *Constit: 4. Sed. Apostolica &c.* In dem 5. Jahr seines Pabstumbs. Welches auch Pabst Gregorius XI. verlyhen. *Constit. 1. Super universas.* den 23. Jenner An. 1372. In dem andern Jahr seines Pabstumbs. Vide Bull. Cherub. tom. 1.



§ X.

§. X.

Von noch anderen sonderbarē Gnaden vnnd Privilegien/ welche die Römische Päbst dem Closter Anger/ insonderheit verlyhen/ ausser vorgesetzter Lateranensischen Incorporation.

OBwolen schon vorhero von disen Päbstlichen Gnaden vnd Privilegien etwas gemeldet worden/ dieweilen aber dise nur bloß angezogen worden/ werden allhie die Päbstliche Bullen von Wort zu Wort beygetragen zu mehrer Bekräfftigung derselben; die Lateinische Originalia, auß welchen dise herauß gezogen worden/ werden in dem Angerischen Archiv auffbehalten.

1. Von Päbstlichen Gnaden ausser vorgesetztẽ Laterani-schen Inhalt.

I.

Bonifacius Bischoff ein Diener der Diener Gottes wünschet den geliebten in Christo Thöchteren/ allen Abbtissinen vnd Conventeren der eingeschlossnen Closterfrauen/ sie werden hernach genennet Ordens der H. Claræ/ oder deß H. Damiani/ oder Minorissen/ Heyl vnd Apostolischen Seegen. Die lobliche heilige Gottsforcht/ welche in euren Clösteren von euch vnd anderen Persohnen vnder der Burd der freywilligen Armuth jederzeit vnderhalten wird/ hat also von euch die Weltliche Freuden vnnd Lustbarkeiten verbannet/ daß ihr vor anderen/ vermittls der Clösterlichen Absönderung/ leuchtet vnd schimmert an Reinig-

2. Die Clarisserin seynd befreyet von allen Zehenden/ Collecten der Bischöf-fen/ vnd Anlagen der weltlichen Fürsten.

nigkeit der Regularischen Observantz/ vnd durch Brechung eures eignen Willens vnder dem Joch deß H. Gehorsambs GOtt würdiglich vnd heilig dienet.

Derowegen haben wir recht vnd billich geachtet/ daß wir euch mit solcher Gnad beehren/ welche wir erkennen euren Nothdürfften anständig zuseyn/ verleyhen also Euch allen vnd jeden in Krafft vnd Macht dises gegenwärtigen Brieffs/ daß ihr im geringsten nit verbunden seyet zu Darreichung der Zehenden von allen Euren Possessionen vnd Gütteren/ die ihr jetzt habt/ vnd ins künfftig auff erlaubte gerechte Weiß durch GOtt bekommen werdet/ noch weder auch schuldig seyet etwas zu contribuieren in den Collecten, Procurationen/ vnnd Samblungen waserley Ordinarien/ auch der Legaten vnnd Bottschaffteren deß Apostolischen Stuehls. Item sollet ihr auch im mindisten nit schuldig seyn/ zureichen Zoll vnd Mauth/ vnd andere Anlagen der Königen/ Fürsten vnd anderer Weltlicher Persohnen/ vnd sollet hierzu auff keine Weiß können gezwungen werden. Geben zu Anagnien den 2. Junij An. 1296. vnsers Pabstumbs im anderen Jahr.

3. Denen Clarisserin zu Closter Anger wird erlaubet ihr Closter zu erweitern.

12.

Pilleus durch Gottes Gnaden Priester vnd Cardinal vnder dem Titl S. Praxedis, ein durch Päbstlichen Gewalt zu dem hierunten verzeichneten Gevollmächter wünschet den geliebten in Christo Abbtissin vnnd Convent deß Closters Ordens der H. Claræ in München/ Freysinger Bisthumbs/ Heyl in dem HErrn. Die

Auff-

Auffrichtigkeit eurer Andacht verdienet / daß wir eurem Begehren / absonderlich was die Erneuerung vnd Vergrösserung der Geistlichen Oerther anbelanget / so vil wir können / gnädiglich gnug thun. Derowegen weilen wir zu Eurer Bitt geneigt seyn / geben wir in Krafft gegenwärtigen Brieffs freye Erlaubnuß / daß / demnach wir verstanden haben / das Orth Eures Closters gar zu klein ist / ihr selbiges Orth vnnd Wohnung von Euren vnd Eures Closters Gütter möget erweiteren / vergrösseren vnd weiter bauen / wann nur hiezu die Erlaubnuß Eurer Obrigkeit verhanden. Geben zu Mergenheimb An. 1378. den 14 Julij in der Päbstlichen Regierung Urbani im andern Jahr.

3.

Martinus Bischoff vnd Diener der Diener GOttes wünschet den geliebten in Christo Töchteren der Abbtissin / vnd dem Convent deß Closters St. Jacob in München Ordens der H. Claræ Freysinger Bisthumbs Heyl vnd Apostolischen Seegen. In dem von vns verlangt wird / was recht vnd billich ist / erforderet es die Billichkeit vnd Vernunfft / daß solches durch die Sorg vnseres Ambts zu seinem schuldigen Effect vnd Ende gelange. Derowegen geliebte Töchter in dem HErrn / seynd wir zu Euren rechtmässigen Begehren geneigt / vnd nemmen auff vnter deß H. Petri vnd vnseren Schutz / Euch / vnd Eur obgesagtes Closter / in welchem Ihr GOtt dienet / mit allen Haab vnd Gütteren / welche Ihr jetzt rechtmässiger Weiß besitzet / oder ins künfftig auff rechtmässige

4. Die Clarisserin zu Anger sambt allen ihren Haab vnd Gütteren werden vnter Apostolischen Schutz absonderlich genommen.

Weiß durch die Gnad GOttes erlangen werdet / vnd bekräfftige Euch mit Apostolischer Macht alle Freyheiten vnnd Befreyungen / welche Euch oder Eurem Closter von denen Römischen Päbsten vnseren Vorfahreren eintweders durch Privilegien oder anderen Gnaden seynd gegeben worden / wie nit weniger die Freyheiten vnnd Befreyungen von den weltlichen Steur vnd Aufflagen / so von Königen vnd Fürsten / oder anderen Christglaubigen Euch vnd Eurem Closter seynd geschenckt worden / gleich wie Ihr selbige rechtmässiger Weiß vnd ruhig besitzet / vnd bestättigen solches mit gegenwärtiger Geschrifft. Derowegen soll keinem Menschen erlaubt seyn rc. Geben zu Costnitz den 18. Februarij An. 1418. vnsers Pabstthumbs im ersten Jahr.

4.

5. Krafft diser Bullen wird den Clarisserin zu Anger erlaubt Allmosen vnd Geschänck anzunemmen.

Nicolaus der Fünffte / Bischoff / ein Diener der Diener GOttes / wünschet denen geliebten in Christo Töchteren der Abbtissin / vnnd anderen Closterfrauen deß Closters deß H. Jacobi in München Ordens der H. Clarae Freysinger Bistthumbs Heyl vnd Apostolischen Seegen. Durch die Verdienst Eurer Gottseeligkeit vnd Andacht werden wir bewegt / daß wir Eurem Verlangen / absonderlich dem jenigen / durch welches Eurer Seelen Heyl vnd Nutzen beförderet wird / so vil wir mit GOtt können / gnädiges Gehör geben. Demnach also / wie die in euren Namen vns überraichte Bitt in sich haltete / in euren Closter deß H. Jacobi in München Orden der H. Clarae

Frey-

Freysinger Bisithumbs / in welchem ihr dem Göttli-
chen Dienst gewidmet seyet / mehr dann viertzig Clo-
ster-Frauen verhanden / vnnd die gnugsame Mittl
vnd Vermögen vor die zu eurer täglichen Nothdurfft
nothwendigen Außgaben nit zugegen / sonder der
Christglaubigen Allmosen vnd andere Gottseelige
Hülff-Mittl sehr euch nothwendig seyn / vnd / wie be-
sagte Bitt weiters mitbrachte / ob schon bißweilen et-
liche auß besagten Christglaubigen / absonderlich Eure
Elteren vnd Befreunde Euch auch mit Erlaubnuß ge-
genwärtiger Abbtissin Eures besagten Closters zur
Abhelffung solcher Nothwendigkeiten einiges Allmo-
sen geben / werden sie doch durch das murren etlicher
Weltlichen / so vermainen / daß ihr solches nit könnet
mit gutem Gewissen annemmen / von solcher Darrei-
chung deß Allmosen abgehalten mit höchstem Schaden
vnd Beschwernuß Eurer vnd deß besagten Closters:
darumb seynd wir Eurer seyts demüthigist gebetten
worden / daß wir Euch hierin durch Apostolische Gü-
tigkeit fügliche Vorsehung thun wolten. Wir dero-
wegen / die wir allen Gott-dienenden Persohnen / ab-
sonderlich denen / welche sich mit Verachtung weltli-
cher Freuden ihrem himmlischen Gesponß durch offent-
liche Gelübd auffgeopffert / begehren / alle mögliche
Hülff zulaisten / damit sie in ihren Nothwendigkeiten
einige Linderung erlangen / verleyhen Euch in Krafft
gegenwärtigen Brieffs mit Apostolischer Macht / daß
Ihr mit Erlaubnuß vnd Consens Eurer regierenden
Abbtissin / so offt es die Noth erfordert / von besagten

Elteren / Verwandten vnd anderen Persohnen / was Stands / Würde vnd Condition sie jmmer seynd / gedachtes Allmosen frey vnd sicher empfangen möget / vnd solches zu Euren vnd Eures Closters Nutzen anwenden / auch sollet ihr in solchen von keinem können belestiget oder verhindert werden / wie Euch dann auch nit verhinderen oder hierinfahls schaden sollen / einige Apostolische Constitutionen vnd Satzungen / noch Eures Ordens vnd Closters Gewonheiten vnnd Statuten / wann sie schon mit Eydschwur / Apostolischer Bekräfftigung / vnnd wäserley anderer Krafft versehen wären / vnd was jmmer mag entgegen lauffen. Geben zu Spoleto An. 1449. den 23. Junij vnser Päbstlichen Regierung in dem dritten Jahr.

Zusatz.

DJeweilen vil Schwesteren in dem Closter Anger vor der Reformation, als sie noch waren vnder der Bottmässigkeit der PP. Conventualen / Gutt vnd Gelt in particulari, vnd insonderheit gehabt / hat dises Pabst Pius II. auff Anhalten deß Durchleuchtigisten Hertzogens auß Bayrn Alberti, durch nachfolgende Bullen zu ewigen Zeiten auffgehoben: wie dann dise Päbstliche Ordnung annoch in dem Closter Anger auffs vollkommniste gehalten wird.

6. Denen Cla.

Pius Bischoff ein Diener der Dieneren GOttes wün-

wünschet dem Ehrwürdigen Bischoff von Freysing Heyl vnd Apostolischen Seegen. Der Fleiß vnd Mühe der Apostolischen Sorgfältigkeit ist zwar auff vnderschidliche Geschäfften / so auff vnseren Schulteren ligen / gerichtet / doch erstreckt er sich dahin auffs fürnembste / daß der Wolstand aller Kirchen vnd Clöstern durch die Gnad GOttes allzeit blühe vnd wachse / vnnd die in denselbigen dem Allerhöchsten vnder dem Regularischen Habit dienende Persohnen / absonderlich deß gebrechlichen Weiblichen Geschlechts / als denen der alte Feind desto hefftiger zusetzet / je mehr er ihren verdienstlichen Leben neydig ist / nach denen Regularischen Statuten / Satzungen / vnnd der heiligen hinderlassnen Underweisungen ihr Leben ohne Beleydigung GOttes rein vnd vnbemacklet zubringen / vnd dem Allerhöchsten auff angenemme Weiß dienen / vnd nach hinweg gelegten allen jenigen Sachen / welche ihrer Seelen Heyl kundten schädlich seyn / vnd selbige von ihrem heiligen Vorhaben abziehen; absonderlich nach Entäusserung von allen zeitlichen zergänglichen Sachen / Christo JEsu dem Sohn der Jungfrauen / deme sie ihr Jungfräuliche Reinigkeit freywillig auffgeopffert / mit angezündten Amplen können entgegen gehen. Es hat fürwahr die vns nächst im Namen vnsers geliebten Sohns / deß Edlen Mañs Alberti Pfaltz-Grafen bey Rhein vnd Hertzogs in Bayrn / überreichte Bitt in sich gehalten / daß obwolen die Closterfrauen deß Closters St. Jacob in München / Ordens der H. Claræ / Freysinger Bisthumbs / vnder dem ewigen

rifferin zu Anger wird verbotten insonderheit Rätter vnd Nutzniessungen zuhaben.

Beschluß vnd Clausur sonsten sehr wol vnd löblich leben / auch dem Allerhöchsten sehr fleissig dienen / nichts desto weniger ein jede / oder doch der mehrer Theil besaater Closter-Frauen eigenthumbliche particular vnd sonderbare Gütter vnnd Nutz-Niessungen habe vnd besitze wider ihres Ordens Regularische Statuten vnd der Geistlichen Rechten Satzungen. Dahero an Seyten obbemelten Hertzogs vns demüthigist suppliciert worden / daß wir diser Sach wegen ihrer Seelen Heyl vnd Direction, heylsame Rath schaffen / vnd durch Apostolische Gütigkeit gelegentliche Vorsehen thun wolten. Derowegen dann in Bedenckung / daß dise Bitt von sich selbsten vernünfftig / vnd wir / gleichwie wir durch das vns aufferlegte Hirten-Ambt verbunden seyn / alle die jenige Sachen auß dem Weeg zuraumen / welche den Zundl deß Geitzes vnnd Gelegenheit der ewigen Verdambnuß absonderlich verursachen / dem Begehren desselben Hertzogs gutwillig Gehör geben wollen. Also thun wir mit diser ewiggiltiger Constitution vnd Satzung statuieren vnnd ordnen / daß von nun an vnnd ins künfftig zu ewigen Zeiten kein Closter-Frau besagten Closters / auch mit Verlaubnuß vnd Zulassung der zur Zeit würcklich regierenden Abbtissin selbigen Closters / oder waserley anderer Oberen / solche sonderbare Nutz-Niessung vnd particular Gütter haben / behalte / oder vnder waserley gesuchten Vorwand besitzen könne / vnder der Straff der Excommunication oder Geistlichen Banns / welche ein jede / wann sie dargegen handlen wird / ipso

ipso facto ohne weitere andere Aufflegung solle vnderworffen seyn. Nichts destoweniger befelchen wir dir / vnd deinen Nachkömblingen / vnd deren in den Geistlichen General-Vicarien/in Krafft deß H. Gehorsambs / daß ihr besagte Closter-Frauen ins gesambt / oder ein jede insonderheit von nun an vnd ins künfftig / so offt als es wird vonnöthen seyn / durch Geistliche Censuren / Straffen vnd andere gelegne Mittl mit vnser Authorität vnd Gwalt zwingen vnd tringen wollet / vnnd daran seyn / daß sie dise Nutz-Niessungen vnd Gütter / welche sie in particular besitzen / vollkommentlich anlassen vnd von sich legen/vnd allen Eygenthumb / in waserley Sachen / Gütter / Gelt-Summen vnd anderen Gattungen solche bestehet / hinweg thun / vnd alles ins gemain zur Nutzbarkeit deß Closters / vnd deren Closter-Frauen allgemeinen Gebrauch hinderlegen / auch nach Anweisung ihres gethanen Gelübds / vnd oben gemeldter Geistlichen Statuten vnd Satzungen in rechter gemain leben. Uber das sollet ihr erklären / daß nit allein die gesagte widerspennige Closter-Frauen / sonder auch die Ministri, Custodes oder Guardiani, vnd andere Brüder deß Ordens der Minderen Brüder / wann sie wider dise Ordination vnd Satzung handlen / oder aber denen Closter-Frauen hierinnen Rath vnd Hülff geben/ oder aber die Closter-Frauen auff andere Weiß zu Eygenthumberin machen / vnd selbige hartnäckiger Weiß behaubten / vnd vermessentlich beschützen wurden / in oben gesetzte Sententz vnd Censuren gefallen seyn. Auch

sollet ihr machen mit obiger Apostolischer Macht / daß dises Statutum vnnd Ordination zu ewigen Zeiten vnverbrüchlich gehalten werde. Wann sich aber einige widersetzen / vnd solchem widersprechen wolten / sollet ihr sie / all Appellation hindan gesetzt / durch Geistliche Censuren vnnd Straffen mit vnser Authorität zwingen / vnd Euch hierinnen nit verhinderen lassen durch einige vorgeschutzte Privilegien / Exemption, Freyheiten / Indulten / Gnaden / Verleyhung / vnd Apostolische Brieff / welche benannten Orden / oder Closter-Persohnen durch vns oder den Päbstlichen Stuehl ins gemein oder insonderheit seynd verlyhen worden / wann sie auch schon von solchen Qualitäten seyn / daß selben nit widersprochen werde / wann von ihnen / oder ihrem Inhalt nit außtruckliche Meldung geschehe / welchem allem vorzubiegen / wollen wir / daß solche für gnuegsamb angezogen gehalten werden / als wann sie von Wort zu Wort ihrem Inhalt nach hier einverleibt wären / darumben sollen solchen allen / so vil das besagte Zihl anbetrifft / derogiert werden / wie wir sie dann außtrucklich / so vil disen Puncten anbelangt / widerrueffen / vnd selbigen derogieren / im übrigen aber sollen sie in ihrer Giltigkeit verbleiben. Weiters solle Euch auch nit verhinderen / wann etwan denen Ministris, Custodibus, oder Guardianen / Brüderen vnd Closter-Frauen / oder anderen ins gemein / oder insonderheit von dem Päbstlichen Stuehl vergunnet wäre / daß sie durch selbige Apostolische Brieff / welche kein vollkommne von Wort zu Wort auß-

außtruckliche Meldung von solcher Vergünstigung thun/nit können interdicirt/ suspendirt oder excommunicirt / vnd mit disen geistlichen Straffen angethan werden. Geben zu Rom bey St. Peter Anno nach der Menschwerdung Christi 1458. den 6. Decembr. vnser Päbstlichen Regierung im ersten Jahr.

§. XI.

Der mitleydige/liebreiche/vnd Gottseelige Seelen-Bund wird in dem Gottshauß bey St. Jacob am Anger eingesetzt.

1. In dem Gottshauß zu Closter Anger wird ein mitleydiger Seelen-Bund auffgericht.

NAchdem nun die Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger zu Hülff vnd Trost der Lebendigen mit vnaußsprechlichen vilen vnnd grossen Indulgentzen vnd Ablassen ist gezieret vnd bereichet worden / hat dem allergütigisten GOtt gefallen/auch denen in Christo abgeleibten Seelen allda hülffreiche Hand zureichen. Indeme durch sein Gnade geschehen / daß in obgemelter St. Jacobs-Kirchen ein Mitleydige vnnd Gottseelige Verbündnuß vnder dem Schutz der Allerseeligisten Jungfrau vnd Mutter GOttes Maria / dann deren HH. Johannis Baptista vnd Apostels Jacobi deß Grösseren / zu Hülff vnd Trost der armen Seelen im Fegfeur ist eingesetzt worden. Da sich in dem Jahr 1681. vngefehr tausent andächtige Persohnen Gottsförchtig in Christo verbunden / hernach folgende Gottsdienst in dem Gotts-

hauß bey St. Jacob am Anger halten zu lassen/ als

2. Dise Gottsdienst werden in disem Seelenbund verricht Jährlich.

Erstlich alle Tag das gantze Jahr hindurch ein/ wonit zwey heilige Messen für ein arme Seel im Fegfeur/ dero Erlösung dem Allerhöchsten nach seiner Göttlichen Anordnung zum angenembsten/ und zu seiner grösseren Ehre gereichet / auff einen privilegierten Altar lesen zu lassen / mithin auch dero Vorbitt in der ewigen Freud sich desto sicherer theilhafftig zu machen / je mehr sie sich in disem Werck der Liebe und Barmhertzigkeit sich befleissen / das Göttliche Wolgefallen zu erfüllen.

Anderen. Am aller Seelen Tag und die gantze Octav hindurch neben obgedachten Ordinari Messen/ noch 2. andere Seel-Messen für die Verstorbne dises Bunds/ auch auff einem privilegierten Altar/ lesen zu lassen.

Drittens. Zu Ende deß Jahrs einen ungehinderten Tag auch ohne Endgelt der Ordinari Messen / widerumben auff einen privilegierten Altar für die / welche selbiges Jahr auß disem mitleydigen Seelen-Bund in GOtt Christlich entschlaffen/ ein Seel-Ambt halten zulassen / darunter der Verstorbnen Namen verkündt werden sollen.

Vierdtens. Solle für ein jeden Confœderierten / so bald sein Tödtliches und Christliches Ableiben ein löbliches Directorium mit Zuruckſendung der Ordinari-Attestation, oder sonsten glaubwürdig wird vernommen haben / gleich nächsten Montag darauff/ auff dem

dem für die Confœderierte absonderlich privilegierten Altar/zu dessen selbst eigner Erlösung/ ein heilige Meß gelesen werden.

Fünfftens. Sollen zu Ende deß Jahrs noch andere Seel-Messen für die abgestorbne Confœderierten gelesen werden / vnd zwar so vil / so weit sich daß für dasselbige Jahr zusammen getragne Allmosen erstrecket.

Endlich solle alle Jahr zu Trost der lebendigen Confœderierten / den anderen Tag in der Fasten / das ist / den nächsten Donnerstag nach dem Aschermittwoch / an welchem dise mitleydende Seelen-Verbündnuß eingesetzt worden / dann auch am Oster-Erchtag. Widerumb den 25. Junij. Item den 27. Julij. Wie auch am Fest Mariæ Auffopfferung im Tempel / vnnd zu Ende eines jeden Jahrs / an jedem erst vermeldten Tägen jedesmahls zu Ehren der HH. Schutz-Patronen ein Lob-Ambt gesungen werden/ zu schuldiger Danckbarkeit / auch damit GOtt dise Confœderierte noch länger in ihrem gefasten Eyffer erhalte / ihnen ein glückseeliges Sterbstündlein verleyhe / vnd sie deren erlösten Seelen auß dem Fegfeur Vorbitt hie vnnd dort gnädiglich geniessen lasse. Damit aber dise Gottsdienst füglich können abgerichtet werden / hat sich ein jeder Confœderierter gutwillig offeriert / alle Jahr wenigist 15 Kr. beyzutragen/ vnd einem loblichen Directorio dises mitleydenden Seelen-Bunds einzuhändigen.

Dise Gottseelige Verbündnuß ist so dann in obge-

 dach-

len-Bund wird bestättiget.

dachten Jahr 1681. von dem Hochwürdigisten Durchleuchtigisten Hertzog auß Bayrn Alberto Sigismundo Bischoffen zu Freysing vnd Regenspurg rc. vnnd alsdann von Ihro Päbstliche Heiligkeit Innocentio dem XI. selbsten approbiert/ gut geheissen/ vnd bestättiget worden. Welcher noch über das auß seinem Preyß-vnd Welt berühmten Eyffer / damit dise H. Verbündnuß in GOtt wachse vnd zunemme/ auff gewise Christliche Werck herrliche Indulgentzen vnd Ablassen verlyhen / wie folgt.

Vollkommner Ablaß.

4. Pabst Innocentius XI. zieret disen Seelen-Bund mit folgenden Ablassen.

ERstlich verleyht Ihro Heiligkeit allen vnd jeden Christglaubigen an dem Tag / an welchem sie sich in dise Confœderation oder Seelen-Verbündnuß einschreiben lassen / vollkommnen Ablaß aller ihrer Sünden vnd Straff / wann sie selbigen Tag beichten / vnd das Hochwürdige Sacrament deß Altars empfangen.

Anderens gewinnen abermahl vollkommnen Ablaß alle Einverleibte an dem ersten Donnerstag in der Fasten / als an dem Tag der Einsetzung diser loblichen Verbündnuß/ wann sie warhafftig berenet/ vnnd gebeichtet / das Hochwürdige Sacrament empfangen / vnd von der ersten Vesper an biß auff den andern Tag zu Undergang der Sonnen die Confœderations-Kirchen S. Jacobs am Anger andächtig besuchen / vnnd allda vmb Vereinigung Christlicher Fürsten vnd Potentaten / Außreutung der Ketzerey / vnd Erhöhung der Catholischen Kirchen betten werden. Drit-

Drittens haben abermahl die Confœderirte / wie
auch alle Christglaubige / Inhalt eines absonderen
Apostolischen Breve, an dem Titular-Fest diser Con-
fœderation, das ist / an dem Fest Mariæ Auffopffe-
rung im Tempel / vollkommnen Ablaß / wann sie
warhafftig bereuet / vnd gebeichtet / das Hochwürdige
Sacrament deß Altars empfangen / vnd die Confœ-
derations-Kirchen St. Jacobs am Anger von der er-
sten Vesper an biß zu Undergang der Sonnen erstbe-
melten Fests andächtig besuchen / vnd alldorten ihr
andächtiges Gebett verrichten vmb Vereinigung
Christlicher Fürsten vnd Potentaten / Außreutung der
Ketzereyen / vnnd Erhöhung der Catholischen Kir-
chen.

Vierdtens haben alle Confœderierte in ihren
Sterbstündlein / wann sie warhafftig bereuet vnnd
gebeichtet / das Hochwürdige Sacrament deß Al-
tars empfangen / wann sie aber dise HH. Sacramen-
ta nit mehr kundten empfangen / mit Reu-müthigen
Hertzen den Namen JESUS außsprechen / oder
endlich / wann sie auch dises nit vermöchten / disen al-
lerheiligisten Namen nur andächtig anrueffen / voll-
kommnen Ablaß aller ihrer Sünden.

Ablaß auff siben Jahr vnd so vil Quadragenen.

Erlangen alle Einverleibte nach verrichter Beicht
vnd H. Communion am Oster-Erchtag / den 25.
Junij / den 27. Julij / vnnd an dem Tag deß

Jahrs-Beschluß / wann sie die Kirchen St. Jacob am Anger andächtig besuchen / oder dem ordentlichen Gottsdienst diser Seelen-Verbündnuß beywohnen.

Ablaß auff 60. Täg.

ERlangen die Einverleibte / so offt sie einen Gottsdienst / oder einem guten Werck / welches in der Confœderation begangen wird / beywohnen. 2. So offt sie die Verstorbne zur Erden beglaiten. 3. So offt sie einer offentlichen Procession beywohnen. 4. So offt sie das Allerheiligiste Sacrament zu denen Krancken beglaiten ; oder da sie verhindert werden / ein Vatter unser und Englischen Gruß auff den Knyen betten. 5. So offt sie einen Armen in die Herberg auffnemmen. 6. So offt sie die Irrende auff den rechten Weeg deß Heyls führen. 7. So offt sie die Unwissende in der heylsamen Lehr Gottes underweisen.

§. XII.

Von der Stifftung unnd Zeitlichen Underhaltung deß Closter Anger.

1. Die Zeitliche Underhaltung der Clarisserin zu Anger ist sehr schlecht / gemässig und arm.

NUn zu der Zeitlichen Underhaltung der Schwesteren dises Closters zukommen / ist gewiß / daß dise sehr schlecht / gemässig und arm ist / so wol in Essen und Trincken / als auch in der Kleydung / Gebäuen / Wohnungen / und allen anderen / so sie gebrauchen / nach dem Exempel ihres H. Vatters Francisci / und

vnd H. Mutter Claræ. Die Schwesteren seynd zwar mit aufligenden Capitalien / Land-Gütteren versehen / tragen aber so vil nit / daß sie täglich nur mit einer kleinen Portion Wein in ihrem strengen Leben kundten erquicket werden. Eine Haubt-Stifftung hat das Closter nicht / sonder hat ihr Underhaltung von dem nach vnd nach zusammen getragnen Allmosen / so ihnen in Gutt vnd Gelt von ihren Elteren / Befreundten / vnd anderen guten Freunden mit der Zeit seynd verehrt vnd geschenckt worden. Auß allen aber haben die Edle Herrn Sendlinger / welche dazumahlen Adeliche Geschlechter zu München gewesen / zu der Zeitlichen Underhaltung der Schwestern in disem Closter den ersten Stein gelegt.

2. Die Herrn Sendlinger haben den Anfang gemacht diser zeitlichen Underhaltunge

Dahero in einem alten / so genannten Todten-Buch gelesen wird / daß die 2. Schwesteren / Schw. Hailwig / vnd Schw. Irngart beede Sendlingerin Anfängerin vnd Stiffterin / oder wie Herr Hund in angezognen Orth schreibt / quasi Fundatrices, gleichsamb Stiffterin gewesen seynd. Der Ursachen dann das Closter Anger für ihr Convent-Sigill noch heutigen Tag das Wappen der Adelichen Familiæ der Sendlinger führet vnd behaltet.

3. Das Hauß Bayrn hat das Closter Anger vnder seinen sonderbaren Schutz genommen.

Dieweilen aber das Durchl. Hauß Bayrn 2. Durchl. Princessinnen / als die Seelig Agnes ein Tochter deß Kaysers Ludwig / vñ die Seelige Barbara ein Tochter Hertzogs Alberts deß Frommen / in disem Geistreichen Closter GOtt geschenckt vnd geopffert / allwo sie auch heilig gelebt vnd heilig gestorben. Hat gedach-

dachtes hohe Hauß gemeldtes Closter nicht allein mit absonderlichen Gnaden vnd Privilegien gnädigist angesehen / sonder auch dises in seinen sonderbaren hohen Schutz genommen (wie gleich solle gemeldet werden) vnd annoch in disem erhaltet. Indem jeder Zeit der Regierende Churfürst vnd Hertzog in Bayrn einen auß seinen Ministris oder Räthen zu einem Commissari Protectorn über das Closter Anger ernennet / dessen Ambt ist / im Namen deß Durchleüchtigisten Hauß Bayrn die Jura vnd Privilegia deß Closters Angers zubeschützen / zu conservieren / vnd zu behaubten.

§. XIII.

Kurtzer Begriff

Etlicher Privilegien vnd Freyheiten / welche die Durchleuchtigiste Kayser / König vnd Hertzog auß dem Hauß Oesterreich vnd Bayrn dem Closter Anger verlyhen haben.

I.

1. Ein Kayserliche Freyheit.

DEr Durchleuchtigiste Kayser Ferdinandus I. auß dem Hauß Oesterreich / hat das Closter Anger mit einem absonderlichen Kayserlichen Privilegio begnadet / Krafft dessen dises Closter befreyet ist zur Underhaltung ihres starcken Convents Jährlich 100. Emer Wein auß Unter = Oesterreich durch-

durchgehends Zoll vnd Mauth frey herauff zuführen. Dises Privilegium hat hernach allergnädigist confirmiert vnd bestättiget Kayser Ferdinandus II. Geben in Regenspurg den 29. Aprill Anno 1654. deß Römischen Reichs im 18. deß Ungarischen im 29. vnd deß Römischen im 27. Jahr.

2.

2. Hertzogin Agnes last nach dem Closter Anger den Forsthaber.

Agnes Hertzogin in Bayrn hat dem Closter Anger den Jährlichen Forst-Haber von Sendling/ Thalkirchen / vnd von Egholmihl / auch von anderen ihren aignen/ nachgelassen / so zusammen 7. Casten-Muth / jede 3. Galuei / Münchner Maß / trifft / darumben sie ihrer bey GOtt fleissig gedencken sollen. Geben an S. Walburgen Abend An. 1298.

3.

3. Hertzog Rudolph nimbt das Closter Anger das erstemahl vnder seinen Schutz.

Hertzog Rudolph Regierender Fürst in Bayrn/ hat das Closter / auch all dessen Gütter / vnd Underthanen in seinen Hochfürstl. Schutz vnd Protection genommen / zu dem Ende er hierüber einen Commissari-Protectorn gesetzet / welches das Durchleuchtigiste Hauß Bayrn noch auff heutigen Tag continuieret. Dises besondere Privilegium ist gegeben worden zu München. Anno 1304. am Erchtag nach St. Luciae Tag.

4.

4. Die Hertzogen Rudolph vnd Ludwig erlauben

Rudolph vnd Ludwig Gebrüder / vnd Regierende Hertzogen in Bayrn haben denen Closter Frauen zu Anger die gnädigiste Concession gethan / daß sie / zu Ergötzung acht Casten-Muth Habern / welche sie vor

dem Closter Anger Bier zu preuen vnd zuverkauffen.

den Vorst-Zinß zu Sendling hätten / Jährlich über das Bier / so sie vor ihr Hauß-Nothdurfft / vnnd das Gesind bedärffen / möltzen/vnd preuen mögen/ es seye das preuen verbotten / oder nit / dreyssig Muth Gersten Münchner Maß / vnd dasselbe Bier davon verkauffen können nach ihrem Nutz vnd Frommen / wem sie wollen / ohne jemands Verhinderung. Geben zu München An. 1306. an St. Ottmars Tag.

5.

5. Die Gütter deß Closters Anger können nit beschwert werden.

Hertzog Ludwig in Bayrn hat nit allein deß Closters Anger Gütter vnder seinen Schutz vnnd Schirm genommen / sonder auch verordnet / daß selbige mit nichten sollen beschwert werden. Er auch selber deren Träger vnd Vorsprecher seyn wolle. Geben zu Dachau An. 1311. am Erchtag nach vnser lieben Frauen Tag / da sie verschyde.

6.

6. Die Leuth vnd Bedienten deß Closters Anger können nit verhindert werden ihre Renten einzubringen.

Nachdeme erstgemeldter Hertzog Ludwig alle die jenige Rennt-Gefäll vnd Gilten / so das Closter Anger in seinem Land vnd Gebiet hat / wie dessen Leuth vnd Dienstbotten / welche erwehnte Rennt-Gefäll vnnd Gilten auffheben / vnd einbringen / in seinen sonderbaren Schutz vnd sichern Gelait genommen / hat er all vnd jeden seinen Beambten kräfftiglich / vnd gemessen befolchen / daß keiner auß ihnen vorgedachtes Closter / dessen Leuth vnd Dienstbotten an Einbringung deren Renten auff einige Weiß hindere/oder betriebe / so sie anderst seiner schweren Ungnad vnnd Straff entfliehen wollen. Geben zu München Anno

1312.

1312. am nächsten Sonntag nach vnser lieben Frauen Liechtmessen.

7.

Abermahlen hat vorbesagter Hertzog Ludwig dises Privilegium gnädigist verlyhen / daß deß Closters Anger Leuth vnd Gütter nirgends gepfendet werden sollē / wer aber über sie pfendet / das soll man nit für Pfandung halten / sondern soll ein Raub seyn. Geben zu Nürnberg An. 1313. Dominicâ, quâ cantatur Invocavit.

7. Deß Closters Anger Leuth vnd Gütter dörffen ninderst gepfendet werden.

8.

Hertzog Rudolph / vnd Ludwig haben dem Closter Anger die Freyheit geben / daß dessen Gütter / es seyen aigen oder Lehen / nirgends gestritten oder gerechtfertiget werden sollen / als vor dem Lands-Fürsten / vnd dessen Vice-Thumbs Aembteren 2c. Geben zu München An. 1314. am nächsten Sonntag nach St. Ulrichs Tag.

8. Die Angerische Gütter dörffen nirgends gestritten werden / als vor dem Landsfürsten.

9.

Kayser Ludwig hat das Closter Anger dahin begnadet / vnd selbiges eximiert / daß es doch von gemeinen Recht haben: Jedoch von aller Steur / Bette / oder Hülff / wie die genannt seyen / welche die Burger zu München angehen / es seye von seiner Majestät oder der Statt: von Bau / oder welcherley Sachen wegen / ledig vnd frey seyn sollen / vnd dises gegen denen Ubertretteren bey Kayserl. Ungnad. 2c. Geben in München Anno 1315. am Montag vor St. Georgen Tag / vnd im ersten Jahr seines Reichs.

9. Das Closter Anger ist befreyet von aller Burgerlicher Steur zu Münchē.

10. Diser Kayser hat alle Rent vnd Gilten dises Closters in seinen Schutz genommen.

10.

Diser Kayser Ludwig hat alle Rent- vnd Gilten / welche das Closter Anger auff dem Land hat / in seinen besondern Schirm vnnd Gnad genommen / daß selbige desto sicherer zum Closter gebracht werden. Geben zu München Anno 1315. im ersten Jahr seines Reichs.

11. Wie gleichfahls von allen Steuren vnd Nachselde.

11.

Höchst gedachter Kayser Ludwig hat das Closter Anger gleichfahls befreyet von allen Steuren / oder Nachselde / wie auch von allerhand Sache / die ihme schwer seye / an allen ihren Gütteren ꝛc. Geben zu München Anno. 1317. am Mittwoch in der Oster-Wochen / in dem dritten Jahr seines Reichs.

12. Dise Befreyung wird bestätiget.

12.

Solche Exemption vnnd Befreyung hat confirmiert Hertzog Rudolph in Bayrn ꝛc. vnd abermahlen Kayser Ludwig in obgedachten Jahr.

13. Die Angerische Gütter werden von aller Jurisdiction eximiert.

13.

Item hat Kayser Ludwig dem Closter Anger noch darzu dise Freyheit geben / daß dessen Gütter (aigen / oder Lehen) von aller Jurisdiction eximirt seyn : vnd allein von dem Lands-Fürsten / vnnd dessen Vice-Thomben gerechtfertiget werden sollen ꝛc. Geben zu Ingolstatt An. 1319. am Sonntag Lætare / in dem fünfften Jahr seines Reichs.

14. Dise Freyheit wird

14.

Dise Freyheit hat gemelter Kayser auch extendiert auff die Closter-Frauen vnd ihre Leuth allda / man habe

be gleich Persöhnliche / oder andere Sprüch und Forderungen zu ihnen ꝛc. Geben zu München An. 1321. an dem Pfingstag nach St. Valentini Tag.

auch auff ihre Leuth extendiert.

15.

Uber das hat Kayser Ludwig das Closter Anger / ihre Leuth und Gütter in sein besondern Schirm unnd Gnad genommen ꝛc. Geben zu München An. 1325. am Pfingstag nach Liechtmessen.

15. Das Closter Anger sambt allen den seinigen wird in sonderbaren Schutz genommen.

16.

Ludwig Marggraf zu Brandenburg / und Regierender Hertzog in Bayrn / hat dem Closter Anger alle Recht / Freyheiten / Gnade / und Gut-Gewonheiten erneueren und bestättiget / welche Kayser Ludwig gemelten Closter vorhero ertheilt / und verlyhen hat. ꝛc. Geben zu München An. 1353. am Freytag nach dem Auffahrts-Tag.

16. Dem Closter Anger werden abermahlen seine Freyheiten bestättiget.

17.

Hertzog Ludwig in Bayrn / Margraf zu Brandenburg gebieten kräfftiglich / daß das Closter Anger Underthanen schuldige Dienst und Gilt dem Closter verreichen / oder im widrigen denen Frauen auff die Höf und Gütter zusetzen / erlaubt seyn solle. Geben zu München am Sambstag vor Georgi Anno 1352.

17. Diser Hertzog befilcht / daß dem Closter schuldige Dienst geleist werdẽ.

18.

Stephan / und Johannes Hertzog in Bayrn haben das Closter Anger / alle ihre Leuth und Gütter von der Urbars-Steur befreyet ꝛc. Geben zu München An. 1376. am H. Pfingst-Abend.

18. Das Closter Anger sambt allen ihrigen ist befreyt

Von der Urbars steur.

19.

Das Closter Anger ist von aller Land-steur befreyet.

19.

Die Regierende Hertzog in Bayrn / vnd Gebrüder Stephan / Fridrich / vnd Johann haben deß Closters Anger Leuth / vñ Underthanen / oder Hindersessnen / wie auch dero Gütter / in Ansehung der Closter-Frauen allda loblichen Gottsdienst / vnd Befürderung desselben von der Land-Steur allerdings befreyet 2c. Geben zu München An. 1385. am Sambstag nach vnsers HErrns Leichnambs-Tag.

20.

Die Freyheiten deß Closter Anger werden abermahlen bestättiget.

20.

Obgedachte Hertzogen haben dem Closter Anger alle Recht / Freyheit / Gnad vnd Brieff / welche dasselbe von vorgemelt Regierenden Hertzogen in Bayrn / absonderlich aber von dem Kayser Ludwig überkommen / in specie aber wegen Exemption von der Steur / wie die jmmer genannt seyn mag / confirmiert vnd bestättiget 2c. Geben zu München An. 1390. am Erchtag nach dem weissen Sonntag.

21.

Abermahls confirmirt.

21.

Dergleichen Confirmations-Brieff haben hernach auch die Hertzogen Ernst vnd Wilhelm Gebrüder dem Closter Anger ertheilt 2c. An. 1426. am Sonntag nach St. Laurentij Tag.

22.

Widerumb confirmirt.

22.

Und widerumben darauff die Hertzog Johann / vnd Sigismund Gebrüder haben dergleichen confirmirt / An. 1461. am Freytag nach St. Erharts-Tag.

23.

Das Clo-

23.

Albertus Hertzog in Bayrn hat das Closter Anger

von

von dem Wein-Umbgelt beyfreyet / so lang die PP. Reformati allda gehalten werden ꝛc. Geben zu München am Montag nach vnser lieben Frauen Liechtmeß.

ſt. e Anger iſt von dem Wein-umbgelt auch befreyet.

24.

Letztlichen haben Ihro Churfürstl. Durchl. der jetzt Regierende Chur- vnnd Lands-Fürst Maximilian Emmanuel dem Closter Anger alle vnd jede vorbenambste Privilegia, Freyheiten / Recht vnd Gerechtigkeiten / wie sie in vnwidersprechlichen Gebrauch / vnd Ubung hergebracht seyn / gnädigist confirmirt / vnd bestättiget. Geben zu München den 10. Augusti Anno 1681.

24. Churfürst Maximilian Emmanuel bestättiget alle Freyheiten deß Closters Anger mit einer Clausula.

25.

Schließlich ist das Closter Anger dem Prælaten-Stand zugethan / vnd folglich der erklärten Lands-Freyheit / vnd anderer denen drey Ständen gnädigist verlyhnen Privilegien vnd Freyheiten fähig vnd berechtiget.

Alles zu grösserer Ehre GOttes vnd der Seelen Heyl.



